

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 318

31. Jahrgang

12. Dezember 1988

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Wirtschafts- und Sozialausschuß	
	Tagung von September 1988	
88/C 318/01	Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Zahlung eines Beitrags zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Finanzierung der mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie verbundenen Sozialmaßnahmen	1
88/C 318/02	Stellungnahme zum: — Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Müllverbrennungsanlagen, und — Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Müllverbrennungsanlagen	3
88/C 318/03	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Verhütung von Umweltschäden	6
88/C 318/04	Stellungnahme zu dem Vorschlag für die 12. gesellschaftsrechtliche Richtlinie des Rates betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter	9
88/C 318/05	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung — der Richtlinie 74/561/EWG über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr,	

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
	— der Richtlinie 74/562/EWG über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr, und	
	— der Richtlinie 77/796/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer	11
88/C 318/06	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr	15
88/C 318/07	Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Finnland, Norwegen, der Schweiz, Schweden und Jugoslawien über grenzüberschreitende Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße (ATC)	17
88/C 318/08	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüterverkehr	18
88/C 318/09	Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat betreffend die Festsetzung des Schemas der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft für 1989	21
88/C 318/10	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung eines europäischen Plans für die Stimulierung der Wirtschaftswissenschaften 1989-1992, SPES	23
88/C 318/11	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Benutzung von Maschinen, Apparaten und Anlagen durch die Arbeitnehmer (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie ...)	26
88/C 318/12	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer	30
88/C 318/13	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie ...)	32
88/C 318/14	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Handhabung schwerer Lasten, die für die Arbeitnehmer Gefährdungen der Lendenwirbelsäule mit sich bringen (5. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie ...)	37
88/C 318/15	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG	42
88/C 318/16	Stellungnahme zu dem heutigen Stand und den künftigen Perspektiven der Verhandlungen im Rahmen der „GATT/Uruguay-Runde“ unter dem Gesichtspunkt der Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den wichtigsten Industrie-, Entwicklungs- und Staatshandelsländern	50
88/C 318/17	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt	58

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Zahlung eines Beitrags zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) zur Finanzierung der mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie verbundenen Sozialmaßnahmen⁽¹⁾

(88/C 318/01)

Der Rat beschloß am 24. Juni 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 13. September 1988 an. Berichterstatter war Herr Arena.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 258. Plenartagung (Sitzung vom 28. September 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Bereits am 24. November 1983 billigte der Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Beitrag an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften⁽²⁾.

Der Beschluß des Rates vom 23. Juli 1984⁽³⁾ erstreckte sich auf einen Betrag von 60 Millionen ECU für Kohle. Durch einen weiteren Beschluß des Rates vom 23. Oktober 1984⁽⁴⁾ wurden 62,5 Millionen ECU für Stahl vorgesehen.

2. Es sei darauf verwiesen, daß der Ausschuß in der vorgenannten Stellungnahme die Notwendigkeit von Wiedereingliederungsbeihilfen für die von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmer betont hatte; der Rat hatte diese Forderung in seinem Beschluß von 23. Oktober 1984 uneingeschränkt berücksichtigt.

3. Der Ausschuß äußerte sich ferner zu den

„Vorschlägen für Beschlüsse des Rates über die Beiträge an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie sowie des Kohlebergbaus.“

In seiner Stellungnahme vom 28. November 1985 hat der Ausschuß diesen Vorschlag gebilligt, gleichzeitig aber die Ansicht vertreten, daß das Finanzierungsproblem — auch mittelfristig — gelöst werden müsse. Es stehe nämlich zu befürchten, daß die außergewöhnlichen flankierenden Sozialmaßnahmen noch in näherer Zukunft erforderlich sein würden. Die Kommission sollte sich daher um eine Lösung dieses Problems bemühen und einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten⁽⁵⁾.

4. Es sei darauf verwiesen, daß weder dieser Vorschlag für einen Beschluß des Rates noch die von der Kommission am 6. Juni 1986 zur Berücksichtigung des Beitritts Spaniens und Portugals vorgelegte Änderung vom Rat jemals angenommen wurden.

5. Der Vorschlag für einen Beschluß des Rates, der Gegenstand der jetzigen Stellungnahme ist, betrifft speziell die Finanzierung der mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie verbundenen Sozialmaßnahmen, und die kann nur begrüßt werden.

6. Die Kommission veranschlagt z.Z. die Mittel, die in den drei Jahren von 1988 bis 1990 für zusätzliche soziale Hilfen zugunsten von etwa 55 000 Arbeitnehmern benötigt werden, die ihren Arbeitsplatz während dieses Zeitraums im Zuge der Umstrukturierung (Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b) des EGKS-Vertrags) wahrscheinlich verlieren werden, auf 50, 55 bzw. 60 Millio-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 194 vom 23. 7. 1988, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1984, S. 59.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 55.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 8. 11. 1984, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 344 vom 31. 12. 1985, S. 35-36.

nen ECU in den drei aufeinanderfolgenden Jahren, also auf insgesamt 165 Millionen ECU. Die zusätzlichen Mittel sollen zur Finanzierung der Vorruhestandsbeihilfen und der Beihilfen zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes verwendet werden.

7. Angesichts der für die Tätigkeit der Strukturfonds geltenden Einschränkungen ist die Kommission der Meinung, daß die Haushaltsmittel der EGKS aufgestockt werden müssen, damit die besonderen Anforderungen, die sich im Zuge der Umstrukturierung der EGKS-Industrien im sozialen Bereich ergeben haben, erfüllt werden können.

Sie schlägt daher vor, den vorstehend genannten Gesamtbetrag von 165 Millionen ECU wie folgt zu finanzieren:

- Erhöhung der Umlage für 1989 und 1990 (80 Millionen ECU, die gleichmäßig auf die beiden Jahre zu verteilen sind),
- Gewährung eines Betrages im Gegenwert eines Teils der neuen Einnahmen aus Zöllen auf EGKS-Erzeugnisse an die EGKS für 1989 und 1990 (85 Millionen ECU: 65 Millionen ECU zur Deckung der Verpflichtungen für 1988 und 1989, 20 Millionen ECU zur Deckung der Verpflichtungen für 1990). Die Einnahmen werden z.Z. auf insgesamt 80 Millionen ECU netto, d.h. ohne Erhebungskosten, veranschlagt,

- ein Vorschuß auf die EGKS-Reserve bis zur Höhe von 50 Millionen ECU könnte ausnahmsweise und lediglich für ein Jahr zur Deckung der erforderlichen Mittelbindungen für 1988 bereitgestellt werden. Der Vorschuß wird selbstverständlich nur dann bereitgestellt, wenn die in den beiden vorstehenden Absätzen enthaltenen Vorschläge genehmigt werden.

Demzufolge bildet dieser Entwurf für einen Beschluß die Rechtsgrundlage für die Übertragung des Gegenwerts eines Teils der EGKS-Zölle vom Gesamthaushaltsplan auf den EGKS-Funktionshaushaltsplan.

8. Der Ausschuß billigte den Vorschlag der Kommission, der auf eine Verstärkung der flankierenden Sozialmaßnahmen zur Normalisierung des Eisen- und Stahlmarktes und Wiederherstellung des freien Wettbewerbs zwischen den Unternehmen der Gemeinschaft hinzielt. Gleichwohl muß eine globale Sozialpolitik festgelegt werden, da allein mit ihrer Hilfe — in diesem Falle wie auch in anderen Fällen — sämtlichen Auswirkungen der durch wirtschaftliche Zwänge bedingten Umstrukturierungsmaßnahmen begegnet werden kann.

9. Der Ausschuß unterstützt die Entschließung des Beratenden Ausschusses der EGKS vom 21. Juni 1988, der eine Übertragung von Zöllen in ausreichender Höhe fordert, um die Gesamterfordernisse der flankierenden Sozialmaßnahmen erfüllen zu können.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alfons MARGOT

Stellungnahme zum:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Müllverbrennungsanlagen, und
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Müllverbrennungsanlagen ⁽¹⁾

(88/C 318/02)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 23. März 1988, den Wirtschafts- und Socialausschuß gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 5./6. September 1988 an. Berichterstatter war Herr Boisserée.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 258. Plenartagung (Sitzung vom 28. September 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Abfallstrategie

1.1. Die Gesamtproblematik der Abfallwirtschaft ist nicht Gegenstand des vorliegenden Richtlinienentwurfs. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine solche Gesamtkonzeption alsbald vorgelegt werden sollte. Dabei erinnert der Ausschuß daran, daß er in seiner Stellungnahme zum 4. Aktionsprogramm für den Umweltschutz ⁽²⁾, insbesondere in Ziffer 2.4.3, eine „Abfallstrategie“ in folgender Prioritätenreihe gefordert hat:

- Abfallvermeidung,
- Abfallaufbereitung (einschließlich Sortierung des Mülls) und Wertstoffwiedergewinnung,
- Abfallbeseitigung (Verminderung des Abfallvolumens und umweltunschädliche Deposition).

Bei der Abfallbeseitigung gewinnt die im vorliegenden Richtlinienentwurf behandelte Müllverbrennung wachsende Bedeutung: die ständig zunehmenden Mengen an Hausmüll führen zu Engpässen in der Verfügbarkeit von geeigneten Deponieflächen — auf diesen Notstand reagieren Gemeinden mit dem Bau von Müllverbrennungsanlagen, die das Deponieproblem zwar nicht vollständig lösen, aber zu erheblicher Reduktion der Rückstandsmengen (Asche) führen. Diese erhebliche Verminderung der nötigen Deponiefläche und die Verringerung der Gefahren, die Boden und Grundwasser durch nichtordnungsgemäße Deponie von Müll drohen, führen dazu, in der Müllverbrennung grundsätzlich eine umweltfreundliche Alternative gegenüber der Mülldeponie zu sehen. Allerdings ist die Beurteilung der Umweltauswirkungen für beide Formen der Abfallbeseitigung von den Verhältnissen im Einzelfall abhängig und vor allem von der umweltgerechten Handhabung der Deponien einerseits und der Müllverbrennungsanlagen andererseits (einschließlich der mit Verbrennungsanlagen häufig verbundenen Plätze für angelieferten Müll).

Es ist auch zu berücksichtigen, daß die Müllverbrennung wegen der Gefahr der Luftverunreinigung, aber auch aus anderen Gründen, erhebliche Umweltprobleme verursacht — manche der im Hausmüll enthaltenen Giftstoffe werden zwar zerstört, andere jedoch bleiben erhalten und werden in der Asche konzentriert (wie z.B. die Schwermetalle, die auch nach der Müllverbrennung eine Gefahr für Boden und Wasser darstellen).

1.2. Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß es richtig ist, das Teilproblem der Luftreinhaltung bei Müllverbrennungsanlagen unabhängig von den Gesamtfragen der Abfallwirtschaft und der Umweltrelevanz verschiedener Methoden der Abfallbehandlung zu regeln, wie dies in den vorliegenden Richtlinienentwürfen geschieht.

Die Müllverbrennungsanlagen verursachen eine Reihe schädlicher oder belästigender Luftverunreinigungen durch Schadstoffe, die beim Verbrennungsvorgang freigesetzt werden oder bei der Verbrennung erstmals entstehen können (z.B. Dioxine und Furane). Für die Begrenzung dieser Luftverunreinigungen sind in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eine Reihe von Vorschriften zur Emissionsbegrenzung erlassen worden, die innerhalb der Gemeinschaft harmonisiert werden sollen.

2. Allgemeine Bemerkungen zu den Kommissionsentwürfen

2.1. Der Ausschuß stimmt der Grundkonzeption der beiden Richtlinienentwürfe — vorbehaltlich der nachfolgenden Bemerkungen — zu. Das gilt insbesondere für den Vorschlag der Kommission, nicht nur für neue Müllverbrennungsanlagen, sondern auch für bereits bestehende Anlagen Vorschriften zur Begrenzung von Luftverunreinigung zu erlassen.

2.2. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß bei der Festlegung der Grenzwerte für Luftverunreinigung nach dem Stand der Technik (siehe auch Ziffer 3.1 dieser Stellungnahme) sowohl die technischen Möglichkeiten als auch die wirtschaftlichen Faktoren Berücksichtigung finden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 75 vom 23. 3. 1988, S. 4-8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 180 vom 8. 7. 1987.

Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß die Umweltschutzregelungen für Müllverbrennungsanlagen nicht dazu führen dürfen, daß die Gemeinden oder die sonstigen Träger der Abfallwirtschaft auf umweltungünstigere Methoden (z.B. Deponie) ausweichen. Auf der anderen Seite muß nach Auffassung auch auf europäischer Ebene dafür gesorgt werden, daß für Mülldeponien ebenfalls strenge Umweltschutzvorschriften erlassen werden, damit die Gemeinden sich nicht aus Kostengründen für eine umweltschädlichere Lösung entscheiden. Die offene Verbrennung von Siedlungsabfällen außerhalb von Müllverbrennungsanlagen sollte auf Gemeinschaftsebene überhaupt verboten werden.

2.3. Bei dem Kostenverhältnis von Müllverbrennung und Mülldeponie ist zusätzlich folgendes zu berücksichtigen:

- Die Beseitigung von Siedlungsabfällen — gleich ob sie in privater oder kommunaler Trägerschaft durchgeführt wird — ist eine öffentliche Aufgabe, deren Kosten, wie bei jeder öffentlichen Dienstleistung, vom Bürger durch Abgaben (z.B. nach dem Maß der Inanspruchnahme) oder aus dem Steueraufkommen gedeckt werden müssen. Der Bürger ist in dieses System regelmäßig durch Anschluß-zwang einbezogen. Zu den Betriebs- und Investitionskosten zählen auch die Aufwendungen für die Maßnahmen zur Verminderung von Schadstoffemissionen.
- Gerade bei modernen Müllverbrennungsanlagen ist die Müllverbrennung mit der Nutzung der Abwärme für Ström- oder Heiz/Wärme-versorgung verbunden; hierdurch ergeben sich wirtschaftliche Einnahmen, die bei der Behandlung der ökonomischen Auswirkungen der vorliegenden Richtlinie mitzuberücksichtigen sind.
- Auch bei der Verbrennung von Haushaltsmüll ergibt sich in gewissem Umfang die Möglichkeit einer Wertstoff-Rückgewinnung, die ebenfalls zur Verminderung der Betriebskosten beiträgt.
- Umweltschutzmaßnahmen (einschließlich der erforderlichen Messungen) werden regelmäßig, auch aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes, notwendig sein — es sollte jedenfalls angestrebt werden, die entsprechenden Vorkehrungen so auszugestalten, daß der Schutz der Umwelt und der Schutz der Arbeitnehmer hierdurch gleichermaßen gefördert wird.

2.4. Da Müllverbrennungsanlagen, um zu weite Transportwege zu vermeiden und um eine ortsnahe Nutzung der Abwärme zu ermöglichen, häufig in der Nähe der Siedlungsschwerpunkte errichtet werden, sind zum Schutz der Bevölkerung besonders strenge Vorschriften nötig. Durch solche wirksamen Maßnahmen wird nach den praktischen Erfahrungen die Akzeptanz einer neu zu genehmigenden Anlage bei der Bevölkerung wesentlich erleichtert. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil Müllverbrennungsanlagen zu den Einrichtungen gehören, die nach der Gemeinschaftsrichtlinie über Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) unter Beteiligung der Bevölkerung (Nachbarschaft) behördlich zu behandeln sind.

Der Ausschuß geht davon aus, daß Müllverbrennungsanlagen nur dort genehmigt werden dürfen, wo die Grenzwerte für die Luftqualität⁽¹⁾ eingehalten werden können. Hierdurch werden Emissionen aus anderen bereits vorhandenen Anlagen im Einwirkungsbereich der neu zu genehmigenden Müllverbrennungsanlagen mitberücksichtigt.

3. Anwendung des Standes der Technik

3.1. In Übereinstimmung mit dem 4. Aktionsprogramm zum Umweltschutz und aufgrund der Bestimmungen in Artikel 100 a und 130 r, ff. EWG-Vertrag in der Fassung der Europäischen Einheitlichen Akte („hohes Schutzniveau“) hätte der Ausschuß erwartet, daß die Kommission sich mindestens für neue Anlagen am „Stand der Technik“ (im Sinne der Definition im 4. Aktionsprogramm und der Stellungnahme des Ausschusses zu diesem Aktionsprogramm, Ziffer 2.2.2) ausgerichtet hätte.

3.2. Wie sich aus dem Vergleich zwischen den Vorschlägen der Kommission und den in verschiedenen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen zur Begrenzung der Luftverschmutzung bei Müllverbrennungsanlagen (die im Kommissionsdokument zitiert werden und die sich als praktikabel erwiesen haben) ergibt, ist dies jedoch nicht immer der Fall.

3.3. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen zur Begrenzung der Luftverunreinigungen bei neuen Müllverbrennungsanlagen und für die Fristen bei der Verbesserung bestehender Anlagen. Der Ausschuß erkennt hierbei nicht, daß für kleinere Anlagen besondere technische und auch wirtschaftliche Probleme bestehen können; dies darf aber nicht dazu führen, bei modernen Großanlagen hinter dem Stand der Technik zurückzubleiben.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Vorschriften

4.1. Neuanlagen

Zu Artikel 1 Nr. 4

Der Ausschuß versteht die Definition der Müllverbrennungsanlagen in der Weise, daß der Geltungsbereich der Richtlinie sowohl die in öffentlicher als auch die in privater Trägerschaft betriebenen Anlagen einschließt.

Zu Artikel 3

Da Staub schädliche Stoffe wie Schwermetalle und polychlorierte Dioxine und Furane enthält, erscheint der von der Kommission vorgeschlagene Wert zu hoch: 30 mg/m³ sind Stand der Technik.

Begrüßenswert ist, daß der Kommissionsvorschlag einen Grenzwert für eine Reihe von Schwermetallen vorsieht.

(1) Vgl. Richtlinie vom 15. März 1980, 80/779/EWG; Richtlinie vom 28. Juni 1984, 84/360/EWG.

Der Ausschuß geht davon aus, daß auch die Verbindungen der betreffenden Schwermetalle hiermit erfaßt sind. Er bittet zu prüfen, ob es im Hinblick auf evtl. Gesundheitsgefahren ratsam ist, Grenzwerte auch für Zinn und Kobalt festzusetzen.

Zu Artikel 4

Der Ausschuß ist mit den im Entwurf vorgesehenen Regelungen über die Brenntemperatur und die Verweildauer des Brennguts grundsätzlich einverstanden. Er empfiehlt jedoch, im weiteren Verlauf der Beratungen zu den Richtlinien zu prüfen, ob eine Verbesserung der betreffenden Vorschriften dadurch erreicht werden kann, daß — entsprechend dem geltenden dänischen Recht — eine Nachbrennkammer obligatorisch vorgeschrieben und die dort zu erreichende Temperatur festgelegt wird.

Zu Artikel 5

Der Ausschuß macht darauf aufmerksam, daß in den Vorschriften einiger Mitgliedsländer Regelungen über die zulässigen Abweichungen vom Grenzwert (vgl. Artikel 5 Absatz 3) bestehen, die einen exakteren Schutz gewährleisten als die Vorschläge der Kommission. Er bittet insbesondere zu prüfen, ob die als zulässig vorgesehene Abweichung der Tagesdurchschnittswerte beibehalten werden soll. Zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland geltende Vorschriften sehen vor, daß im Tagesdurchschnitt die Konzentrationen den Grenzwert nicht überschreiten dürfen; eine zugelassene Überschreitung der im Tagesdurchschnitt festgestellten Werte würde die Grenzwerte aus den Richtlinien weitgehend unterlaufen oder mindestens stark abschwächen.

Zu Artikel 6

In Absatz 1 Buchstabe a) sollte bestimmt werden, daß SO_2 (Schwefeldioxid) und HF (Fluorwasserstoff) in die Kategorie der fortlaufend zu messenden und aufzuzeichnenden Giftstoffe übernommen werden; diese beiden Stoffe können dann aus den Vorschriften über periodische Messungen herausgenommen werden. Dieser Vorschlag berücksichtigt die Bedeutung der beiden Schadstoffe für die Umwelt von Müllverbrennungsanlagen.

Der Kommissionsentwurf sieht für die Messung von Diosinen und Furanen in Artikel 6 Absatz 6 eine spätere Regelung vor. Die Kommission geht dabei davon aus, daß der gegenwärtige meßtechnische Entwicklungsstand solche Messungen noch nicht vorsieht. Der Ausschuß bittet jedoch zu prüfen, ob der neueste Entwicklungsstand (z. B. in der Bundesrepublik Deutschland) die Aufnahme dieser Messungen, deren Bedeutung für die Gesundheit der Bevölkerung nicht bezweifelt werden kann, in die vorliegenden Regelungen bereits jetzt möglich ist.

Zu Artikel 9

Die hier vorgesehene Informationsmöglichkeit für die Öffentlichkeit wird vom Ausschuß begrüßt. Im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Beteiligung der Bevölkerung im Verfahren zur Umweltverträglich-

keitsprüfung wird diese Information zur Transparenz der Entscheidungsfindung und zur Akzeptanz der Müllverbrennungsanlagen auch in dichter bebauten Siedlungsschwerpunkten beitragen.

Zu Artikel 10

Die hier vorgesehene Sonderregelung für sehr kleine Müllverbrennungsanlagen mit jahreszeitlich schwankender Inanspruchnahme gibt in mancher Hinsicht zu Bedenken Anlaß.

- Die Bedingungen, unter denen solche Kleinanlagen zuzulassen und zu betreiben sind, sind nach Auffassung des Ausschusses schwer in einer das gesamte Gemeinschaftsgebiet erfassenden allgemeinen Regelung darzustellen.
- Wenn die im Entwurf vorgesehene Sonderregelung bestehen bleiben sollte, dann würde sie für die Handhabung in „Feriengebieten“ je nach örtlicher Gegebenheit zu unvermeidbaren Belästigungen und Schädigungen führen. Mit Recht werden in den Luftreinhalte-Vorschriften einiger Mitgliedstaaten für Erholungsgebiete besonders scharfe Schutzbestimmungen vorgeschrieben.
- Ein Grenzwert von 350 mg/m^3 für Staubemissionen ist grundsätzlich nicht und nirgendwo zu akzeptieren, weil der Stand der Technik (siehe oben) auch bei kleinen Anlagen mit einfachen Mitteln eine bessere Staubabscheidung ermöglicht. Ein solcher Grenzwert sollte daher in einer Gemeinschaftsrichtlinie auch dann nicht vorgegeben werden, wenn die Festlegung der Einzelheiten in der Hand örtlicher oder regionaler Behörden liegt (wie das die Kommission vorschlägt).

4.2. Altanlagen

Zu Artikel 2

Der sich über 10 Jahre erstreckende Anpassungszeitraum erscheint angesichts der z.T. auch weiträumigen Luftverunreinigung als zu lang und könnte dazu Veranlassung geben, daß ältere Anlagen unnötig lange weitergenutzt werden und die Gesundheit der Bürger und die Umwelt beeinträchtigen. Das gewinnt Bedeutung, wenn man berücksichtigt, daß die Fristen erst im Anschluß an die Annahme des Richtlinienvorschlages mit dem Inkrafttreten (nach ca. 1 Jahr) und nach der Umsetzungsfrist (ca. 2 Jahre) zu laufen beginnen.

Zu Artikel 3

Der Ausschuß hat Verständnis dafür, daß bei der Anpassung vorhandener Anlagen eine Staffelung der Anforderungen nach Größe (Nennkapazität) erfolgt. Die oben für Neuanlagen gemachten Ausführungen sollten aber dazu führen, auch hier die Grenzwerte im einzelnen zu überprüfen. Das gilt insbesondere für die schon erwähnten Kleinanlagen (Nennkapazität unter einer Tonne), für die ein Grenzwert von 600 mg/m^3 für Staubemissionen keine wirkliche Sanierungsmaßnahme darstellt.

5. Industrieabfälle

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die vorliegenden Richtlinienentwürfe nur die Haushaltsabfälle behandeln. Er macht darauf aufmerksam, daß Industrieabfälle und vergleichbare Abfälle (z.B. aus dem medizi-

nischen Bereich) wegen der zum Teil besonders gefährlichen Zusammensetzung, aber auch wegen der Möglichkeiten einer Wertstoffrückgewinnung, besondere Probleme aufwerfen. Diese können im vorliegenden Rahmen nicht behandelt werden, sollten aber alsbald auf Gemeinschaftsebene einer Regelung unterworfen werden.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Alfons MARGOT

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Verhütung von Umweltschäden⁽¹⁾

(88/C 318/03)

Der Rat beschloß am 30. Mai 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 S des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 5./6. September 1988 an. Berichterstatter war Herr Nierhaus.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 258. Plenartagung (Sitzung vom 28. September 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Gestützt auf das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften zum Umweltschutz (1987–1992), unter besonderer Berücksichtigung des Abschnittes 2.6 „Informationen und Erziehung“ dieses Programms, begrüßt der Ausschuß die Initiative der Kommission, eine Entscheidung des Rates über Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Verhütung von Umweltschäden zu verabschieden. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen eine sinnvolle und notwendige Erfüllung des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Umweltschutzes dar. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuß auf seine Stellungnahme zum Aktionsprogramm⁽²⁾ und auf seine Initiativen im Rahmen des Europäischen Umweltjahres zur Förderung des Umweltbewußtseins mit Hilfe der allgemeinen und beruflichen Bildung.

1.2. Die Verhütung von Umweltverschmutzung und Umweltschäden durch rechtzeitige Aufklärung und Information sowie durch die Entwicklung eines Instrumentariums zur Umsetzung in praktisches Handeln kann durch den Ausbau einer systematischen Umweltbildung besser erreicht werden. Die Integration der Umweltbildung in alle entsprechenden Bereiche der schulischen und beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulen und der außerschulischen Weiterbildung bietet die Möglichkeit, die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig und umfassend auf Umweltprobleme aufmerksam zu machen. Durch die Vermittlung von interdisziplinären Kenntnissen und Fertigkeiten können Verhaltensänderungen und Verbesserungen bewirkt und ein höheres Engagement erreicht werden. Die Umweltbildung sollte unterschiedliche Zielgruppen (zum Beispiel: Lehrkräfte, Wissenschaftler, Auszubildende, Produzenten, Verbraucher/innen usw.) berücksichtigen und durch den Einsatz von angemessenen Unterrichtsmitteln und Methoden das Umweltwissen verbreitern und vertiefen.

1.3. Die systematische Förderung von Umweltbewußtsein in früheren Bildungsphasen durch gezielte Verbreitung von zuverlässigen Informationen über Um-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 197 vom 27. 7. 1988, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 180 vom 8. 7. 1987.

weltprobleme und deren regionale und globale Zusammenhänge ermöglicht nicht nur ein bewußteres Verhalten der Verbraucher und Verbraucherinnen, sondern befähigt auch die Arbeitgeber/innen und Beschäftigten in den öffentlichen und privaten Betrieben und Verwaltungen, umweltbelastende Produkte und Produktionsverfahren zu fördern. Umweltbelastungen, die im Bereich der Landwirtschaft verursacht werden, können durch eine gezielte Informations- und Bildungsarbeit bei den Produzenten von umweltbelastenden Produkten vermieden werden. Letztere kann darüber hinaus zum Ersatz von umweltbelastenden durch umweltverträgliche Stoffe oder aber zur Änderung der landwirtschaftlichen Produktionsverfahren führen.

1.4. Die angestrebte Vielfalt der Umweltbildung kann dazu beitragen, daß die Wirkungszusammenhänge der unterschiedlichen Umweltmedien erkannt werden und sich daraus ein neues Verhältnis von Mensch und Natur entwickelt. Gleichzeitig bietet eine umfassende und fachübergreifende Umweltbildung die Möglichkeit zu einer theoretischen wie praktischen Qualifizierung, in der neben dem Vermitteln von Spezialwissen auch das Verhältnis zwischen Wirtschaft und Umwelt analysiert und bewertet werden muß.

1.5. Die vorgesehenen Maßnahmen der Umweltbildung können einen weitergehenden Informations- und Meinungsaustausch sowie eine bessere Kooperation von verschiedenen Gruppen zwischen den Staaten der EG und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eröffnen. Sie tragen damit zu einem intensiven Bewußtwerdungsprozeß der unterschiedlichen ethischen Vorstellungen zum Verhältnis von Natur und Mensch sowie zur Wahrnehmung der verschiedenen Wertvorstellungen und der kulturellen Vielfalt der EG bei.

Der interdisziplinäre Erfahrungsaustausch in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung, der außerschulischen Weiterbildung und an den Hochschulen fördert das kritische Bewußtsein der einzelnen für die Notwendigkeit einer präventiven Umweltpolitik. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um das Umweltverhalten positiv zu verändern und die Umweltqualität zu verbessern⁽¹⁾.

1.6. Eine Umweltbildung, die die besonderen Aspekte der Staaten der Europäischen Gemeinschaft sowie die regionalen und globalen Auswirkungen der Umweltbelastungen aufnimmt und die Schäden an der Natur und den Menschen thematisiert, kann dazu helfen, daß zwischen den Bürgerinnen und Bürgern in der Gemeinschaft mehr Verständnis für die spezifischen Probleme der Regionen und gleichzeitig mehr Bereitschaft und Fähigkeiten zur besonderen Unterstützung vorsorgender Umweltmaßnahmen entstehen. Dies schließt auch die Bereitschaft ein, materielle und immaterielle Belastungen zu tragen.

1.7. Unter Berücksichtigung der Vielfalt der nationalen Bildungssysteme begrüßt der Ausschuß die an-

gestrebte Systematik der Umweltbildung auf europäischer Ebene und sieht darin eine erste positive wenn auch unvollständige Antwort auf die diesbezüglichen Forderungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses in seiner Stellungnahme zum 4. Umweltaktionsprogramm. Die Ausbildungsgänge der allgemeinen und beruflichen Bildung, an den Hochschulen sowie in der außerschulischen Weiterbildung sollten von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf ihre Inhalte und Eignung systematisch und unverzüglich untersucht werden mit dem Ziel einer Integration von umweltbildenden Inhalten in die jeweiligen Curricula. Darüber hinaus sollte die Entwicklung und Erprobung sachgerechter, über die einzelnen Mitgliedstaaten hinausgehender Lehr- und Lernmaterialien, insbesondere auch zur Umweltqualifizierung der Ausbildungsfachkräfte, einen Schwerpunkt bilden. Außerdem sollte eine Dokumentation über bisher durchgeführte Modellprojekte erstellt und veröffentlicht werden.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß ohne eine gezielte Förderung der europäischen Umweltbildung und Umweltforschung die Ziele des Vorschlags der Entscheidung des Rates über Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Verhütung von Umweltschäden nicht erreichbar sind. Daher fordert er eine Ergänzung des Vorschlags der Kommission, in dem eine finanzielle Förderung von Modellprojekten im Rahmen des vorliegenden Vorschlags ausdrücklich vorgesehen wird.

Im übrigen sollten diejenigen Unternehmen oder Organisationen, die eine Projektförderung aus öffentlichen Mitteln erhalten, angehalten werden, in ihren Unternehmen (Organisationen) die Umweltbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern. Dieses entspräche der in vielen Mitgliedstaaten eingeführten Praxis, daß Projekte von der öffentlichen Hand gefördert werden, wenn damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden ist.

1.8. Wegen der Bedeutung von Fachkräften für den Umweltschutz in den privaten und öffentlichen Betrieben sowie in den Verwaltungen (Umweltbeauftragte) schlägt der Ausschuß eine besondere Initiative der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vor, die über den Bereich der beruflichen Qualifikation der Fachkräfte hinausgeht und neben den Rechten und Aufgaben der Umweltfachkräfte auch die Voraussetzungen für die Freizügigkeit innerhalb der EG festlegt und für die verschiedenen Fachgebiete die Anforderungen der Aus- und Weiterbildung definiert. Die Kompetenzen dieser Umweltbeauftragten sollten mit denen der bereits bestehenden Sicherheitsbeauftragten vergleichbar sein. Die positiven Auswirkungen des Umweltschutzes für die Klein- und Mittelbetriebe (KMB) sollten besondere Beachtung finden, gleichzeitig diesen Betrieben die Anwendung von Umweltvorschriften erleichtert und neue Aktivitäten zur Umwelterhaltung — und Verbesserung — gefördert werden.

Auch für die Landwirtschaft sollten Umweltfachkräfte vorgesehen werden, um die Umweltbelastungen systematisch zu vermindern bzw. zu vermeiden.

⁽¹⁾ Siehe auch die Resolution vom 9. Juni 1986 (ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986) zur Verbrauchererziehung in den weiterführenden Schulen.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Zu Artikel 1 Absatz 2

Der Ausschuß schlägt vor, die Ziele um die folgenden Aspekte zu ergänzen:

Nach dem dritten Spiegelstrich sollte eingefügt werden:

„die Verantwortung der Generationen für eine intakte Umwelt und für natürliche Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen (Generationenvertrag)“.

Nach dem letzten Spiegelstrich sollte folgender Text angefügt werden:

„die Verantwortung der Arbeitnehmer/innen sowie der Fachkräfte und der Arbeitgeber/innen in den Betrieben und Verwaltungen, durch umweltbewußtes Verhalten umweltverträgliche Produktionsverfahren und umweltfreundliche Produkte zu unterstützen“;

„die Verantwortung aller Bereiche der Wirtschaft, die Umweltbelastungen systematisch zu vermindern bzw. vermeiden“.

2.2. Zu Artikel 2

2.2.1. Der Absatz 1 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziele in Zusammenarbeit mit den lokalen Stellen, den Umwelt- und Verbraucherverbänden und Sozialpartnern sowie ggf. mit Familienverbänden, Elternorganisationen bzw. mit den Erziehungsberechtigten der Schüler in alle Bereiche der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Weiterbildung, einbezogen werden.“

2.2.2. In Artikel 2 Absatz 1 sollte der erste Spiegelstrich wie folgt ergänzt werden:

„diese Ziele bei der Erstellung der Lehrpläne für die betreffenden Fächer sowie bei der Durchführung fachübergreifender Kurse unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen beachten“;

Der zweite Spiegelstrich sollte wie folgt verändert werden:

„außerschulische Tätigkeiten vorsehen und fördern, um die theoretischen Kenntnisse über die Umwelt in die Praxis umzusetzen sowie dabei die vorhandenen Erfahrungen von sachkundigen ehrenamtlichen Mitarbeitern, zum Beispiel von Umwelt- und Verbraucherverbänden oder landwirtschaftlichen Organisationen, zu nutzen“;

2.2.3. In Artikel 2 Absatz 2 sollte die Notwendigkeit der Ausbildung von Fachkräften noch stärker betont werden. Daher sollte der Absatz wie folgt lauten:

„Außerdem fordern die Mitgliedstaaten die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften in umweltbezogenen Fachgebieten, indem sie ökologische Themen in die Aus- und Weiterbildungsprogramme aufnehmen. Die schulischen, beruflichen und universitären Bildungsprogramme und die Curricula der außerschulischen Weiterbildung sind von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Cedefop und der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zu bearbeiten. Ein solches Vorgehen würde auch im Bereich der beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulbildung begünstigt, um das Verhalten künftiger Fachkräfte stärker auf die Erhaltung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen auszurichten.“

2.2.4. Die in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehenen nationalen Programme für die allgemeine und berufliche Bildung sollten von der EG-Kommission ausgewertet und neben dem Europäischen Parlament auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgelegt werden.

2.2.5. Bei Artikel 2 Absatz 4 sollte der letzte Halbsatz ab „und sowohl...“ gestrichen werden.

2.2.6. Der Ausschuß spricht sich für einen Absatz 5 aus, in dem die Förderung von Modellprojekten in den EG-Mitgliedstaaten vorgesehen wird.

Er schlägt folgende Ergänzung vor:

„Um die nationale Umsetzung der Umweltbildung zu beschleunigen und Erfahrungen auszutauschen, fördert die Kommission Modellprojekte der Umweltbildung, die alle Aspekte der in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Ziele beinhalten, durch finanzielle Beteiligung. Die Ergebnisse dieser Modellprojekte werden ausgewertet und dem Rat der Erziehungsminister sowie den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Außerdem wird eine Dokumentation über bisherige Modellprojekte erstellt und veröffentlicht. Darüber hinaus sollen Unterrichtshilfen und pädagogische Konzepte, die die unterschiedlichen Umweltaspekte der Mitgliedstaaten berücksichtigen, erarbeitet und erprobt werden.“

2.3. Zu Artikel 4

Der Ausschuß erwartet, daß der Bericht über die Durchführung der Entscheidung dem WSA ebenfalls vorgelegt wird.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alfons MARGOT

Stellungnahme zu dem Vorschlag für die 12. gesellschaftsrechtliche Richtlinie des Rates betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter⁽¹⁾

(88/C 318/04)

Der Rat beschloß am 10. Juni 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 54 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 13. Juli 1988 an. Berichterstatter war Herr Speirs.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 258. Plenartagung (Sitzung vom 28. September 1988) mit großer Mehrheit, bei 5 Stimmenthaltungen, folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Kommissionsvorschlag vorbehaltlich folgender Bemerkungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1.1. Der Ausschuß befürwortet die grundlegende Zielsetzung des Kommissionsvorschlags, nämlich dem Einzelunternehmer die Möglichkeit zur Errichtung einer Organisationsstruktur an die Hand zu geben, die im Wege einer Trennung zwischen dem Privatvermögen und dem Gesellschaftsvermögen des Unternehmers eine Begrenzung seiner Haftung für seine Geschäftsverbindlichkeiten ermöglicht. Die Förderung des unternehmerischen Elans dadurch, daß ein Einzelunternehmer nunmehr in der Rechtsform einer Gesellschaft tätig werden kann, dürfte, sofern der Schutz Dritter gewährleistet ist, im angemessenen Rahmen einer Förderung der Wirtschaftstätigkeit und der Beschäftigung im Binnenmarkt liegen.

1.1.2. In der Stellungnahme des Ausschusses zum Aktionsprogramm für die Klein- und Mittelunternehmen (KMU) wurde vorgeschlagen, die Erbschaftsteuerbelastung für KMU durch eine entsprechende steuerliche Regelung zu verringern. Die Realisierung dieses Vorschlags sollte ein Schritt in diese Richtung sein.

1.2. Die von der Kommission angewandte juristische Methode besteht darin, die Einpersonengesellschaft so weit wie möglich auf natürliche Personen zu beschränken, jedoch unter bestimmten strengeren Bedingungen auch Einpersonengesellschaften mit einer juristischen Person als Alleingesellschafter zuzulassen.

1.2.1. Der Ausschuß stimmt dieser Methode zu, meint jedoch, daß die Festsetzung eines Mindestkapitals für den Fall, daß eine juristische Person Alleingesellschafter sein kann, nicht dem Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten überlassen sollte.

1.2.2. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Kommission in Anbetracht der sehr unterschiedlichen Mindestkapitalbeträge in den einzelnen Mitgliedstaaten eine Harmonisierung auf diesem Gebiet vornehmen sollte, um eine Regelung zu schaffen, durch die die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Dritten in

ausreichendem Maße gewährleistet werden kann. Bei der Festlegung dieses Betrags ist jedoch darauf zu achten, daß Unternehmer im KMU-Bereich diesem Erfordernis ohne größere Schwierigkeiten nachkommen können.

1.2.3. In Anbetracht der steigenden Zahl und Bedeutung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und angesichts der Tatsache, daß für Aktiengesellschaften eine derartige Harmonisierung bereits durchgeführt wurde, hält der Ausschuß diese Harmonisierung für wesentlich, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und Umgehungen der Richtlinie zu unterbinden.

1.3. Nach Auffassung des Ausschusses könnte dieser Vorschlag einen sinnvollen Schritt bei den Bemühungen der Gemeinschaft darstellen, die Gründung und Weiterentwicklung von KMU zu fördern.

1.3.1. Der Ausschuß fordert die Kommission auf, alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um *de facto* die gegenseitige Anerkennung der gemäß diesem Vorschlag errichteten Einpersonengesellschaften mit beschränkter Haftung auf Gemeinschaftsebene sicherzustellen, sofern die Anerkennung nicht von Rechts wegen erfolgt.

1.4. Der Ausschuß kann die Kommission bei ihren Bemühungen nur unterstützen, die wirtschaftlichen Realitäten in der Gemeinschaft zu legalisieren, da Einpersonengesellschaften *de facto* mit Strohmännern als Pro-Forma-Partnern bereits bestehen. Durch diesen Vorschlag soll der Zustand abgestellt werden, daß die Führung eines kleinen Unternehmens unnötigerweise kostspieliger und komplizierter ist als die eines größeren.

1.5. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der Schutz der Interessen Dritter in diesem Vorschlag durch die Anwendung der Richtlinien über die Offenlegung, den Jahresabschluß, die konsolidierte Bilanz, die Anerkennung von Rechnungsprüfern usw. in angemessenem Maße gewährleistet wird. Er hätte es jedoch vorgezogen, daß die unmittelbare Anwendbarkeit dieser Richtlinien direkt im Wortlaut der Artikel selbst und nicht nur in den Erwägungsgründen festgelegt worden wäre.

1.6. Bestehende Arbeitnehmerrechte dürfen durch die Anwendung dieser Richtlinie nicht angetastet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 173 vom 2. 7. 1988, S. 10.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Artikel 2 Absatz 2

2.1.1. Aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung geht hervor, daß dieser Artikel darauf abzielt, die Bildung undurchsichtiger Gesellschaftsketten zu verhindern. Das Problem „undurchsichtiger Gesellschaften“ hat sich jedoch in der Praxis in den Mitgliedstaaten, in denen die Einpersonengesellschaft bereits zugelassen ist und die entsprechende Materie rechtlich nicht geregelt ist (Niederlande, Dänemark und Bundesrepublik Deutschland), als weniger gravierend erwiesen als erwartet wurde.

2.1.2. Ferner muß die Errichtung undurchsichtiger Gesellschaftsketten nicht zwangsläufig über Einpersonengesellschaften mit einer juristischen Person als Alleingesellschafter verschiedener Unternehmen erfolgen; dieses Ziel läßt sich auch über Aktienbeteiligungen und Tochtergesellschaften erreichen.

2.1.3. Sollte diese Bestimmung auf der Furcht vor dem „Mißbrauch“ derartiger Gründungen beruhen, ließe sich Abhilfe besser durch spezifische Maßnahmen, z.B. im Wege der Mißbrauchsgesetzgebung in bestimmten Mitgliedstaaten schaffen.

2.1.4. Ferner ist nicht klar, welche Folgen ein Verstoß gegen dieses Verbot hat. Die Kommission sollte im Interesse der Rechtssicherheit Sanktionen vorschreiben bzw. wie im Falle von Artikel 4 in den entsprechenden Erläuterungen festlegen, daß es den Mitgliedstaaten überlassen ist, die ihnen angemessen erscheinenden Sanktionen vorzusehen.

2.2. Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a)

2.2.1. Gemäß dieser Bestimmung haftet die juristische Person unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft allein aufgrund der Tatsache, daß sie deren Alleingesellschafter ist. Der Ausschuß ist mit dieser Vorschrift einverstanden, fordert jedoch die Kommission auf, den Wortlaut dieses Artikels zu redigieren, so daß klar zum Ausdruck kommt, daß die juristische Person für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet.

2.3. Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b)

2.3.1. In dieser Bestimmung ist die Bedingung eines Mindestkapitals festgelegt, das gemäß der Richtlinie 77/91/EWG⁽¹⁾ zwar bereits für Aktiengesellschaften auf Gemeinschaftsebene erforderlich ist, die genannte Richtlinie gilt aber nicht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung. In den meisten Mitgliedstaaten ist jedoch auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung bereits ein der Höhe nach sehr unterschiedliches bestimmtes Mindestkapital vorgeschrieben. Der Ausschuß fordert die Kommission daher auf, einen bestimmten harmonisierten Mindestbetrag als das zur

Gründung einer Einpersonengesellschaft erforderliche Mindestkapital festzulegen. Bei der Festlegung dieses Betrags ist jedoch darauf zu achten, daß Unternehmer im KMU-Bereich diesem Erfordernis ohne größere Schwierigkeiten nachkommen können.

2.4. Artikel 4

2.4.1. Im Hinblick auf eine größere Transparenz und zur Erleichterung der Rechtsdurchsetzung sollte das Recht Dritter, in Protokolle und sonstige Unterlagen Einsicht nehmen zu können, nachdrücklich festgelegt werden.

2.5. Artikel 5 Absatz 1

2.5.1. Diese Bestimmung bezieht sich auf Verträge, die zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter abgeschlossen werden. Da es in diesem Punkt zu Interessenkonflikten kommen könnte, ist ein gewisses Maß an Transparenz in bezug auf diese Verträge unabdingbar. Das Erfordernis, daß die Verträge der Schriftform bedürfen, kann befürwortet werden.

2.5.2. Es ist jedoch nicht klar, welche Folgen sich aus der Nichteinhaltung dieses formellen Erfordernisses ergeben. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre es wünschenswert, daß die Kommission Sanktionen vorschreibt bzw. in bezug auf Artikel 4 in den entsprechenden Erläuterungen festlegt, daß es den Mitgliedstaaten überlassen ist, die ihnen angemessen erscheinenden Sanktionen festzulegen.

2.6. Artikel 6

2.6.1. Der vorliegende Wortlaut dieses Artikels ist unklar. Die Kommission wird deshalb aufgefordert, diesen Artikel in Übereinstimmung mit den besonderen Bemerkungen in der Begründung ihres Dokuments zu redigieren.

3. Schlußfolgerungen

Der Ausschuß kann die vorgeschlagene Richtlinie im Grundsatz gutheißen. Nichtsdestoweniger macht er die Kommission auf folgende Punkte aufmerksam.

3.1. Die Kommission sollte versuchen, die Mindestkapitalbeträge für Einpersonengesellschaften zu harmonisieren, so daß Verbindlichkeiten gegenüber Dritten in gewissem Maße gewährleistet werden können.

3.2. Es sollte sichergestellt werden, daß die normalen Arbeitnehmerrechte durch die Gründung eines Unternehmens in dieser Rechtsform nicht gefährdet werden.

3.3. Die Richtlinie sollte als Angebot aufgefaßt werden, eine weitere Möglichkeit zu Förderung des unternehmerischen Elans bei den KMU zu bieten.

3.4. Zur angemessenen Wahrung der Interessen Dritter sollte in einem Artikel der Richtlinie ausdrücklich festgelegt werden, daß andere Gesellschaftsrichtlinien

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 1-13.

wie z.B. bezüglich des Jahresabschlusses, der Anerkennung von Rechnungsprüfern usw. auch auf Einpersonengesellschaften Anwendung finden.

3.5. Es ist wünschenswert, die Tätigkeiten der Einpersonengesellschaften in höchstem Maße transparent zu gestalten.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1988.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alfons MARGOT

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung

- der Richtlinie 74/561/EWG über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr,
- der Richtlinie 74/562/EWG über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr, und
- der Richtlinie 77/796/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer⁽¹⁾

(88/C 318/05)

Der Rat beschloß am 24. März 1988 gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags, den Wirtschafts- und Sozialausschuß um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 20. Juli 1988 an. Berichterstatter war Herr Bleser.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 258. Plenartagung (Sitzung vom 29. September 1988) mehrheitlich, bei 3 Gegenstimmen und 9 Stimmenthaltungen, folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Die Ordnung des Verkehrsmarktes ist eine der Voraussetzungen für die Durchführung der Verkehrspolitik. Durch Maßnahmen zur Koordinierung und Harmonisierung der Bedingungen für den Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers kann die effektive Ausübung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs gefördert werden.

Es galt daher, auf die Einführung gemeinsamer Regeln für den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers bzw. des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr hinarbeiten, mit dem Ziel, eine bessere Qualifikation der Verkehrsunternehmer sicherzustellen.

Derartige Maßnahmen können zur Gesundung des Marktes, zur Verbesserung der Leistungsqualität im Interesse der Benutzer, der Verkehrsunternehmer und der Gesamtwirtschaft sowie zu größerer Sicherheit im Straßenverkehr beitragen.

1.2. Im Rahmen dieses Vorschlags weist der Wirtschafts- und Sozialausschuß erneut darauf hin, daß er entsprechend seiner konstant eingenommenen Haltung stets jede Bemühung des Rates unterstützt hat, die auf eine schrittweise und qualitative Angleichung der Wettbewerbsbedingungen hinzielte. In Anbetracht der Disparitäten bei der Durchführung der diesbezüglichen Richtlinien kann der Ausschuß die Grundzüge der Änderungen nur gutheißen, weist aber darauf hin, daß eine Angleichung im Wege des Fortschritts und nicht im Sinne einer Nivellierung nach unten erfolgen muß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 102 vom 16. 4. 1988, S. 5.

1.3. Die Kommission regt in ihrem Vorschlag einigen Änderungen qualitativer Art zu den gemeinschaftlichen Regeln für den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers an. In den bestehenden Rechtsvorschriften sind die allgemeinen Kriterien geregelt, die bei der Gründung eines Verkehrsunternehmens eingehalten werden müssen.

Im Hinblick auf die Verwirklichung des einheitlichen Marktes für den Kraftverkehr ab 1992 hielt es die Kommission für erforderlich, einige Bestimmungen der Richtlinien 74/561/EWG, 74/562/EWG und 77/796/EWG zu präzisieren.

1.4. Der Vorschlag der Kommission ist insofern als wichtiger Text anzusehen, weil damit bezüglich des Zugangs zum Beruf des Güter- oder Personenkraftverkehrsunternehmers die Kriterien zur Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit, der finanziellen Leistungsfähigkeit und der fachlichen Eignung präzisiert werden sollen.

1.5. Der Ausschuß bemängelt, daß es die Kommission bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags versäumt hat, den paritätischen Verkehrsausschuß zu konsultieren. Die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses kann diese vorherige Konzertierung auf der Ebene der betroffenen Sozialpartner nicht ersetzen. Eine solche Konzertierung hätte die Diskussion bereichert und sicherlich neue Gesichtspunkte zur Diskussion beigetragen.

1.6. Der Ausschuß bedauert, daß ein Übersichtsbogen über die Auswirkungen des Vorschlags fehlt. Das erklärte Ziel des Vorschlags besteht darin, einige vage und mißverständliche Bestimmungen der geltenden Rechtsvorschriften zu präzisieren; dabei wäre es nützlich gewesen, die Rückwirkungen der vorgeschlagenen Präzisierungen auf die betroffenen Unternehmen zu beurteilen.

1.7. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte die Kommission auf eine Parallelität der qualitativen Kriterien hinarbeiten, die für die Verkehrsunternehmer der Gemeinschaft und die Verkehrsunternehmer aus Drittländern gelten, welche in den Mitgliedstaaten Beförderungen durchführen.

2. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Vorschlags

ÄNDERUNGEN AN DER RICHTLINIE 74/561/EWG

2.1. Artikel 1 Absatz 1

2.1.1. Die Richtlinie schließt bisher Unternehmen mit Fahrzeugen aus, deren zulässige Nutzlast 3,5 t bzw. deren zulässiges Gesamtgewicht 6 t nicht übersteigt. Die Kommission stellt in ihren spezifischen Erwägungen fest, daß es sich bei dem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t um eine Mindestschwelle handelt, die in anderen Gemeinschaftsvorschriften Anwendung findet, weshalb es zweckmäßig scheint, dieses Gewicht auch in diesem Vorschlag zugrunde zu legen.

2.1.2. Die vorgeschlagene Senkung der Gewichtsgrenze ist nach Auffassung des Ausschusses ein Schritt in die richtige Richtung. Durch den vorgeschlagenen Grenzwert werden die legitimen Interessen der Unternehmen geschützt und gleichzeitig ein gewisser Grad an Straßenverkehrssicherheit und Umweltschutz gewährleistet.

2.1.3. Hervorzuheben ist aber, daß die Kommission den Mitgliedstaaten nicht mehr die Möglichkeit zugehen will, die Schwelle für die Gewichtsgrenze zu senken.

Der Ausschuß tritt für die Beibehaltung dieser Möglichkeit ein, um zu verhindern, daß kleine, auf verschiedene Dienstleistungen spezialisierte und damit über die Möglichkeit zur Umgehung dieser Kriterien verfügende Unternehmen überhandnehmen.

2.2. Artikel 1 Absatz 2

2.2.1. Die Kriterien für die persönliche Zuverlässigkeit werden gegenwärtig von den einzelnen Mitgliedstaaten definiert. Im Text des Vorschlags wird versucht, eine gewisse Einheitlichkeit dieser Kriterien zu erreichen. Zu diesem Zweck werden zwei Voraussetzungen eingeführt:

- Erstens besteht die Voraussetzung der persönlichen Zuverlässigkeit darin, daß die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt werden, die für jedes Handelsgewerbe erfüllt sein müssen.
- Zweitens bedeutet die Voraussetzung der persönlichen Zuverlässigkeit, daß die betreffenden Verkehrsunternehmer in den letzten drei Jahren keiner Verstöße überführt worden sein dürfen, durch die sie nach den einzelstaatlichen, gemeinschaftlichen und internationalen Vorschriften auf dem Gebiet des Beförderungswesens und Straßenverkehrs für die Ausübung ihres Berufs nicht mehr geeignet sind.

Die im zweiten Punkt angesprochenen Verstöße betreffen namentlich:

- die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer,
- die Sicherheit im Straßenverkehr,
- die Sicherheit der Fahrzeuge,
- die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Führung des Verkehrsunternehmens.

2.2.2. In Anbetracht der Tatsache, daß der größte Teil der Verstöße das Arbeits- und Sozialrecht im weitesten Sinne betrifft, sollte der Begriff „Arbeits- und Sozialrecht“ in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 74/561/EWG nach „den einzelstaatlichen, gemeinschaftlichen und internationalen Vorschriften auf dem Gebiet des Beförderungswesens und Straßenverkehrs“ eingefügt werden.

2.2.3. Nach Auffassung des Ausschusses ist der isolierte Begriff „Verstoß“ zu ungenau und läßt dadurch eine willkürliche Auslegung zu. Es muß präzisiert werden, daß es sich um schwere, wiederholte und geahndete Verstöße handelt. Eine solche Formulierung hätte den Vorteil, objektive Beurteilungskriterien einzuführen (wiederholt und geahndet).

2.3. Artikel 1 Absatz 3

2.3.1. Unter diesem Punkt sind die Mindestvoraussetzungen geregelt, die von den Verkehrsunternehmern in finanzieller Hinsicht zu erfüllen sind.

Allgemein gesagt besteht die finanzielle Leistungsfähigkeit darin, daß der Verkehrsunternehmer über die zur Aufnahme und zum ordnungsgemäßen Betrieb des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügen muß. Zu diesem Zweck schlägt die Kommission vor, eine Finanzgarantie in Höhe von 10 % des Neuwertes jedes im Unternehmen eingesetzten Fahrzeuges einzuführen.

2.3.2. Der Ausschuß mißt dieser Voraussetzung, die schon für sich allein einen erheblichen Beitrag zur Gesundung des Marktes leisten kann, Bedeutung bei. Was den Wortlaut des Vorschlags anbelangt, bemängelt der Ausschuß, daß die Formulierung „in Höhe von 10 % des Neuwertes jedes im Unternehmen eingesetzten Fahrzeuges“ zu unpräzise ist. Handelt es sich dabei um den Ersatzwert des Fahrzeuges oder um den nicht angepaßten Neuwert? Der Neuwert jedes im Unternehmen eingesetzten Fahrzeuges spiegelt nämlich nicht unbedingt die finanzielle Lage des betreffenden Unternehmens wider, beispielsweise dann nicht, wenn der Unternehmer Fahrzeuge *least*. Ferner sagt der Vorschlag nichts darüber aus, in welcher Form diese Garantien zu erbringen sind. Das bedeutet, daß die Festlegung der Modalitäten für den Nachweis der Finanzgarantien den Mitgliedstaaten überlassen bleibt. So wird ein gewisses *Laisser faire* beibehalten, und es ist zu befürchten, daß die Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahme durch zu unterschiedliche Anwendungen zunichte gemacht wird.

2.3.3. Nach Auffassung des Ausschusses reicht die Festlegung einer Finanzgarantie, gleich in welcher Form, nicht aus. Es muß darauf geachtet werden, daß die Finanzgarantie und die Verpflichtungen des Unternehmens (namentlich gegenüber den Banken) in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. In den Vorschlag sollte daher neben der Finanzgarantie auch eine Kontrolle der finanziellen Lage im allgemeinen aufgenommen werden.

2.3.4. Den Mitgliedstaaten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, den Wert von 10 % zu senken, namentlich um der Größe des Unternehmens Rechnung zu tragen. Diese zum Schutz der Kleinbetriebe vorgesehene Maßnahme wird mit Sicherheit zu einer Flut von Ausnahmeanträgen führen, die die Mitgliedstaaten vor administrative Schwierigkeiten stellen wird.

Darüber hinaus fragt sich der Ausschuß, weshalb es die Kommission für zweckmäßig erachtet, eine Bestimmung einzuführen, die die Umgehung der Finanzgarantie ermöglicht. Die Einführung von Finanzgarantien ist jedenfalls nicht mit Blick auf die großen Unternehmen notwendig, sondern gerade der kleinen Betriebe wegen, um zu verhindern, daß zahlreiche Unternehmen mit einer wenig soliden Finanzgrundlage unter Bedingungen, die kaum als gesund zu bezeichnen sind, auf den Markt drängen oder sich auf dem Markt halten. Der Ausschuß ist daher gegen Ausnahmeregelungen.

2.4. Artikel 1 Absatz 4

2.4.1. Um sicherzustellen, daß potentielle Verkehrsunternehmer eine angemessene fachliche Eignung und ein gleiches Mindestmaß an Fachkenntnissen besitzen, ist die Anforderung eingeführt worden, daß sie alle künftig Lehrgänge besuchen, praktische Erfahrung erwerben und mit Erfolg eine schriftliche Prüfung ablegen, die ein Mindestmaß an Kenntnissen in den für diese Ausbildung maßgeblichen Sachgebieten gewährleisten sollte.

2.4.2. Der Ausschuß befürwortet die Einführung einer schriftlichen Prüfung, hält es aber für unzureichend, daß die erforderlichen Kenntnisse durch den Besuch von Lehrgängen sowie durch praktische Erfahrung in einer mindestens fünfmonatigen adäquaten Tätigkeit in einem Verkehrsunternehmen erworben werden können. In anderen Berufen ist zum Nachweis der fachlichen Eignung ein Lehrabschlußzeugnis oder sogar ein Meisterbrief erforderlich. Sollte für den Beruf des Verkehrsunternehmers nicht dasselbe gelten?

2.4.3. Ferner sollte der Richtlinienvorschlag die Nachschulung der Verkehrsunternehmer vorschreiben. Der rasche Wandel bei den Rechtsvorschriften und bei den zu befördernden Gütern erfordert eine regelmäßige Aktualisierung der Fachkenntnisse.

2.4.4. Schließlich ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die Inhaber bestimmter und eigens von ihnen bezeichneten Hochschul- oder Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse auf den in der Liste im Anhang zur Richtlinie aufgeführten Sachgebieten gewährleisten, von der Prüfung in den von diesen Diplomen abgedeckten Sachgebieten ausnehmen können. Der Ausschuß ersucht die Kommission, hier aufmerksam darauf zu achten, daß solche Ausnahmen nur bei Anwärtern gemacht werden, deren Ausbildung sich auch auf die gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften im Verkehrssektor erstreckte.

2.5. Artikel 1 Absatz 5

2.5.1. Die Mitgliedstaaten sollen in Zukunft verpflichtet sein, sich gegenseitig über Verstöße nichtansässiger Verkehrsunternehmer zu unterrichten.

Nimmt ein Mitgliedstaat eine Zulassung zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im grenzüberschreitenden Verkehr zurück, hat er hiervon alle übrigen Mitgliedstaaten zu unterrichten.

2.5.2. Der Ausschuß begrüßt grundsätzlich diese Verpflichtung zur gegenseitigen Unterrichtung, die laut der Begründung der Kommission vor allem im Hinblick auf den künftigen liberalisierten Verkehrsmarkt der Gemeinschaft wichtig ist und zu einer Erhaltung des beruflichen Niveaus beitragen dürfte.

2.5.3. Die Durchführung einer solchen Informationspolitik wird sich gewiß als schwierig erweisen. Die zuständigen Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten sind im allgemeinen über schwere und geahndete Verstöße nicht informiert.

Der Ausschuß fragt sich, mit welcher rechtlichen Handhabung erreicht werden soll, daß die zuständigen Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten über Strafen unterrichtet werden.

2.6. Artikel 1 Absatz 6

Der Begriff Logistik sollte präzisiert werden. Außerdem sollte klargestellt werden, daß sich der Umweltschutz auf die Wartung und den Betrieb der Fahrzeuge (z.B. Lärm, Abgase usw.) bezieht.

ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIE 74/562/EWG

2.7. Artikel 2

2.7.1. Die unter diesem Artikel vorgeschlagenen Änderungen sind identisch mit den unter Artikel 1 vorgeschlagenen Änderungen. Dementsprechend gelten für sie auch dieselbe Bemerkungen.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 1988.

ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIE 77/796/EWG

2.8. Artikel 3

2.8.1. Die unter diesem Artikel vorgeschlagenen Änderung ergibt sich aus der Tatsache, daß die Verkehrsunternehmer künftig eine Prüfung abzulegen haben.

ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN 74/561/EWG, 74/562/EWG und 77/796/EWG

2.9. Artikel 5

2.9.1. Laut diesem Artikel gelten die Vorschläge der Kommission auf alle Fälle vom 1. Januar 1990 an. Die vorgeschlagene Richtlinie müßte somit am 1. Januar 1989 in Kraft treten, um den Mitgliedstaaten den Erlaß der nationalen Normen zu ermöglichen, die für die Durchführung der geänderten Bestimmungen erforderlich sind.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alfons MARGOT*

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Der folgende, nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachte Änderungsantrag wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt.

Ziffer 2.3.4

Soll folgendermaßen umformuliert werden:

„Den Mitgliedstaaten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, den Wert von 10 % zu senken, namentlich um der Größe des Unternehmens Rechnung zu tragen.

Der Ausschuß teilt die Auffassung der Kommission, daß kleine Unternehmen, die örtliche Märkte bedienen und nicht im Handelsverkehr zwischen den Gemeinschaftsländern tätig sind, nicht unnötig belastet werden sollten. Er schlägt daher vor, daß die Mitgliedstaaten zusammen mit der Kommission für die Senkung der Finanzgarantie kleiner Unternehmen geeignete Kriterien aufstellen.“

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 24, Nein-Stimmen: 53, Stimmenthaltungen: 4.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr⁽¹⁾

(88/C 318/06)

Der Rat beschloß am 11. Mai 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 20. Juli 1988 an. Berichterstatter war Herr Haas.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 258. Plenartagung (Sitzung vom 28. September 1988) mehrheitlich, bei 2 Stimmenthaltungen, folgende Stellungnahme.

1. Einführung

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hatte bereits mehrfach Gelegenheit, zu Problemen des kombinierten Verkehrs Stellung zu nehmen⁽²⁾. Er hat sich dabei stets im Sinne der Entwicklung des kombinierten Verkehrs ausgesprochen.

1.2. Besondere Bedeutung hat er in dem einstimmig angenommenen Informationsbericht vom Juli 1986 über das Thema „Bilanz und Perspektiven einer gemeinsamen Eisenbahnpolitik“ (Berichterstatter Herr Querleux) dem kombinierten Verkehr beigemessen. Er hat dabei u.a. hingewiesen auf

- die hohen Investitionskosten für die Terminals, die als Bestandteil der Infrastruktur von den Gebietskörperschaften übernommen werden sollten, und
- die Notwendigkeit der Ausarbeitung strategischer Entscheidungen für diese Verkehrsart durch die Eisenbahnen im Hinblick auf die Errichtung eines freien Binnenmarktes bis Ende 1992.

1.3. Auch in seiner einstimmig angenommenen Initiativstellungnahme vom 23. März 1988 zum Transitverkehr der Gemeinschaft durch die Drittländer hat der Ausschuß auf die hohen Entwicklungsmöglichkeiten des kombinierten Verkehrs im Transitverkehr hingewiesen und die betroffenen Eisenbahngesellschaften aufgefordert, ein positiveres Konzept in diesem Bereich einzuführen⁽³⁾.

1.4. Außerdem hat der Ausschuß in seiner positiven Stellungnahme zu dem Entwurf der Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 (Stellungnahme vom 23. September 1981), die nunmehr nochmals geändert werden soll, die Bedeutung der verschiedenen Formen des kombinierten Verkehrs für die Wirtschaft im allgemeinen und die Verkehrswirtschaft im besonderen (Energie, Umweltschutz, Entlastung des gesättigten Straßennetzes, größere Sicherheit im Straßenverkehr, weniger Umladekosten usw.) hervorgehoben.

2. Bemerkungen zum beigefügten Bericht der Kommission über die Gewährung von Beihilfen für den kombinierten Verkehr

2.1. Dem Bericht ist zu entnehmen, daß verschiedene Mitgliedstaaten von der in der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70, Artikel 3 Ziffer 1 e) gebotenen Möglichkeit der Zahlung von Beihilfen für Infrastruktur- und Umschlagsanlagen Gebrauch gemacht haben; das Vorgehen der Mitgliedstaaten ist allerdings — nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Umfang der Maßnahmen — sehr unterschiedlich. Daneben gibt es Mitgliedstaaten, die von der gebotenen Möglichkeit bislang keinen Gebrauch gemacht haben. Ein Mitgliedstaat hat Zahlungen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 geleistet. Die Kommission schließt nicht aus, daß z.B. über die Verlustabdeckung der Eisenbahnen auch in anderen Mitgliedstaaten ähnlich verfahren wird.

2.2. Der Bericht zeigt gleichzeitig die verschiedenen Möglichkeiten, die das Gemeinschaftsrecht zur Intervention im kombinierten Verkehr bietet. Die Kommission weist auch unter Ziffer 3 der Begründung ihres Verordnungsvorschlags darauf hin.

2.3. Aus den beiden vorangehenden Feststellungen ergibt sich das absolute Fehlen einer Gemeinschaftskonzeption. Die Praxis ist in diesem für den gemeinsamen Binnenmarkt wichtigen Bereich noch weit von einer gemeinsamen Zielsetzung und damit einer gemeinsamen Verkehrspolitik entfernt.

2.4. Der Ausschuß kann nur sein Bedauern über diese bisherige Entwicklung aussprechen, weil der kombinierte Verkehr entwicklungsfähig, insbesondere aber aus den unter Ziffer 1.4 genannten Gründen in vielen Fällen sinnvoll ist und daher aus Sicht der Verkehrspolitik zielgerichtet fortentwickelt werden sollte.

2.5. Aus dem Bericht geht der Beitrag des in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 vorgesehenen beratenden Ausschusses zu dem bisherigen Vorgehen nicht hervor.

3. Stellungnahme zu dem Verordnungsvorschlag

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Trotz der Fortschritte des kombinierten Verkehrs in den letzten Jahren ist die Anlaufphase dieser Technik

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 113 vom 29. 4. 1988, S. 10.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 23. September 1981 (ABl. Nr. C 310 vom 30. 11. 1981, S. 18); Stellungnahme vom 30. Oktober 1985 (ABl. Nr. C 330 vom 20. 12. 1985, S. 5); Stellungnahme vom 23. November 1983 (ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1984, S. 3); Stellungnahme vom 24. November 1983 (ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1984, S. 49).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 134 vom 24. 5. 1988, S. 19.

noch nicht in der ganzen Gemeinschaft abgeschlossen. Dies gilt u.a. auch für die neuen Mitgliedstaaten, in denen die für den kombinierten Verkehr erforderliche Infrastruktur weniger weit ausgebaut ist. Daher schlägt die Kommission einerseits eine Verlängerung der derzeitigen Beihilferegulierung bis Ende 1992 und zum anderen eine Ausdehnung dieser Regelung in dem Sinn vor, daß die Mitgliedsregierungen in bestimmten Fällen Beihilfen für die Betriebskosten des kombinierten Verkehrs zahlen können.

3.1.1. Angesichts der gestiegenen Verkehrsdichte und des erhöhten Umwelt- und Energiebewußtseins gelten die ursprünglichen Zielvorstellungen eher noch mehr als in der Vergangenheit. Der Ausschuß bestätigt daher erneut seine grundsätzlich positive Einstellung zur Fortentwicklung des kombinierten Verkehrs und stimmt dem Entwurf nach Maßgabe der nachfolgenden Bemerkungen vom Grundsatz her zu.

3.1.2. Die verlängerte Fortführung der Möglichkeit, Beihilfen für Infrastruktur und Umschlaganlagen zu zahlen, erfährt ihren Sinn aus der von der Kommission gegebenen Begründung.

Der Ausschuß erinnert in diesem Zusammenhang an seine in dem unter Ziffer 1.2 erwähnten Bericht gegebene Anregung, Überlegungen anzustellen, inwieweit nicht die Umschlaganlagen zu der von der öffentlichen Hand vorzuhaltenden und zu finanzierenden Infrastruktur gehören, zumal in den Terminals der Umschlag von einem Verkehrsträger auf den anderen erfolgt, die Finanzierung der Investition jedoch weitgehend nur durch einen Verkehrsträger vorgenommen wird.

3.1.3. Die Ausdehnung der Beihilfemöglichkeit auf die Zahlung von Zuschüssen zu den Betriebskosten in bestimmten Fällen legitimiert sich dadurch, daß damit alle Verkehrsträger in gleicher Weise aus dieser Lösung Nutzen ziehen können.

Durch die hier zu schaffende Ausdehnung der Beihilfemöglichkeit wird im positiven Sinn die Möglichkeit geschaffen, auch den Versuch des Einsatzes moderner Techniken, die der Fortentwicklung des kombinierten Verkehrs dienen, finanziell zu unterstützen⁽¹⁾.

Der Ausschuß weist allerdings darauf hin, daß eine Beihilfe zur Betriebsführung nur für den hier zugrundeliegenden Zweck eingeführt werden darf, nicht aber zum Ziel haben darf, durch Subventionierung bestimmter Verkehre Wettbewerbsverzerrungen im Verkehr oder in anderen Bereichen des gemeinsamen Marktes herbeizuführen⁽²⁾.

3.1.4. Trotz dieser grundsätzlich positiven Bemerkungen sieht der Ausschuß vor dem Hintergrund des

uneinheitlichen Vorgehens in den einzelnen Mitgliedstaaten (s. Ziffer 2) noch nicht, welche wesentlichen Änderungen bis 1991 eintreten sollten, die es der Kommission ermöglichen werden, eine abschließende Stellungnahme vorzulegen. Die beteiligten Verkehrsunternehmen werden nur diejenigen Transporte betreiben, die in ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse liegen. Daher ist durchaus in Betracht zu ziehen, daß der Konflikt zwischen politischer Aufgabenstellung und unternehmerischen Notwendigkeiten der beteiligten Unternehmen auch nach 1991 fortbestehen wird.

3.1.5. Die Zwischenzeit sollte daher nach Auffassung des Ausschusses genutzt werden, um unter Wahrung der Interessen der beteiligten Verkehrsunternehmen Strategien für eine volkswirtschaftlich sinnvolle Kooperation zwischen diesen zu erarbeiten.

In diesem Sinne sollten konkrete Überlegungen und Untersuchungen angestellt werden, Kriterien dafür zu finden, inwieweit bestimmte Bereiche des kombinierten Ladungsverkehrs (z.B. rollende Landstraße, internationaler kombinierter Ladungsverkehr) verstärkt zur Erreichung volkswirtschaftlich erwünschter Ziele eingesetzt werden sollen. Sollten Verkehre, die diesen Kriterien entsprechen, auf Wunsch der öffentlichen Hand eingeleitet werden, so müßte der Besteller nach dem Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 den erforderlichen Ausgleich zahlen.

3.1.6. Der Ausschuß ist über die Initiative der Kommission unterrichtet worden, im Rahmen einer Marktstudie über die Infrastruktur im kombinierten Verkehr diese Probleme zu untersuchen und ggf. Vorstellungen zur Entwicklung derartiger Kriterien zu erarbeiten. Er begrüßt diese Initiative und hält einen zügigen Fortschritt dieser Arbeiten für dringend erforderlich. Der Ausschuß behält sich vor, im geeigneten Zeitpunkt zu den Ergebnissen dieser Untersuchung Stellung zu nehmen.

3.1.7. Nach Auffassung des Ausschusses kommt es darauf an, am Ende der verlängerten Versuchsperiode zu einem gemeinsamen verkehrspolitischen Konzept zu kommen, das von einer Gesamtstrategie ausgeht und darüber hinaus von entsprechenden Strategien der beteiligten Verkehrsunternehmen begleitet sein sollte.

Ziel der Untersuchungen und der zu erarbeitenden Gesamtstrategie sollte sein, im gemeinsamen Binnenmarkt die Entwicklung des kombinierten Verkehrs über lange Entfernungen mit möglichst kurzen Beförderungszeiten und durch geographisch schwierige Gebiete (z.B. Alpenübergänge) zu fördern.

Die Gesamtstrategie sollte umfassend sein. Die Möglichkeit der Gewährung von Beihilfen ist in einem derartigen Konzept nur ein Teilaspekt. Probleme der anzuwendenden Technik und der unterschiedlichen Lichtraumprofile sollten ebenso angesprochen werden wie Fragen der Tarifgestaltung.

In die erforderliche Betrachtung sind die beteiligten Verkehrsträger einzubeziehen. Soweit die Eisenbahnen betroffen sind, erinnert der Ausschuß an die Empfeh-

⁽¹⁾ Hierbei könnte an die neue Technik „semi-rail“ (horizontaler Umschlag ohne Kran) ebenso gedacht werden wie an das von der Seeschifffahrt ausgehende Problem des Umschlages von 53-Fuß-Containern. Im Hinblick auf die Schaffung des gemeinsamen Binnenmarktes sollte Zielsetzung derartiger Beihilfen sein, eine einheitliche, dem grenzüberschreitenden Verkehr dienende Technik zu fördern.

⁽²⁾ S. Verordnung (EWG) Nr. 1107/70, Artikel 2, in Verbindung mit Artikel 92 des EWG-Vertrages.

lung des Rates vom 19. Dezember 1984 an die nationalen Eisenbahnunternehmen der Mitgliedstaaten über die Verstärkung ihrer Zusammenarbeit beim grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr⁽¹⁾ sowie an seine diesbezüglichen Stellungnahmen⁽²⁾.

Hinsichtlich eventuell erforderlich werdender Finanzierungen sollte auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, für den grenzüberschreitenden Verkehr Gemeinschaftsmittel [z.B. aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)] zur Verfügung zu stellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 21. 12. 1984, S. 63.

⁽²⁾ Vgl. insbesondere Stellungnahme zu dem Entwurf des Rates zur Tarifierung der Eisenbahnstrecke im grenzüberschreitenden Container- und Huckepackverkehr (ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1984, S. 3).

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alfons MARGOT*

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Finnland, Norwegen, der Schweiz, Schweden und Jugoslawien über grenzüberschreitende Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße (ATC)

(88/C 318/07)

Der Rat beschloß am 19. September 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 20. Juli 1988 an. Berichterstatter war Herr Haas.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 258. Plenartagung (Sitzung vom 28. September 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt, daß es der Kommission gelungen ist, mit der Mehrzahl der Drittländer zu der Paraphierung eines Abkommens zu gelangen, das die innerhalb der Gemeinschaft geltenden Regeln für den kombinierten Ladungsverkehr auf den Verkehr mit diesen Ländern ausdehnt. Dieses Abkom-

men, das der vom Ausschuß stets geförderten Unterstützung des kombinierten Verkehrs Rechnung trägt, schafft die politischen Rahmenbedingungen zur Erleichterung des kombinierten Ladungsverkehrs mit Drittländern, auch wenn nicht alle Aspekte kommerzieller und technischer Natur miteinbezogen sind.

3.2. Besondere Bemerkungen

3.2.1. Zur Präzisierung sollte Artikel 1 Absatz 1 wie folgt abgefaßt werden:

„... oder die Betriebskosten des kombinierten Verkehrs betreffen, sofern dadurch Strecken oder Teilstrecken von überlasteten, stark umweltverschmutzten oder besondere Probleme aufweisenden Straßen entlastet werden.“

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Gewährung von Beihilfen für Betriebskosten an die Zustimmung der Kommission gebunden werden sollte.

3.2.2. Er regt an, den von der Kommission vorgesehenen Zeitkalender zu überprüfen.

3.2.3. Ebenso stellt der Ausschuß anheim, die von der Kommission eingerichteten paritätischen Ausschüsse für den Straßen- und den Eisenbahnverkehr in die Diskussion einzubeziehen.

2. Der Ausschuß stimmt daher dem vorgeschlagenen Beschlußentwurf nach Maßgabe folgender Bemerkungen zu.

2.1. Zunächst ist es zu bedauern, daß sich Österreich bislang nicht entschlossen hat, dem Abkommen beizutreten. Auf die Bedeutung und Notwendigkeit der Beteiligung von Österreich, der Schweiz und Jugoslawien am Transitverkehr der Gemeinschaft hat der Ausschuß in seiner Stellungnahme vom 23. März 1988⁽¹⁾ hingewiesen. Er bittet deshalb die Kommission, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um auf Österreich einzuwirken, dem Abkommen noch beizutreten.

2.2. Der Ausschuß würde es im Hinblick auf die Protokollerklärung über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft begrüßen, wenn der genannte Vertragsartikel möglichst bald angewendet würde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 134 vom 24. 5. 1988, S. 19.

2.3. Der Ausschuß interpretiert Artikel 2 Ziffer 1 Buchstabe a) zweiter Absatz in der Weise, daß auch Container, die sich im Eigentum von Firmen außerhalb des Gebietes der Vertragspartner des Abkommens befinden, von den Liberalisierungsregelungen erfaßt werden, vorausgesetzt, daß die maximalen Abmessungen der Wechsellaufbauten oder Container nicht größer als die in der geltenden Gemeinschaftsregelung vorgesehenen sind.

2.4. Es ist mit Bedauern festzustellen, daß das Abkommen Beförderungen in der Binnenschifffahrt im Sinne der Richtlinien 82/603/EWG und 86/544/EWG⁽²⁾ nicht berührt.

⁽²⁾ Richtlinien des Rates vom 28. Juli 1982 bzw. vom 10. November 1986 zur Änderung der Richtlinie 75/130/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 6; ABl. Nr. L 320 vom 15. 11. 1986, S. 33).

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1988.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alfons MARGOT

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüterverkehr⁽¹⁾

(88/C 318/08)

Der Rat beschloß am 5. Mai 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 14. September 1988 an. Berichterstatter war Herr Tukker.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 258. Plenartagung (Sitzung vom 28. September 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. (Punkt A.1 des Kommissionsdokuments)

Bei der Lektüre des ersten der allgemeinen Punkte in der Begründung der Kommission ergeben sich sofort zwei Fragen:

1. Für welche Gemeinschaftsländer gilt die Richtlinie?

⁽¹⁾ ABl. C 120 vom 7. 5. 1988, S. 7.

2. Ist die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Schifferpatente bereits zum jetzigen Zeitpunkt wirklich notwendig?

Zu Frage 1: Obschon es nirgends ausdrücklich vermerkt ist, geht aus dem Text hervor, daß die Richtlinie nur für jene Länder gilt, die auch von dem Dokument KOM(88) 111 endg. (Strukturvereinbarung in der Binnenschifffahrt) abgedeckt werden. Sollte das zutreffen, ist dies in den Vorschlag aufzunehmen, und die betreffenden Länder (Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Belgien und Luxemburg) sind beim Namen zu nennen.

Zu Frage 2: Diese Frage wird in den nachfolgenden Punkten behandelt.

1.2. (Punkt A.2)

Das für den Rhein und einige seiner Nebenflüsse (Nekar, Main und Mosel) geltende Rheinschifferpatent gilt nur für die Strecke zwischen Basel und der Fähre von Spijk, d.h. also nicht für den niederländischen Teil des Rheins, nämlich Lek und Waal.

Das ist um so erstaunlicher, als die in der Mannheimer Akte aus dem Jahre 1868 festgelegte freie Fahrt auf dem Rhein von Basel bis zum offenen Meer gilt. Ein erster Schritt der Kommission könnte daher sein, die Zentrale Rheinschiffahrtskommission in Straßburg zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß das Rheinschifferpatent bis zur See gilt.

Da das Patent im Prinzip ja bereits bis zum offenen Meer gilt, besteht darin kein Problem; die niederländische Regierung könnte möglicherweise Schwierigkeiten machen.

1.3. (Punkte A.3, A.4)

Zur Verdeutlichung der heutigen Lage enthält Anhang 1 dieser Stellungnahme eine Liste der geltenden Schifferpatente und ihrer Gültigkeit.

Daraus wird deutlich, daß die Lage noch ziemlich unklar ist und nur Deutschland und Frankreich bezüglich der Schifferpatente eine Regelung getroffen haben.

In den Niederlanden gibt es zwar ein Patent, doch ist dieses (noch) nicht obligatorisch; Belgien und Luxemburg schreiben überhaupt nichts vor.

1.4. (Punkte A.5, A.6)

Wie die Dinge stehen, stellt sich die Frage, ob es zweckmäßig ist, bereits jetzt die gegenseitige Anerkennung von Schifferpatenten anzustreben, die noch nicht rechtskräftig sind bzw. noch nicht bestehen.

Die Kommission sollte vielmehr darauf hinwirken, daß noch vorhandene Lücken geschlossen werden und daß die betreffenden Mitgliedstaaten so schnell wie möglich Schifferpatente einführen. Es wäre möglicherweise empfehlenswert, daß die Kommission dafür eine zeitliche Frist setzt. Dabei muß die Übereinstimmung der Erfordernisse und Vorschriften angestrebt werden. Wichtig

ist in diesem Zusammenhang, daß zuerst die Kriterien festgelegt werden, denen die Schifferpatente genügen müssen (z.B. Anpassung an das Rheinschifferpatent).

2. Besondere Bemerkungen

2.1. (Punkt B.4)

Bei der Festlegung der Erfordernisse für die Erteilung eines Schifferpatents ist darauf zu achten, daß diese dem Niveau des Rheinschifferpatents entsprechen.

3. Richtlinie

3.1. (Artikel 3 Absatz 5)

Statt 60 m muß es 55 m heißen.

3.2. (Artikel 3 Absatz 6)

„Vorbehaltlich einer Konsultierung der Kommission“ ist zu ersetzen durch „Vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission“.

Am Ende von Absatz 6 ist noch anzufügen:

„Bei diesen anderen Binnenwasserstraßen handelt es sich um die Elbe, die Weser und die Donau.“

3.3. (Artikel 4)

Im niederländischen Text soll das Wort *beroepsgoederenvervoer* ersetzt werden durch *goederenvervoer* (in der deutschen Fassung ist von „Binnentransportschiffen“ die Rede).

Anfügen: „ausgenommen für die Wasserstraßen, für die das Rheinschifferpatent gilt“.

4. Anhang

In der niederländischen Fassung sollte es im Titel anstelle von *beroepsgoederenvervoer* nur *goederenvervoer* heißen (betrifft nicht die deutsche Fassung, in der von „Binnenschiffsgüterverkehr“ die Rede ist).

Der Text sollte ergänzt werden. Siehe dazu den Anhang zu dieser Stellungnahme.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1988.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alfons MARGOT

ANHANG

Liste der innerstaatlichen und internationalen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüterverkehr

Rheinschiffahrt

Rheinschifferpatent:

Gültig für den Rhein und seine Nebenflüsse Neckar, Main und Mosel von Basel bis zur Fähre von Spijk (bei der deutsch-niederländischen Grenze).

Obligatorisch für Schiffe über 150 t Tragfähigkeit oder 50 m³ Wasserverdrängungsvermögen.

Gilt nicht für Elbe, Weser und Donau.

Deutschland

Schifferpatent (Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981):

Obligatorisch für deutsche Flüsse und Kanäle, wenn der Schiffsführer kein Rheinschifferpatent besitzt. Besitzt er ein Rheinschifferpatent, benötigt er kein Schifferpatent.

Für Elbe, Weser und Donau wird noch immer ein gesondertes „Streckenpatent“ benötigt.

Niederlande

Sogenannter *Vaarbewijs*:

Dieses Dokument ist noch nicht obligatorisch, da das betreffende Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist.

Belgien

Keine.

Luxemburg

Keine.

Frankreich

CAT. A:

Auf allen Binnengewässern für Schiffe bis zu einer Länge von 55 m und/oder Breite von 11,40 m.

CAT. C.P.:

Für Schiffe, Schubverbände und Koppelzüge mit einer Länge von über 55 m oder einer Breite von über 11,40 m.

Auf der Seine zwischen Rouen und Le Havre müssen die Schiffsführer besondere Kenntnisse haben oder einen Lotsen an Bord nehmen.

Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat betreffend die Festsetzung des Schemas der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft für 1989

(88/C 318/09)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 31. Mai 1988 gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Außenbeziehungen, Außenhandels- und Entwicklungspolitik nahm ihre Stellungnahme am 16. September 1988 an. Berichterstatter war Herr Cavazzuti.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 258. Plenartagung (Sitzung vom 29. September 1988) mehrheitlich, bei 3 Gegenstimmen, folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstützt uneingeschränkt ein System von Maßnahmen, die eine ausgewogene Entwicklung der Entwicklungsländer fördern sollen.
2. Der Ausschuß betont nachdrücklich die Notwendigkeit, daß das Allgemeine Präferenzsystem (APS) oder jedwedes andere Hilfesystem für die Entwicklungsländer sowie sämtliche bilateralen oder multilateralen Abkommen der EWG mit den Vorschriften des Allgemeinen zoll- und Handelsabkommens (GATT) und mit der Position der EWG-Delegation bei den laufenden Genfer Verhandlungen für die Uruguay-Runde im Einklang stehen.
3. Ein kohärentes System gemeinschaftlicher Entwicklungsbeihilfen, in dem auch das APS, seinen Platz finden muß, sollte vorwiegend ausgerichtet sein auf:
 - die ärmsten Entwicklungsländer,
 - die im Aufschwung befindlichen Entwicklungsländer, d.h. diejenigen Länder, welche im Rahmen einer internationalen Neuaufteilung der Arbeit durch systematische, auf die industrielle und landwirtschaftliche Entwicklung abgestellte Beihilfen in die Lage versetzt werden könnten, rasch das Stadium der Mündigkeit zu erreichen und unter gleichwertigen Bedingungen an dem durch das GATT geregelten Welthandel teilzuhaben.
4. Die Diversifizierungen, die die Gemeinschaft für die Anwendung des APS eingeführt hat, insbesondere die selektiven Waren-/Länderausschlüsse, sind ein erster positiver Schritt in diese Richtung, der jedoch für eine Verwirklichung der beiden vorstehenden Zielsetzungen nicht ausreicht.
5. Zu diesem Zweck müssen die Hilfemaßnahmen folgende Merkmale aufweisen: Konzentration auf bestimmte Ziele zwecks Steigerung der Effizienz; Verlässlichkeit; Transparenz; Objektivität (d.h. Maßnahmen auf der Basis aktualisierter, gesicherter Angaben); leichte Verständlichkeit und einfache Durchführbarkeit.
6. In der derzeitigen Situation und bis zum Jahre 1990 dürfte es jedoch keine Alternativen für das jetzige APS geben, obschon dieses immer ungeeigneter wird. Dies stellt auch die Kommission in ihrer Einleitung zu dem Verordnungsvorschlag fest (eine Überlegung, die auch in Anbetracht einiger weiterer Zollsenkungen gilt, die bei den laufenden GATT-Verhandlungen in Genf vorgesehen werden könnten).
7. Aus diesen Gründen ist eine Überprüfung des Systems (oder die Einführung anderer Systeme) im Hinblick auf das Auslaufen des APS, im Jahre 1990 und auf die Verwirklichung des Binnenmarkts im Jahre 1992 erforderlich.
8. Der Ausschuß hält es für wünschenswert, daß eine solche Überprüfung baldmöglichst stattfindet und er im Rahmen des Möglichen auch an der Vorbereitungsphase der einschlägigen Arbeiten beteiligt wird.
9. Bezüglich der spezifischen Aspekte der Anwendung des geltenden Systems für 1989 ist festzustellen, daß die Anwendung der doppelten Selektivität nach Ländern und Erzeugnissen keinen Ausschluß derjenigen Länder von den APS-Vergünstigungen bewirkt hat, die bereits einen sehr hohen Wettbewerbsstand erreicht haben und deren Gesamtentwicklungsniveau dasjenige einzelner Länder bzw. Regionen der Gemeinschaft übersteigt.
10. Der Ausschuß betont daher die Notwendigkeit, ab sofort andere Kriterien für einen APS-Ausschluß festzulegen, wie z.B. ein Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt, das über demjenigen eines Mitgliedstaates liegt und das eventuell mit anderen allgemeinen Kriterien — etwa einer ständig aktiven Zahlungsbilanz — verknüpft wird.
11. Der Ausschuß ist jedenfalls der Ansicht, daß folgende in Anhang 2 (APS-Schema für gewerbliche Waren) aufgelisteten Änderungsvorschläge nicht akzeptiert werden können: 10.0500, 10.0810, 10.0830, 10.0870, 10.0920, 10.1030, 10.1200, 10.1260, 10.1268⁽¹⁾, da sie Wirtschaftsbereiche der Gemeinschaft betreffen, die sich in Schwierigkeiten befinden. Außerdem sollte das Erzeugnis 44.10 (Faserplatten) der Zollliste in Erwartung der Anwendung des in Ziffer 14 geforderten Verfahrens aus der Liste der nichtempfindlichen Erzeugnisse in die Liste der empfindlichen Erzeugnisse übernommen werden.

⁽¹⁾ 1. 10.0500 Luftreifen; 2. 10.0810 Stabstahl aus Eisen; 3. 10.0830 Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen (2%); 4. 10.0870 Kabel, Seile aus Eisen; 5. 10.0920 Stangen, Profile aus Kupfer; 6. 10.1030 Elektromotoren (2%); 7. 10.1200 Gehäuse für Uhren; 8. 10.1260 Andere Möbel; 9. 10.1268 Vorgefertigte Gebäude aus Holz.

12. Die Bezugsgrundlage für die Wiederherstellung von Zöllen könnte bei jedem der anstehenden Erzeugnisse von 5 auf 6% des Wertes der von der Gemeinschaft im Jahre 1987 getätigten Gesamteinfuhr an gewerblichen Erzeugnissen angehoben werden, doch sollte keine Verdopplung der Bezugsgrundlage für Erzeugnisse vorgesehen werden (wie es die Kommission mit der Anhebung von 1 auf 2% vorschlägt), die von dieser Regelung ausgenommen sind und in Schwierigkeiten befindliche Sektoren betreffen.

13. Der Ausschuß bezweifelt, ob es zweckmäßig ist zuzulassen, daß die Kursschwankungen zwischen dem ECU und den Währungen zahlreicher Länder einen nicht vorhersehbaren und unkontrollierten Anstieg der zum Nullzollsatz einführbaren Mengen bewirken können. Er fragt sich vielmehr, ob es nicht angezeigt wäre, für einige Erzeugnisse (der Chemie, der Eisen- und Stahlindustrie und anderer in Schwierigkeiten befindlicher Sektoren) die im APS-Rahmen einführbaren Waren mengenmäßig statt wertmäßig festzulegen. Der Ausschuß ist sich der diesbezüglichen Probleme und Auswirkungen bewußt, doch sollte unbedingt jedwede Möglichkeit genutzt werden, um in dieser Richtung etwas zu unternehmen, u.U. durch die Einführung einer begrenzten Experimentierphase.

14. Was die Erzeugnisse der Chemieindustrie und insbesondere die für diesen Sektor bestimmten Erzeugnisse betrifft, so sind in diesem Bereich Dumpingpraktiken weitverbreitet, deren Aufspürung unbedingt rechtzeitig in Angriff genommen werden müßte. Die offizielle Einleitung des Ermittlungsverfahrens müßte einen automatischen und sofortigen Ausschluß des Erzeugnisses/Landes von den APS-Vergünstigungen zur Folge haben, wie bereits vorstehend empfohlen wurde.

15. Der Ausschuß bekräftigt ferner die Zweckmäßigkeit, daß die Wiedereinführung der normalen auf GATT-Vorschriften basierenden Zölle nach Ausschöpfung der Plafonds und/oder Zollkontingente völlig automatisch erfolgen sollte, damit unklare oder sogar mißverständliche Situationen jedweder Art vermieden werden.

16. Der Ausschuß bedauert, daß ein Ausschluß von den APS-Vergünstigungen die einzige Möglichkeit darstellt, um gegenüber Südkorea auf die Diskriminierung zu reagieren, die dieses Land im Bereich des geistigen Eigentums praktiziert. Die Tatsache, daß diese Streitsache nicht im GATT-Rahmen aufgegriffen und geregelt werden kann, ist erstaunlich und enttäuschend zugleich;

der Ausschuß ersucht die Kommission, bei den laufenden GATT-Verhandlungen entsprechende Schritte zu unternehmen, um diesem schweren Mißstand abzuweichen.

17. Der Ausschuß möchte erneut die Notwendigkeit betonen, daß die Gemeinschaft bei der Aufnahme von Wirtschaftsbeziehungen zu Entwicklungsländern konkret auf die Förderung des sozialen Fortschritts hinarbeitet und von ihren Verhandlungspartnern die Beachtung der Menschenrechte und der in den wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) verankerten sozialen Grundrechte fordert. Unter diesem Gesichtspunkt fragt sich der Ausschuß, ob es Sinn hat, weiterhin solchen Ländern APS-Vergünstigungen zu gewähren, die sich jedem sozialen und bürgerrechtlichen Fortschritt systematisch widersetzen oder sich bereits seit längerer Zeit im Kriegszustand befinden. Es wäre zu überlegen, ob diesen Ländern nicht die APS-Vergünstigungen entzogen werden sollten, wie es bereits von anderer Seite geschehen ist.

18. Der Ausschuß billigt die Absicht der Kommission, für sämtliche Erzeugnisse schrittweise ein Gemeinschaftskontingentsystem einzuführen. Eine effiziente Verwirklichung dieses Ziels ließe sich jedoch wegen der damit verbundenen internen und externen Folgen nur durch eine Informatisierung und umfassende einheitliche Gestaltung des Zollsystems erreichen.

19. Da ein solches Gemeinschaftskontingent jedoch die Gefahr einer Konzentration der Ausfuhren auf die Gemeinschaft (in zeitlicher, räumlicher und warenmäßiger Hinsicht) in sich birgt — die bis zur Verwirklichung von Handelspraktiken gehen kann, die darauf abzielen, Konkurrenzerzeugnisse mit allen Mitteln aus dem Markt zu drängen —, sollten für derartige Eventualitäten entsprechende Vorsorgemaßnahmen getroffen und in den APS-Bestimmungen Vorkehrungen für einen sofortigen Einfuhrstopp mit anschließender Kontingentverringerung vorgesehen werden.

20. Der Ausschuß verweist ferner auf die Notwendigkeit, diejenigen Länder nachdrücklich zu belangen, die eine besonders aggressive Ausfuhrpolitik betreiben, die auch der Wirtschaft und den Ausfuhren anderer Entwicklungsländer Schaden zufügt. Dies könnte bis zum Entzug der APS-Vergünstigungen gehen, wenn solche Praktiken durch Dumpingmaßnahmen gekennzeichnet sind und durchweg mit repressiven sozialen Maßnahmen und Entlohnungspraktiken einhergehen.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 1988.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alfons MARGOT

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung eines europäischen Plans für die Stimulierung der Wirtschaftswissenschaften 1989-1992, SPES

(88/C 318/10)

Der Rat beschloß am 4. April 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 q Absatz 2 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 9. September 1988 an. Berichterstatter war Herr Velasco-Mancebo.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 258. Plenartagung (Sitzung vom 28. September 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Kommissionsvorschlag und insbesondere die Ziele des europäischen Plans für die Stimulierung der Wirtschaftswissenschaften 1989-1992 (SPES). Er hält allerdings eine vorherige Beurteilung des Bedarfs im Bereich der Wirtschaftswissenschaften in Europa für unerlässlich, um Doppelfinanzierung und Mittelvergeudung zu vermeiden. Besonders wichtig ist überdies, daß die Auswahl der in das Programm einzubeziehenden Forschungsthemen mit Rücksicht auf die betroffenen Wirtschafts-, Sozial- und Universitätskreise erfolgt.

1. Einleitung

1.1. In seiner Stellungnahme vom 16. Dezember 1987⁽¹⁾ zum Vorschlag der Kommission zum SCIENCE-Plan⁽²⁾ hatte der Ausschuß die Absicht der Kommission befürwortet, im Bereich der Wirtschaftswissenschaften eine entsprechende Aktion vorzuschlagen, die die gleichen Ziele verfolgt, nämlich die Erhöhung der Mobilität und die Entwicklung der Zusammenarbeit in der Forschergemeinschaft zur Verbesserung der beruflichen Leistung der Forscher.

1.2. Im Sinne des vorliegenden Programms sind unter „Wirtschaftswissenschaften“ nicht nur die normativen Grundlagen der Wirtschaft als Wissenschaft, sondern auch ihre konkreten Anwendungen in der Gesellschaft zu verstehen, also auch die Betriebswirtschaft, Sozialökonomie, Wirtschaftspolitik als solche usw. Diese Interpretation stimmt mit derjenigen der Kommission überein.

1.3. Der Ausschuß bekräftigt seine Zustimmung zu der Initiative der Kommission, den SPES-Plan vorzustellen, und befürwortet die von ihr angestrebten Ziele.

1.4. Gleichwohl stellt der Ausschuß fest, daß die für die Durchführung des gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991)⁽³⁾ bereitgestellten Mittel z.Z. nicht die Möglichkeit bieten, die Erstellung eines entsprechenden Programms für die Gesamtheit der Geistes- und Sozialwissenschaften ins Auge zu fassen.

1.5. Die Kommission, die sich über diese Situation im klaren ist, sollte bei der vorgesehenen Überarbeitung des Rahmenprogramms die für die Entwicklung eines solchen Programms notwendigen Mittel einplanen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die Feststellung der Kommission in bezug auf das „relativ schwache Abschneiden der europäischen Wirtschaftswissenschaften“ und ihre den Vorschlägen zugrunde liegende Einschätzung, daß „Europa (...) z.Z. weit weniger (leistet) als man erwarten könnte“, hält der Ausschuß nur teilweise für richtig. Zwar haben die Vereinigten Staaten lange Zeit das beste wirtschaftswissenschaftliche *Know-how* hervorgebracht, doch trifft dies heute u.a. deshalb nicht mehr zu, weil sich die in diesem Land entwickelten theoretischen Modelle in der Praxis kaum bewährt haben und die Vereinigten Staaten sich schwer tun mit der Lösung ihrer eigenen wirtschaftlichen Probleme (Haushalts- und Außenhandelsdefizit, industrielle Produktivität, Kontrolle der Geldmenge, Auslandsverschuldung).

2.2. Ohne die wichtigen Beiträge der Wirtschaftswissenschaften amerikanischer Prägung zu leugnen, hat Europa die Notwendigkeit erkannt, eigene theoretische und praxisbezogene Modelle zu entwickeln, die seinen sozioökonomischen und kulturellen Besonderheiten Rechnung tragen.

2.3. Europa hat dabei nicht das Ziel vor Augen, ein wirtschaftswissenschaftliches *Know-how* zu erzeugen, das mit dem amerikanischen konkurriert, sondern es will die Möglichkeiten zum Aufbau eines makro- und mikroökonomischen *Know-hows*, das den Anforderungen der europäischen Regierungen und der Unternehmen gerecht wird und — noch allgemeiner betrachtet — den Bedürfnissen der gesamten europäischen Gesellschaft entgegenkommt, erforschen und umsetzen.

2.4. Diese Anforderungen und Bedürfnisse sind insbesondere im Zusammenhang damit zu sehen, daß die Gemeinschaft Konzepte entwickelt hat wie Binnenmarkt, Harmonisierung, wirtschaftliche und soziale Kohäsion, integrierte Programme, kritische Massen, gesellschaftliche Kosten, Mindestschwellen usw. Diese Begriffe beleuchten bestimmte Probleme, zu deren Lösung im Bereich der Wirtschaft noch kein geeignetes *Know-how* zur Verfügung steht. Erst wenn Europa ein solches

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 35 vom 5. 2. 1988, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. c 14 vom 19. 1. 1988, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 24.10.1987, S. 1.

Know-how entwickelt hat, werden alle wirtschaftlichen Überlegungen den ihnen gebührenden Platz im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschung voll einnehmen können.

2.5. Gemessen an diesem Globalziel mangelt es den Einzelzielen des vorgeschlagenen Plans alles in allem an Format. Der Ausschuß erklärt sich dennoch mit ihnen einverstanden, da er der Ansicht ist, daß der Plan auf längere Sicht zur Stärkung des wirtschaftswissenschaftlichen Potentials in Europa beitragen dürfte, indem er insbesondere eine positivere Synergie der Sachkenntnisse herbeiführt.

2.6. Der Ausschuß hält die Maßnahmen, deren Durchführung die Kommission vorschlägt, für gerechtfertigt; seines Erachtens sollte diese erste experimentelle Phase des SPES-Plans auch Gelegenheit zu folgendem bieten:

2.6.1. Durchführung einer Bestandsaufnahme der innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Ressourcen im Bereich der Wirtschaftswissenschaft. Global gesehen besteht ein Informationsdefizit hinsichtlich der Frage, wer die wichtigsten Fachleute sind und wo sich die wichtigsten Forschungszentren in Europa befinden (Verkehrswirtschaft an der Universität Leeds, Arbeitssoziologie und Betriebswirtschaft an verschiedenen italienischen und englischen Universitäten, Regionalwirtschaft in Valencia usw.). Die unmittelbaren Ergebnisse einer solchen Bestandsaufnahme wären die Vermeidung von Doppelfinanzierung und die Möglichkeit, Erfahrungen zu nutzen und für die Zukunft eine Zusammenarbeit zu entwickeln.

2.6.2. Anregung einer Diskussion auf europäischer Ebene (Universitäten, Unternehmen, Gewerkschaften und Verbraucher) über die wichtigsten sozioökonomischen Probleme der Gemeinschaft zur Festlegung der wichtigsten Leitlinien für die Forschung sowie der Themen für den Unterricht an Oberschulen und Universitäten in allen Mitgliedstaaten der EG. Hiermit wird letztendlich der Grundstein für die Entwicklung einer europäischen wirtschaftswissenschaftlichen Technologie gelegt.

2.7. Einer der Gründe für die relativ schwachen Leistungen der Wirtschaftswissenschaften ist, daß die in Europa verfügbaren Statistiken bisweilen unzulänglich sind. Der Ausschuß fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, sich Gedanken zu machen und Vorschläge zu formulieren, wie das statistische Amt der EG dazu beitragen könnte, diese Unzulänglichkeiten oder Mängel zu beheben und sich so zu einem statistischen Instrument zu entwickeln, das allen europäischen Forschern im Bereich der Wirtschaftswissenschaften als Bezugspunkt dienen könnte.

2.8. Um dies zu erreichen, ist es unbedingt notwendig, eine statistische Datenbank mit Informationen über die wirtschaftliche Tätigkeit einzurichten, bei denen einheitliche Buchführungs- und Auswertungskriterien für alle Länder der EG zugrunde gelegt werden (die Einzelposten des Bruttoinlandsprodukts (BIP), die Beurteilung der Wirtschaft in anderen Ländern, die Unter-

nehmensbilanz, der Verbraucherpreisindex, die Statistiken über Beschäftigung usw.).

2.9. Wenn man außerdem bedenkt, daß sich in der Auswahl der Informationen, die in die Daten einfließen, und in der Strukturierung dieser Informationen schon eine sozioökonomische Wertung der Fakten ausdrückt, deren Kenntnis als relevant angesehen wird, dann ist es von wesentlicher Bedeutung, daß die Definition des „Wissenswertes“ zum Gegenstand einer Diskussion im Rahmen der in Punkt 2.6.2 erwähnten Maßnahmen wird.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Haushalt

3.1.1. Der Ausschuß räumt ein, daß der vorgeschlagene Plan in dieser Phase noch experimentellen Charakter hat, was er gelten lassen kann als Erklärung für den bescheidenen Umfang der Mittel, die die Kommission für die Durchführung vorgesehen hat. Dennoch erscheint es angebracht, die Kommission erneut zu warnen vor der Gefahr einer zu breiten Streuung der Mittel durch die Auswahl einer zu großen Zahl von Stimulierungsaktionen und Forschungsprojekten.

3.1.2. Die Kommission wird daher aufgefordert, die Aktionen in dieser experimentellen Phase auf die Entwicklung von Diskussionsforen auf europäischer Ebene (Seminare, Konferenzen, *Workshops*, Vereinigungen von Fachleuten in verschiedenen Bereichen — in Zusammenarbeit mit den Universitäten und den betroffenen Kreisen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens) sowie auf die Schaffung gemeinsamer Forschungsnetze, an denen Wirtschaftswissenschaftler aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mitwirken, zu konzentrieren.

3.2. Auswahlkriterien für Anträge auf finanzielle Unterstützung

3.2.1. Der Ausschuß befürwortet die Kriterien, die die Kommission bei der Auswahl der Anträge auf finanzielle Unterstützung anwenden will (hervorragendes wissenschaftliches Niveau — multinationaler europäischer Aspekt — europäische Bedeutung des Forschungsgegenstands).

3.2.2. Er unterstützt die Kommission auch in ihrem Bestreben, Forschungsthemen Priorität einzuräumen, die sich von der bloßen Wirtschaftstheorie entfernen und sich stärker an der sozioökonomischen Realität der Gemeinschaft in Verbindung mit der Entwicklung der Gemeinschaftspolitiken orientieren (Binnenmarkt, wirtschaftliche und soziale Kohäsion, Koordinierung der Wirtschaftspolitik, Steuerharmonisierung usw.).

3.3. Zusammensetzung und Rolle des Ausschusses für die europäische Entwicklung von Wissenschaft und Technologie (Codest)

3.3.1. In Artikel 4 des Vorschlags für eine Entscheidung ist vorgesehen, daß die Kommission bei der Durchführung des Programms und insbesondere bei

der Auswahl der Aktionen, Projekte oder Forscher, die finanziell unterstützt werden sollen, Hilfestellung erhält von dem Codest.

3.3.2. Der Ausschuß bezweifelt, daß die Zusammensetzung des Codest dieser Aufgabe angemessen ist. Allerdings scheint der Wortlaut von Artikel 4 des Entscheidungsvorschlags nicht den wahren Absichten der Kommission zu entsprechen, die dem Vernehmen nach innerhalb des Codest einen *Ad-hoc*-Ausschuß einrichten möchte, dem neben drei Codest-Mitgliedern eine gegenwärtig noch nicht bekannte Anzahl von besonders qualifizierten Wirtschaftswissenschaftlern angehören soll.

3.3.3. Diese Absicht sollte aber aus dem Wortlaut des Entscheidungsvorschlags hervorgehen, dem der Ausschuß dann zustimmen könnte, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Mitglieder dieses Ausschusses nicht nur für die einschlägigen Universitätskreise, sondern auch für das wirtschaftliche und soziale Leben repräsentativ sind.

3.3.4. Im übrigen sollte dieser Ausschuß jedes Jahr einen zu veröffentlichenden Bericht vorlegen, der ein Verzeichnis der Anträge auf finanzielle Unterstützung sowie der Stimulierungsaktionen, Projekte oder Forscher, die in den Genuß dieser Unterstützung kommen, enthält.

3.4. *Weiterleitung des Berichts zur Bewertung der Ergebnisse des Programms an den Wirtschafts- und Sozialausschuß*

3.4.1. Artikel 5 des Vorschlags sieht die Erstellung eines Berichts zur Bewertung der Ergebnisse des Programms vor, der an den Rat und das Europäische Parlament weitergeleitet werden soll, wobei die Kommission wieder einmal mit keinem Wort die Weiterleitung dieses Berichts an den Wirtschafts- und Sozialausschuß erwähnt.

3.4.2. Der Ausschuß sieht sich daher gezwungen, erneut seiner Forderung Ausdruck zu verleihen, daß *expressis verbis* vorgesehen wird, daß Berichte zur Bewertung von Forschungsprogrammen auch an ihn weitergeleitet werden. Solche Berichte sind sowohl für den Ausschuß als auch für den Rat und das Europäische Parlament ein außerordentlich wichtiges Element bei der Bewertung der von der Kommission durchgeführten Programme, nicht nur im Hinblick auf die Beurteilung der Stichhaltigkeit von Vorschlägen zur Modifizierung oder Verlängerung solcher Programme, sondern auch bei der Urteilsbildung in der Frage, ob die für diese Programme vorgesehenen Mittel adäquat eingesetzt werden.

3.4.3. Diese Forderung gilt selbstverständlich auch für die Weiterleitung des in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Berichts zur Bewertung der Endergebnisse des Programms.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alfons MARGOT

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Benutzung von Maschinen, Apparaten und Anlagen durch die Arbeitnehmer (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie ...) ⁽¹⁾

(88/C 318/11)

Der Rat beschloß am 23. März 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 118 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 15. September 1988 an. Berichterstatter war Herr Flum.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 258. Plenartagung (Sitzung vom 28. September 1988) mehrheitlich, bei 8 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen, folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 28. April 1988 den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz („Rahmenrichtlinie“) als eine bedeutsame Initiative zur Umsetzung des Artikels 118 a EWG-Vertrag bewertet, der darauf abzielt, die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und zur Harmonisierung der in der Arbeitsumwelt bestehenden Bedingungen in den Mitgliedstaaten bei gleichzeitigem Fortschritt beizutragen. Er würdigte die Rahmenrichtlinie als ein wichtiges Instrument, um im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes der menschengerechten Gestaltung der Arbeitsumwelt als einer wesentlichen sozialen Komponente einen gleichrangigen Wert neben der wirtschaftlichen Harmonisierung zu verschaffen und einen Beitrag zur mittel- und langfristigen Senkung der Sozialleistungskosten in der Gemeinschaft zu leisten.

1.2. Der Ausschuß begrüßt, daß die Kommission nunmehr zur Konkretisierung der Rahmenrichtlinie den „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Benutzung von Maschinen, Apparaten und Anlagen durch die Arbeitnehmer“ („Verwendungsrichtlinie Maschinen“) vorgelegt hat. Der Ausschuß betrachtet diesen Richtlinienvorschlag auch als eine notwendige Ergänzung zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen“ [Dok. KOM(87) 564 endg., Allgemeine Maschinenrichtlinie]. Es ist jedoch erforderlich, zwischen der auf Artikel 100 a des EWG-Vertrages gestützten Allgemeinen Maschinenrichtlinie und der gemäß Artikel 118 a zu erlassenden Verwendungsrichtlinie Maschinen eine rechtliche Kohärenz zu schaffen. Dies gilt vor allem für das rechtliche Beziehungsverhältnis zwischen Anhang II der Verwendungsrichtlinie, der nur eine unverbindliche Checkliste darstellt, und Anhang I der Allgemeinen Maschinenrichtlinie, der verbindliche grundlegende Sicherheitsanforderungen formuliert. Insoweit ist auch

im Interesse der Umsetzung der Verwendungsrichtlinie Maschinen durch die Betriebspraktiker eine eindeutige Regelung geboten.

1.3. Der Ausschuß erkennt zwar an, daß der Richtlinienvorschlag über die Verwendung von Maschinen, Apparaten und Anlagen wichtige Ansätze enthält, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer sicherzustellen, er hält es aber für erforderlich, daß weitere Schutzbestimmungen aufgenommen werden.

1.4. Ein geschlossenes System für Sicherheitsanforderungen an Maschinen in der EG erfordert des weiteren, daß gemäß Artikel 100 a EWG-Vertrag eine Richtlinie über das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Benutzung von „Altmaschinen“ — im Gegensatz zu neu hergestellten Maschinen — erlassen wird. Dies ist notwendig, um zu verhindern, daß sich neben dem Markt für neu hergestellte Maschinen ein solcher für alte Maschinen entwickelt, der wegen mangelnder Sicherheitsvorschriften zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. In einer derartigen Richtlinie müßten auch für Importe aus Drittländern die gleichen Sicherheitsanforderungen an alte Maschinen enthalten sein.

1.5. Das Inkrafttreten der Maschinenrichtlinie für das Inverkehrbringen und die Verwendung muß zeitgleich erfolgen.

1.6. Ergänzend wird auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. April 1988 zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz“ (Dok. CES Nr. 454/88) verwiesen.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Zu Artikel 1

Es sollte klargestellt werden, daß der Geltungsbereich der Richtlinie sich nicht nur auf Arbeitsstätten als Orte im Unternehmen und/oder Betrieb bezieht, sondern auf alle Arbeitsplätze, also z.B. Montage- oder Reparaturarbeitsplätze außerhalb des Betriebes.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 114 vom 30. 4. 1988, S. 3.

Im Zusammenhang mit dem zweiten Absatz von Artikel 1 erscheint klärungsbedürftig, ob schärfere nationale Vorschriften, z.B. Nachrüstungsverpflichtungen, ein Handelshemmnis darstellen. Diese Frage berührt das Verhältnis von Artikel 100 a zu Artikel 118 a EWG-Vertrag.

2.2. Zu artikel 2

In der Definition der Arbeitsmittel sollte die Bezugnahme auf die Gefahr für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gestrichen werden, um zu verhindern, daß dies als Grund für die Nichtanwendbarkeit der Richtlinie benutzt werden kann.

Die Definition des Begriffs „Arbeitnehmer“ sollte folgenden Wortlaut erhalten:

„Alle Beschäftigten, einschließlich der öffentlich Bediensteten sowie der Praktikanten und der Auszubildenden“ (Siehe Rahmenrichtlinie, Stellungnahme des Ausschusses) ⁽¹⁾.“

Es sollte auch eine Definition für den Begriff „Arbeitsplatz“ mit folgendem Wortlaut aufgenommen werden:

„Alle Orte, wo Arbeitnehmer sich aufgrund ihrer Arbeit aufhalten oder hinbegeben müssen und die dem unmittelbaren oder mittelbaren Verfügungsrecht des Arbeitgebers unterliegen“ (Siehe Rahmenrichtlinie, Stellungnahme des Ausschusses) ⁽²⁾.“

Am Ende von Artikel 2 sind die Wörter „Arbeitsmittel — Maschinen, Apparate und Anlage“ zu streichen. Diese Wörter, die offenbar die Funktion einer kennzeichnenden Überschrift für die Artikel 3 bis 6 haben sollen, erscheinen auch im Hinblick auf den Inhalt dieser Vorschriften nicht sinnvoll.

2.3. Zu Artikel 4

2.3.1. In Ziffer 1 wird für alle eingesetzten und vorhandenen Arbeitsmittel eine Übergangsfrist von fünf Jahren für die Anwendbarkeit des Anhangs I festgelegt. Eine Differenzierung nach dem Gesundheitsrisiko für die Arbeitnehmer wird für diesen Übergangszeitraum nicht vorgenommen. Es ist offensichtlich, daß z.B. schwere Gesundheitsrisiken, die von Arbeitsmitteln ausgehen, nicht unter diesen 5-Jahres-Zeitraum fallen dürfen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß schwere Unfall- bzw. Gesundheitsgefahren, die von Maschinen, Apparaten und Anlagen ausgehen, vielfach mit einem geringen finanziellen Aufwand beseitigt werden können. Es würde sowohl der Intention des Artikels 118 a des EWG-Vertrages als auch der Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz widersprechen, wenn z.B. Risiken, die zu tödlichen Unfällen oder Erkrankungen führen können, während dieses Übergangszeitraums von fünf Jahren akzeptiert würden. Beispielhaft sei hier auf Gefahren durch Elektrizität, Brand, Explosion, Strahlungen und gefährliche Stoffe verwiesen. Deswegen muß eine Umrüstung von schon eingesetzten Arbeitsmitteln auch vor Ablauf

der fünfjährigen Übergangsfrist dann verpflichtend sein, wenn der gesundheitliche Schutz der Arbeitnehmer dies erfordert. Auf diese „Öffnungsklausel“ zum Schutz der Arbeitnehmer darf auch angesichts der Tatsache nicht verzichtet werden, daß der Richtlinienvorschlag Mindestvorschriften enthält. Würde eine derartige Öffnungsklausel nicht geschaffen werden, so könnte dies zu einer rechtlichen Diskrepanz zwischen der Verwendungsrichtlinie Maschinen einerseits und anderen Arbeitsschutzrichtlinien der EG führen, so z.B. der Richtlinie des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Dok. 80/1107/EWG).

2.3.2. Bei Arbeitsmitteln, die nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie wieder in den Verkehr gebracht werden, soll gemäß Ziffer 2 nur Anhang I zur Anwendung kommen. Für derartige Arbeitsmittel sollten in bestimmten Fällen strengere Schutzbestimmungen formuliert werden als für betrieblich eingesetzte, so z. B. die Vorlage eines Sicherheitszeugnisses. Diese Problematik sollte jedoch in einer Richtlinie für Altmaschinen gemäß Artikel 100 a EWG-Vertrag geregelt werden (siehe Ziffer 1.5).

2.3.3. Ziffer 3 ist unbefriedigend formuliert, was möglicherweise seinen Grund in der deutschen Übersetzung hat. Es sollte verdeutlicht werden, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu ermitteln, einschließlich der Risikogesichtspunkte, die sich aus der Arbeitsumgebung und der Arbeitsorganisation sowie sonstigen betrieblichen Umständen ergeben. Außerdem sollte der Arbeitgeber verpflichtet werden, für den jeweiligen Einsatz diejenigen technischen Arbeitsmittel zu beschaffen, von denen die geringsten Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ausgehen. In diese Ziffer sollte auch die Bestimmung aufgenommen werden, daß der Arbeitgeber verantwortlich ist, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten.

2.3.4. In Ziffer 4 sollte bestimmt werden, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Die Formulierung „der Arbeitgeber trägt Sorge“ wird der Verantwortung des Arbeitgebers für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gerecht.

In Ziffer 4 sollte der Arbeitgeber zusätzlich verpflichtet werden, Gesichtspunkte des Schutzes von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer schon in der Planungsphase zu berücksichtigen, damit diese Eingang in die Konstruktionsüberlegungen finden. Dies muß insbesondere für die Planung und Konstruktion von Arbeitsmitteln bestimmt werden, die innerbetrieblich hergestellt werden.

2.3.5. In Ziffer 5 sollte bestimmt werden, daß Anhang II nicht nur zur Orientierung dient, sondern rechtsverbindliche Mindestnormen für die Arbeitnehmer enthält. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Anhang II verwiesen (siehe unten).

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, S. 22.

⁽²⁾ Dito.

2.3.6. In Artikel 4 sollte außerdem eine Regelung aufgenommen werden, die eine Verbotsmöglichkeit für bestimmte betriebliche Verwendungszwecke von Arbeitsmitteln partiell oder generell vorsieht.

2.4. Zu Artikel 5

2.4.1. Unter dem Aspekt des Schutzes der Arbeitnehmer erscheint es nicht zweckmäßig, daß den Arbeitnehmern die Betriebsanleitungen in jedem Fall komplett zur Verfügung gestellt werden, ohne daß dies für die Sicherheit und die Gesundheit von Relevanz ist. Ziel muß es vielmehr sein, durch schriftliche und mündliche Anweisungen des Arbeitgebers die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften sicherzustellen und ggf. darüber hinaus die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zu schützen.

Deswegen sollte der Arbeitgeber verpflichtet werden, betriebliche Vorschriften zu erlassen, bzw. Anordnungen zu treffen, die auf alle Aspekte des Schutzes von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer eingehen. Betriebsanleitungen sollten in diese betrieblichen Arbeitsschutzvorschriften integriert werden.

2.4.2. In Ziffer 2 sollte bestimmt werden, daß der Arbeitgeber bei bereits eingesetzten Arbeitsmitteln ebenfalls stets Betriebsvorschriften bzw. betriebliche Anordnungen zu erlassen hat. Das einschränkende Merkmal „soweit wie möglich“ ist zu streichen, da kein plausibler Grund vorhanden ist, weswegen die Verpflichtung zur Aufklärung über Gesundheitsrisiken durch betriebliche Vorschriften oder Anordnungen entfallen sollte.

2.4.3. In Ziffer 3 sollte ausdrücklich bestimmt werden, daß die betrieblichen Arbeitsschutzvorschriften bzw. Anordnungen auf alle betriebsspezifischen Faktoren eingehen, also z.B. Risikofaktoren, die sich aus der Arbeitsumgebung, der Arbeitsorganisation und sonstigen spezifischen betrieblichen Umständen ergeben.

2.4.4. Die betrieblichen Sicherheitsvorschriften sowie ausreichende mündliche Anordnungen sollten in der jeweiligen Muttersprache der betreffenden Arbeitnehmer erlassen bzw. erteilt werden, soweit die Art der Risiken dies erforderlich macht.

2.4.5. In Artikel 5 sollte geregelt werden, daß die betrieblichen Vorschriften zum Arbeitsschutz bzw. die entsprechenden Anordnungen auch bei Arbeitnehmern von Fremdfirmen zur Anwendung gelangen.

2.5. Zu Artikel 6

Der Anhörungsanspruch der Arbeitnehmer ist in Ziffer 1 restriktiv formuliert, da er sich lediglich auf die Anhänge I und II bezieht. Es ist erforderlich, das Anhörungsrecht unter Einbeziehung der hierzu vorgesehenen Konsultationen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf alle sicherheits- und gesundheitsrelevanten Aspekte auszudehnen, also auch solche, die in den Anhängen nicht erwähnt werden.

Im zweiten Spiegelstrich von Ziffer 1 sollte verdeutlicht werden, daß es sich bei den erneut in Verkehr gebrachten Arbeitsmitteln um solche gebrauchten Maschinen handelt, die im Betrieb eingesetzt werden.

Ziffer 2 sollte dahingehend abgeändert werden, daß die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter erst dann die zuständigen Behörden anrufen dürfen, wenn sie vorher dem Arbeitgeber die Möglichkeit gegeben haben, die Mängel abzustellen.

2.6. Einfügung von Betriebsvorschriften

In einem neuen Artikel, der zwischen Artikel 5 und 6 eingefügt werden könnte, sollte auf folgende besondere Aspekte der betrieblichen Verwendung von Arbeitsmitteln eingegangen werden:

- Anforderungen an Personen (Ausbildung der Arbeitnehmer, Unterweisung und Aufsicht, Befugnisse der Arbeitnehmer),
- bestimmungsgemäße Verwendung (Arbeitsmittel dürfen nur bestimmungsgemäß und unter Berücksichtigung der Betriebsanleitungen und sonstiger sicherheitstechnischer Hinweise betrieben werden),
- Benutzen von Schutzeinrichtungen und Einrichtungen mit Schutzfunktion (Arbeitsmittel dürfen nur betätigt werden, wenn die erforderlichen Schutzeinrichtungen, Einrichtungen mit Schutzfunktion sowie Verriegelungen und Kopplungen benutzt werden und wirksam sind. Diese Einrichtungen dürfen nicht umgangen oder unwirksam gemacht werden),
- Rüsten, Beheben von Störungen im Arbeitsablauf und Instandhaltung (Aufnahme der Arbeiten erst, wenn gefahrbringende Bewegungen zum Stillstand gekommen sind, ein unbefugtes, irrtümlich und unerwartetes Ingangsetzen und ein Ingangkommen gefahrbringender Bewegungen infolge gespeicherter Energien verhindert ist; geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen für Ausnahmefälle),
- Betätigen von Warneinrichtungen (Verhinderungen von Gefahren durch unerwartete, gefahrbringende Bewegungen; Regelungen über Warnsignale).

2.7. Zu Artikel 7

In Artikel 7 sollte die Beteiligung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments aufgenommen werden. Dies ist erforderlich, weil die Anpassung der Anhänge eine rechtliche Änderung dieser Richtlinie darstellt. Insoweit wird auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. April 1988 zu Artikel 14 der Rahmenrichtlinie verwiesen.

2.8. Zu Artikel 8

In Ziffer 3 sollte neben der Unterrichtung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auch diejenige des

Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments aufgeführt werden.

2.9. *Zu Anhang I (alte Maschinen)*

2.9.1. Anhang I ist in der vorliegenden Fassung auf Maschinen begrenzt. Der Ausschuß erwartet daher, daß Anhang I zügig ergänzt wird.

2.9.2. Auch im Hinblick auf Maschinen ist Anhang I nicht geeignet, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ausreichend abzusichern. Einmal ist dieser Anhang einseitig auf Unfallgefahren ausgerichtet, während krankmachende nicht erwähnt werden (z.B. Vibrationen, Strahlen, Lärm und Gefahrstoffe); zum anderen sind auch Unfallgefahren nur unzureichend aufgeführt, so z.B. Explosionsgefahren.

2.10. *Zu Anhang II (neue Maschinen)*

Anhang II dieser Richtlinie, der für neue Maschinen gilt, enthält nur einen unverbindlichen Merkmalskatalog (siehe Ziffer 4 Absatz 4 der Begründung des Richt-

linienentwurfs). Hierzu hat die Kommission erläutert, es solle damit ein weitergehender Schutz der Arbeitnehmer ermöglicht werden als dies für neue Maschinen in Anhang I der Allgemeinen Maschinenrichtlinie vorgesehen ist. Diese Zielsetzung der Kommission ist zu begrüßen. Allerdings kann diese Absicht nicht durch einen unverbindlichen Merkmalskatalog sichergestellt werden. Deswegen sollte dem jetzigen Merkmalskatalog in Anhang II der Verwendungsrichtlinie Maschinen die ausdrückliche Funktion zugewiesen werden, daß anhand der aufgezählten Kriterien möglichst ein höherer Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer angestrebt wird, als er in Anhang I der Allgemeinen Maschinenrichtlinie enthalten ist.

Wegen der rechtlichen Kohärenz im Verhältnis beider Maschinenrichtlinien zueinander sollte klargestellt werden, daß Anhang I der Allgemeinen Maschinenrichtlinie auch stets auf neue Maschinen im Zusammenhang mit der Verwendungsrichtlinie Anwendung findet. Dafür spricht auch die Regelung in Artikel 8 der Allgemeinen Maschinenrichtlinie, daß die betreffenden Bestimmungen auch für diejenigen gelten, die eine Maschine für den Eigengebrauch herstellen.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1988.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alfons MARGOT

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer⁽¹⁾

(88/C 318/12)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 23. März 1988 den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 118 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 15. September 1988 an. Berichterstatter war Herr Schade-Poulsen, Mitberichterstatter Herr Aspinall.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 258. Plenartagung (sitzung vom 28. September 1988) mehrheitlich, bei 2 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen, folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Ebenso positiv wie den Entwurf der Rahmenrichtlinie⁽²⁾ nimmt der Ausschuß auch diesen Kommissionsvorschlag auf, bei dem es um die Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen geht. Er sieht in ihm einen der ersten sinnvollen Schritte der Gemeinschaft zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer.

1.2. Dieser Vorschlag steht im Zusammenhang mit dem Richtlinienvorschlag zur Angleichung der Rechtsvorschriften für persönliche Schutzausrüstungen der gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags vorgelegt wurde, welcher auf die Errichtung eines Binnenmarktes abzielt und außerdem von der Kommission verlangt, in ihren Vorschlägen betreffend Gesundheit und Sicherheit „von einem hohen Schutzniveau aus(zugehen)“.

Der Vorschlag, um den es in dieser Stellungnahme geht, stützt sich auf Artikel 118 a des EWG-Vertrags, der die Harmonisierung der in der Arbeitsumwelt bestehenden Bedingungen „bei gleichzeitigem Fortschritt“ zum Ziel hat. Hierbei sind die Beteiligung der Sozialpartner, die Aushandlung entsprechender tarifvertraglicher oder berufsspezifischer Vereinbarungen sowie die Durchführung der in der Richtlinie vorgesehenen ergänzenden Maßnahmen gleichermaßen wichtig.

1.3. Die Verhütung einer Gefährdung am Arbeitsplatz muß auf jeden Fall ein vordringliches Anliegen bleiben. Wie in diesem Vorschlag dargelegt sowie in der Rahmenrichtlinie und der ersten Einzelrichtlinie über Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Arbeitsstätten⁽³⁾ genauer erläutert wurde, bedeutet dies, daß die Risiken in erster Linie durch kollektive und organisatorische Maßnahmen und Methoden vermieden oder begrenzt werden müssen.

1.4. Sowohl die Gefahrenverhütung als auch die optimale Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen er-

fordern eine klare, verständliche und aktualisierte Information und die ständige Schulung sowohl der Unternehmensleitung als auch der Arbeitnehmer. Dies gilt insbesondere für die immer zahlreicheren mittelständischen Unternehmen, denen es zuweilen an den entsprechenden Voraussetzungen fehlt. Es wäre daher wohl zweckmäßig, wenn die Kommission diesen Unternehmen, und zwar generell sowohl den Arbeitgebern als auch den Arbeitnehmern besonders behilflich wäre, was durch folgende Maßnahmen geschehen könnte:

- Verbreitung von EG-Informationsbroschüren und Checklisten über bzw. für die Risikobewertung am Arbeitsplatz und die richtige Verwendung und Qualität von Schutzausrüstungen (die auf den Angaben in den Anhängen zu dem Richtlinienentwurf fußen),
- gemeinschaftsseitige Förderung und Finanzierung entsprechender Schulungskurse, Fernlehrgänge, Unterrichtsprogramme, Pilotprojekte usw.,
- gemeinschaftsseitige Unterstützung und Beratung bei der Ausbildung von entsprechendem Fachpersonal sowie bei der Einrichtung von überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Zentren, die auf diesem Gebiet vorbeugend tätig sind.

1.5. Bei alledem sollte die Umsetzung der Richtlinie als fortlaufender Prozeß aufgefaßt werden: die in den Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte sollten beobachtet, Ergänzungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Anregungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gefördert und Normen immer weiter verbessert werden, vor allem dort, wo die Technik fortgeschritten ist oder die Mitgliedstaaten sich einander angenähert haben, wie dies in dem anderen Richtlinienvorschlag zur Angleichung der einschlägigen technischen Normen (siehe Fußnote 2) dargelegt wird.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Es dürfte sinnvoll sein, in Artikel 1 und 3 dieses Richtlinienvorschlags auf Artikel 5 und 6 der Rahmenrichtlinie sowie auf die erste Einzelrichtlinie als Ganzes zu verweisen, um klarzustellen, daß der Vermeidung oder Begrenzung von Gefahren durch kollektive Schutzmaßnahmen Priorität eingeräumt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 161 vom 20. 6. 1988, S. 1.

⁽²⁾ Siehe WSA-Stellungnahme (ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, S. 22-28) zu der Rahmenrichtlinie.

⁽³⁾ Siehe WSA-Stellungnahme (ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, S. 28-29) zu dem Kommissionsvorschlag.

2.2. Die in Artikel 2 gegebenen Definitionen der Begriffe „Arbeitsplatz“ und „Arbeitnehmer“ sollten so geändert werden, daß sie mit den anerkannten Definitionen der Internationale Arbeitsorganisation (IAO) übereinstimmen. Der Ausschuß hatte dies bereits in seiner Stellungnahme zu der Rahmenrichtlinie vorgeschlagen⁽¹⁾.

Außerdem hält der Ausschuß es für dringend erforderlich, daß die Kommission in naher Zukunft Einzelrichtlinien für die in Artikel 2 nicht erfaßten Stellen und Einrichtungen und insbesondere für die von Not- und Rettungsdiensten verwendeten Schutzausrüstungen vorschlägt.

2.3. Artikel 3 sollte folgendermaßen umformuliert werden: „Persönliche Schutzausrüstungen haben bereitzustehen und sind zu verwenden, wenn...“. Außerdem sollte die Übersetzung dieses Artikels überprüft werden.

2.4. Die letzten beiden Einrückungen von Artikel 4 sollten wie folgt geändert werden:

„— dem bekannten Gesundheitszustand des jeweiligen Arbeitnehmers Rechnung tragen;

— falls möglich, Teile oder Vorrichtungen umfassen, die gemäß Artikel 5 und 12 der Rahmenrichtlinie vom Benutzer bei Bedarf verwendet, betätigt oder eingestellt werden können.“

2.5. Was die Bewertung der persönlichen Schutzausrüstungen anbelangt, die in Artikel 5 vorgesehen ist und sich auf die Hinweise in den entsprechenden Anhängen zu dem Richtlinienvorschlag stützen soll, darf nicht außer acht gelassen werden, daß eine solche Ausrüstung den Schutz nicht immer garantiert: so sind im Falle der Benutzung einer Schutzkleidung beispielsweise die Arbeitnehmer, die eine „Chemikalkleidung“ oder eine „Schutzkleidung gegen radioaktive Substanzen“ tragen, bei Ablegen dieser Kleidung nicht mehr gegen die Gefahr einer chemischen bzw. radioaktiven Kontamination durch die — inzwischen kontaminierte — Kleidung gefeit.

In Artikel 5 sollte auch zum Ausdruck gebracht werden, daß der Arbeitgeber bei der Wahl der persönlichen Schutzausrüstung eng mit den Arbeitnehmern und/oder ihren Vertretern zusammenarbeiten muß, wie dies in den Artikeln 5 Buchstabe f), 9 und 10, der Rahmenrichtlinie gefordert wird.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) sollte folgendermaßen ergänzt werden:

„Die Untersuchung derjenigen Risiken, die anderweitig nicht auf zumutbare Weise verhindert werden können...“

⁽¹⁾ WSA-Stellungnahme (Abl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, Ziffer 2.2).

2.6. Die in Artikel 6 vorgeschlagenen und von den einzelnen Mitgliedstaaten festzulegenden Rahmenvorschriften deuten auf den flexiblen Charakter der Richtlinie hin und dürften wichtige Anhaltspunkte für die Ermittlung der Umstände, Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche liefern, die persönliche Schutzausrüstungen erforderlich machen und bei denen eine erhöhte Aufmerksamkeit und die ergänzenden Maßnahmen notwendig sein könnten, die in der Richtlinie vorgesehen sind.

In Artikel 6 Absatz 3 sollte betont werden, daß von den Mitgliedstaaten alle betroffenen offiziellen Dachverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu konsultieren sind.

2.7. Artikel 7 Absatz 1 sollte so geändert werden, daß der Eindruck vermieden wird, die Liste der von den Sozialpartnern kooperativ durchzuführenden Maßnahmen sei erschöpfend. Außerdem sollte deutlich zum Ausdruck kommen, daß die Arbeitnehmer an Entscheidungen über den Verzicht auf kollektive Schutzmaßnahmen zu beteiligen sind.

Was die in Artikel 7 Absatz 2 erwähnte „Verantwortung des Arbeitgebers“ anbelangt, so sollte in diesem Absatz klar zum Ausdruck gebracht werden, daß der Arbeitgeber gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Rahmenrichtlinie verpflichtet ist, „die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen (zu treffen)“.

Die Formulierung der in Artikel 7 Absatz 3 erhobenen Forderung sollte in allen Sprachen übereinstimmen und dem (französischen) Originaltext entsprechen.

2.8. Wie bereits in seiner Stellungnahme zur Rahmenrichtlinie möchte der Wirtschafts- und Sozialausschuß auch hier darauf hinweisen, daß er und das Europäische Parlament über jegliche Änderung der Richtlinie sowie über die Entwicklung in der in Artikel 8 und 9 beschriebenen praktischen Durchführungsphase auf dem laufenden gehalten werden sollten.

2.9. Die Anhänge zu der Richtlinie sollten als nützliche Anhaltspunkte betrachtet und in Übereinstimmung mit Artikel 6 ständig überprüft/überarbeitet werden.

In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuß, die zugegebenermaßen als „nicht erschöpfende Liste“ bezeichnete Aufzählung in Anhang II durch weitere Beispiele zu ergänzen, wie z.B. Augenschirme und Gesichtsmasken, Ellbogenschützer, Material zum Schutz bestimmter Hautregionen (z.B. Klebestreifen oder Pflaster) und Schutzkleidung für medizinische und Erste-Hilfe-Einrichtungen, Laboratorien usw.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1988.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alfons MARGOT

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten
(Vierte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie ...)⁽¹⁾**

(88/C 318/13)

Der Rat beschloß am 23. März 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 118 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 14. September 1988 an. Berichterstatter war Herr Meyer-Horn, Mitberichterstatter Herr ETTY.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 258. Plenartagung (Sitzung vom 28. September 1988) mit 71 gegen 56 Stimmen, bei 1 Stimmenthaltung, folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Richtlinienvorschlag vom 7. März 1988 stützt sich auf Artikel 118 a des EWG-Vertrags und das Aktionsprogramm der Kommission für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽²⁾. Vorgeschlagen wird damit die vierte der Einzelrichtlinien, die in Artikel 13 und Anhang I der vorgeschlagenen Rahmenrichtlinie Fachbereiche angekündigt wurden⁽³⁾ und betrifft Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten.

Diese vierte Einzelrichtlinie, die Arbeit an Bildschirmgeräten betreffend, ist deshalb im Zusammenhang mit der Rahmenrichtlinie zu sehen; diese enthält zahlreiche Vorschriften allgemeiner Art für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die in diesem Fall durch Mindestvorschriften bei der Arbeit an Bildschirmgeräten ergänzt werden, für die mithin beide Richtlinien zusammen gelten.

1.2. Um den Besonderheiten der Klein- und Mittelbetriebe Rechnung zu tragen, ist der Begründung zufolge vorgesehen, die Anwendung der Richtlinie je nach Betriebsgröße mit einer gewissen Flexibilität zu handhaben und dabei auch die „sozioökonomischen Faktoren“ zu berücksichtigen.

Wie schon in der WSA-Stellungnahme⁽⁴⁾ zur Rahmenrichtlinie bemerkt wurde, bedeutet dies keinesfalls, daß je nach Betriebsgröße unterschiedliche Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten gestellt werden; vielmehr würde eine flexible Handhabung der Mindestvorschriften in begleitenden Maßnahmen liegen, die den Klein- und Mittelbetrieben — auch zeitlich — die Beachtung dieser Mindestvorschriften erleichtern würden.

1.3. Die Kommission hat bei der Ausarbeitung ihres Richtlinienvorschlags den beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz gehört,

der gemäß Ratsbeschluß 74/325/EWG vom 27. Juni 1974 eingesetzt wurde. Die Stellungnahme dieses Ausschusses wird jedoch nicht wiedergegeben.

1.4. Die Mitgliedstaaten sollen aufgrund der vorgeschlagenen Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1991 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und ferner die Kommission über die Normen und technischen Vorschriften unterrichten sowie der Kommission über die praktische Anwendung der Richtlinie unter Hinweis auf den Standpunkt der Sozialpartner berichten. Die Kommission soll bei der Durchführung der in der Richtlinie vorgesehenen flankierenden Maßnahmen von einem noch einzusetzenden Ausschuß unterstützt werden.

Es wäre zweckmäßig, wenn diesem Ausschuß auch fachkundige Vertreter der betroffenen Gruppen, insbesondere der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, angehörten und wenn der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie — bei Änderungen der Richtlinie — der Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie das Europäische Parlament beteiligt würden (vgl. WSA-Stellungnahme, Ziffern 2.12 und 2.13)⁽⁵⁾.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die nachstehenden Bemerkungen ergänzen die WSA-Stellungnahme zur Rahmenrichtlinie⁽⁶⁾, deren Aussage auch für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten gilt.

Der Richtlinienvorschlag sieht Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und der Gesundheit von an Bildschirmen tätigen Arbeitnehmern vor. Der WSA begrüßt, daß auf diese Weise der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in einigen Mitgliedstaaten noch verbessert wird, wo nämlich vergleichbare nationale Regelungen bisher fehlten oder nicht ganz diesen Mindestvorschriften entsprechen. Ebenso wird es begrüßt, daß der in anderen Mitgliedstaaten schon erreichte höhere Gesundheitsschutz erhalten bleibt, der dort durch seit vielen Jahren bestehende Regelungen erreicht wurde, die über die EG-Mindestvorschriften hinausgehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 113 vom 29. 4. 1988, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988.

⁽³⁾ WSA-Stellungnahme vom 28. April 1988 (AbI. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, S. 22).

⁽⁴⁾ Dito.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, S. 28.

2.2. Der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie trägt zu einer Vereinheitlichung der Bestimmungen zum Gesundheitsschutz bei der Bildschirmarbeit bei. Es wird begrüßt, daß infolge der weitgefaßten Definition des Richtlinienvorschlages von den künftigen EG-Vorschriften jegliche Verwendung von Bildschirmgeräten erfaßt wird. Es ist allerdings sicherzustellen, daß der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie sich auf Bildschirmgeräte einschließlich deren Zusatzgeräte bezieht und andere Geräte, wie etwa Rechenmaschinen mit Displayanzeige und ähnliches, aus dem Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie ausgeschlossen werden.

2.3. Die Bestimmungen des Anhangs des Richtlinienvorschlages nehmen lediglich auf einzelne Regelungsbezüge Bezug. So fehlen z.B. folgende Bereiche: Arbeitsvorlagen, Fußstützen, Anordnung der Arbeitsmittel, Flächenbedarf von Bildschirmarbeitsplätzen und der gesamte Komplex der Minimierung der Belastung durch Röntgenstrahlen, niederfrequente elektromagnetische Felder, ultraviolette Strahlung, elektrostatische Aufladung und Ultraschall. Darüber hinaus sind die Vorschriften im Anhang 1 bei weitem nicht erschöpfend in der Frage der wesentlichen Anforderungen.

Andererseits begnügt sich der Richtlinienvorschlag mit Begriffen wie „ausreichend“, „flexibler Anordnung“, „psychologischen Faktoren“ und „gesundheitsrelevanten Fragen“, ohne diese näher zu präzisieren. Für eine Rahmenvorschrift wäre es ganz allgemein zweckmäßiger, wenn bei diesen Begriffen auch noch jeweils auf Definitionen in den europäischen Normen Bezug genommen werden könnte.

2.4. Der Richtlinienvorschlag regelt nicht die bei einer Dauerbelastung durch ständige monotone Tätigkeit am Bildschirm zweckmäßigen Beschränkungen und Unterbrechungen der Arbeitszeit, wie diese in einigen Mitgliedstaaten üblich sind und beispielsweise in den Niederlanden von der Arbeitsinspektion empfohlen werden. Nach Auffassung der Kommission können solche Beschränkungen oder Unterbrechungen der Arbeitszeit an Bildschirmgeräten auf nationaler Ebene in Tarifabkommen geregelt werden.

2.5. Der Richtlinienvorschlag enthält keine Vorschriften über gesundheitsschädliche Strahlen, die in Großraumbüros mit zahlreichen, insbesondere älteren, Bildschirmgeräten auftreten können. Derartige Strahlen liegen nach Darstellung der Dienststellen der EG-Kommission weit unter denen, die von den — viel größeren — Bildschirmen von Fernsehgeräten (bei freilich im Vergleich zu Bildschirmgeräten größerem Sehabstand der Betrachter) ausgehen. Dennoch wäre eine vorsorgliche Bezugnahme im Richtlinienvorschlag auf Normvorschriften über Strahlenschutz angebracht, wie beispielsweise in der Bundesrepublik in Ziffer 4.1.12 der Sicherheitsregeln für Bildschirm-Arbeitsplätze im Bürobereich (ref. GU 17.8) bezüglich der Verordnung über den Schutz von Schäden durch Röntgenstrahlen. Hinsichtlich der Auswirkungen elektrostatischer Aufladungen, ionisierender Strahlen oder elektromagnetischer Wellen erscheinen europäische Mindestvorschriften bei dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft noch nicht möglich.

Man sollte jedoch darauf hinweisen, daß es in Schweden inzwischen strenge Grenzwerte für alle drei Bereiche gibt. Die Erfahrungen im Bereich des öffentlichen Dienstes in Schweden zeigen, daß die Grenzwerte einhaltbar sind und die Hersteller sich auf die Einhaltung dieser Grenzwerte im skandinavischen Markt eingestellt haben. Darüber hinaus gibt es in der Bundesrepublik bereits strenge Vorschriften über die Einhaltung der Grenzwerte für Röntgenstrahlen.

3. Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

3.1. Die vorgeschlagene Richtlinie soll gemäß Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 für jede Person gelten, die ein Bildschirmgerät benutzt. Diese Fassung des Anwendungsbereiches wird begrüßt. Sie stellt sicher, daß auf nationaler Ebene keine unterschiedlichen Auslegungen und Regelungen erfolgen.

Es muß sichergestellt werden, daß auch außerhalb von Büroräumen verwendete Bildschirme (Anzeigen in Flughäfen und Pfortnerlogen, Steuerungsanlagen in Industrieanlagen, Kontrollschirme in Krankenhäusern sowie Unternehmen der Energieversorgung und Verteilung u.a.) in die vorliegende Richtlinie einbezogen werden.

Die Definition des Bildschirms erscheint dahingehend fragwürdig, daß unter dieser vorliegenden Definition auch alle elektronischen Anzeigen, wie z.B. von Taschenrechnern, Digitaluhren, Registrierkassen usw. erfaßt würden. Dies kann nicht beabsichtigt sein, weshalb eine sinnvolle Einschränkung in diesem Zusammenhang erforderlich scheint.

3.2. Zur Klarstellung erscheint es angebracht, in Artikel 4 auf die Anhörung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter in Artikel 8 hinzuweisen.

Die sprachlichen Fassungen des Richtlinienvorschlages weichen in Absatz 1 von Artikel 4 teilweise voneinander ab („Gefahren“ in der deutschen Fassung, *risques* in der französischen).

Eine eventuelle Auflistung der verschiedenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit erscheint allenfalls in nationalen Rahmenregelungen oder Normen angebracht.

Statt „im Rahmen des Möglichen“ sollte formuliert werden: „soweit dies der gesundheitliche Schutz der Arbeitnehmer erfordert“ (vgl. WSA-Stellungnahme zu Artikel 7 der Richtlinie der Kommission)⁽¹⁾.

3.3. Die in Artikel 6 „im Rahmen des Möglichen“ vorgesehene Umgestaltung schon bestehender Arbeitsplätze zur Anpassung an die Mindestvorschriften ist eine unklare Einschränkung (finanziell?, technisch?), zumal im Anhang (unter Ziffer 9) noch von der Berücksichtigung „psychosozialer Faktoren“ bei der Bildschirmarbeit die Rede ist. Auch hier sollte, auf die Rahmenrichtlinie bezugnehmend, die Einschränkung

(1) ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, S. 28.

entweder im Erfordernis des gesundheitlichen Schutzes der Arbeitnehmer liegen oder in anderen objektiven Grenzen, wie beispielsweise der Abschreibungsdauer der Geräte.

3.4. Die in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehene „umfassende“ Unterrichtung der Arbeitnehmer über „körperliche und psychische Belastungen“ bedarf eines konkreteren Hinweises, als er im Anhang unter Ziffer 9 bei „Mensch-Maschine-Schnittstelle“ gegeben wird.

3.5. In Artikel 8 wäre ein Hinweis zweckmäßig, in welchem Stadium der Vorbereitung die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter zu den in Anwendung der Richtlinie ergriffenen und sie unmittelbar betreffenden Maßnahmen anzuheben sind. Was die Definitionen betrifft, so wird auf die Rahmenrichtlinie vom 27. November 1988 und auf die WSA-Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag unter Ziffer 2.2 verwiesen⁽¹⁾.

3.6. Die in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehene augenärztliche Untersuchung der Arbeitnehmer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit am Bildschirm-Arbeitsplatz wird gutgeheißen, obwohl sie in einigen Ländern der Gemeinschaft mit vergleichsweise weniger entwickelter medizinischer Infrastruktur Probleme aufwirft und die Eingangsuntersuchung — wie freilich auch bei anderen Arbeitsbereichen — soziale Folgen für die wegen ihrer Augen ungeeigneten Arbeitnehmer haben kann. Es erscheint fraglich, ob sich diese Folgen dadurch vermeiden ließen, daß die Eingangsuntersuchung nur auf Wunsch der Arbeitnehmer vorgesehen wird.

Deshalb wäre es wünschenswert, wenn im Rahmen der gemeinschaftlichen Mindestvoraussetzungen regelmäßige Untersuchungen vorgeschrieben würden, wie sie in einigen Mitgliedstaaten schon bestehen, dabei aber Ländern, deren Gesundheitssystem noch nicht ausreichend entwickelt ist, eine gewisse Flexibilität eingeräumt würde.

In Artikel 9 Absatz 2 sollte zum besseren Verständnis klargestellt werden, daß dem Arbeitnehmer auf Kosten des Arbeitgebers eine besondere Brille zur Verfügung gestellt werden muß, wenn die augenärztliche Untersuchung ergibt, daß eine besondere Brille für die Arbeit am Bildschirm — wegen des im Vergleich zum normalen Lesen anderen Sehabstands — erforderlich ist.

3.7. Aus der Formulierung von Artikel 11 Absatz 1 ergibt sich nicht, ob die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ auch dann erforderlich sind, wenn es Sicherheitsregeln und Normen gibt, die von den Berufsgenossenschaften bzw. Normen-Instituten entwickelt wurden und praktisch Gesetzeskraft haben. Auch erscheint in Artikel 11 eine Klarstellung angebracht, daß die Richtlinie den Tarifparteien das Recht vorbehält, weitergehende tarifvertragliche Regelungen bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zu treffen.

4. Bemerkungen zum Anhang über die Mindestvoraussetzungen für die Benutzung von Bildschirmgeräten

4.1. Der Anhang über die Mindestvoraussetzungen enthält verschiedene mißverständliche oder unklare Formulierungen. Es wäre für die Kommission zweckmäßig, diesen Anhang durch einen technischen Bericht zu ergänzen. Dieser technische Bericht sollte zweckmäßigerweise in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) von einem Normungsgremium erstellt werden, in dem die Sozialpartner eine aktive Rolle spielen.

4.2. Die Anforderungen an den Bildschirm unter Ziffer 1 sind in der deutschen Fassung eine „Muß“-Vorschrift, in anderen, z.B. der spanischen, dagegen eine „Soll“-Vorschrift, was angeglichen werden müßte.

In den sprachlichen Fassungen unterschiedlich ausgedrückt ist auch das Erfordernis der „Versetzbarkeit“ bzw. im französischen *déplaçable*, was nicht mit *mobile* bzw. „beweglich“ (und damit womöglich „rollbar“) gleichzusetzen ist.

Für den Bildschirm sollte nicht nur vorgeschrieben werden, daß dieser drehbar, neigbar und versetzbar ist, sondern daß er eine gewisse Mindestgröße hat, die einen ausreichenden Informationsumfang gewährleistet.

Auch sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß vom Bildschirm keine nach dem Stand der Technik und Wissenschaft gesundheitsschädlichen Strahlen (vgl. 2.5) ausgehen dürfen.

4.3. Die in Ziffer 2 Absatz 1 geforderte Trennung der Tastatur vom Bildschirm macht die Verwendung transportabler Bildschirmgeräte — mit unmittelbar darunter angebrachter Tastatur — an einem Büro-Arbeitsplatz nicht mehr möglich. Statt des Hinweises auf eine „ermüdungsfreie Haltung“ und eine „ausreichend große Fläche für Hand- und Armauflage“ erscheint es zweckmäßiger, eine Abbildung (s. Anhang) mit einem ergonomisch gestalteten Bildschirm-Arbeitsplatz einzufügen, wie unter Ziffer 4.6.8 der erwähnten deutschen Sicherheitsregel *GU 17.8* bzw. in *Digest of Working Conditions* Nr. 5/1986 des Internationalen Arbeitsamtes (*Bureau international de travail*).

Bei der vom Bildschirm getrennten Aufstellung der Tastatur wäre auch ein Hinweis auf Normvorschriften zweckmäßig, die beispielsweise (*GU 17.8* unter 4.3.1) vorsehen, daß die Tastatur rutschfest ist.

4.4. Die in Ziffer 3 gegebenen Hinweise auf den Arbeitstisch sollten ebenfalls durch die unter 4.3 erwähnte und im Anhang wiedergegebene Abbildung ergänzt werden.

Unzweckmäßig erscheint die Vorschrift, daß der Manuskripthalter auf dem Arbeitstisch in Bildhöhe anzuordnen ist. Zweckmäßiger wäre eine Vorschrift (ähnlich wie in *DIN 66234* unter 3.4), daß der Manuskripthalter so anzuordnen ist, daß Zwangshaltungen und unnötige Akkommodations- und Adaptionsvorgänge bei häufigem Blickwechsel soweit wie möglich eingeschränkt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, S. 22.

4.5. Die unter Ziffer 6 vorgesehene Vorschrift, daß weder der Bildschirm noch der Benutzer auf das Fenster ausgerichtet ist, ist eine unnötige Einschränkung, zumal von Fenstern ausgehende Blendwirkungen aufgehoben oder eingeschränkt werden können (Fensterbeschichtung, Jalousien). Zweckmäßiger erscheint eine auf das Ergebnis abstellende Vorschrift:

Bildschirmarbeitsplätze sind so aufzustellen, daß Lichtquellen wie Fenster und Leuchten sowie helle Einrichtungsgegenstände oder Wände keine Direktblendung und möglichst keine störenden Reflexe auf dem Bildschirm verursachen.

4.6. Die Vorschrift unter Ziffer 7 hinsichtlich des Lärms von Druckern erscheint ergänzungsbedürftig, weil es einerseits Drucker mit lärmhemmender Abdeckung gibt oder fast geräuschlos arbeitende Laser-Drucker und andererseits eine Präzisierung der Lärm-Beeinträchtigung von Konzentration und Sprachverständlichkeit angebracht wäre. Will man die Lärmbeeinträchtigung in Dezibel präzisieren, so ist zu berücksichtigen, daß der Schallpegel am Arbeitsplatz bei überwiegend geistigen Tätigkeiten 55 dB(A), bei einfachen oder überwiegend mechanisierten Bürotätigkeiten und vergleichbaren Tätigkeiten 70 dB(A) nicht überschreiten sollte,

so daß der von Büromaschinen und -geräten verursachte Schallpegel am Arbeitsplatz demgemäß kleiner als 70 dB(A) sein sollte.

4.7. Die in Ziffer 8 geforderte „ausreichende Luftfeuchtigkeit“ bedarf eines Hinweises auf präzise Normvorschriften. Es erscheint freilich zweifelhaft, ob sich diese EG-weit regeln lassen.

Die Richtlinie sollte deshalb lediglich vorsehen, daß bei klimatisierten Arbeitsplätzen nicht nur Vorschriften über die Temperatur, sondern zugleich auch für die Luftfeuchtigkeit auf nationaler Ebene vorgesehen werden.

4.8. Die unter Ziffer 9 genannten „Grundregeln der Software-Ergonomie“ und der Berücksichtigung „psychosozialer Faktoren“ bei der Entwicklung von Programmen bedarf ebenfalls eines Hinweises auf nationale oder europäische Vorschriften. Solche Vorschriften sollten Grundsätze der „Dialoggestaltung“ und Leitlinien für die Anpassung der Eigenschaften von Computerprogrammen (Dialogsystemen) an die psychischen Eigenschaften der damit arbeitenden Menschen vorsehen, namentlich unter Berücksichtigung ihrer Dauerbelastung mit monotonen Arbeitsvorgängen.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1988.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alfons MARGOT

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Handhabung schwerer Lasten, die für die Arbeitnehmer Gefährdungen der Lendenwirbelsäule mit sich bringen (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie ...)⁽¹⁾

(88/C 318/14)

Der Rat beschloß am 23. März 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 118 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 15. September 1988 an. Berichterstat-ter war Herr Vidal.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 258. Plenartagung (Sitzung vom 28. September 1988) mit 79 gegen 41 Stimmen, bei 9 Stimmenthaltungen, folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt — vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen — den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie, die den Leitlinien entspricht, die bereits in der Stellungnahme zur „Rahmen“-Richtlinie über die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz befürwortet wurden.

1.2. Der Ausschuß erkennt und betont, daß Erkrankungen der Lendenwirbelsäule eine der Hauptursachen für Arbeitsunfähigkeit in der Gemeinschaft sind, doch sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie seines Erachtens ausgedehnt und nicht auf die Lendenwirbelsäule begrenzt werden. Denn durch die Handhabung von Lasten können sich Gefahren für mehrere Organe und/oder Körperbereiche ergeben, wengleich auf Erkrankungen der Lendenwirbelsäule ein besonders hoher Anteil entfällt.

1.3. Es ist festzustellen, daß der Vorschlag in Geist und Wortlaut auf die Gefährdung der Lendenwirbelsäule eingeht. Die Merkmale der betreffenden Lasten und die in Rechnung zu stellenden Gegebenheiten beschränken sich nicht auf das Gewicht, sondern betreffen auch die Größe, die Art, wie sie getragen oder gehandhabt werden müssen, die Gewichtsverteilung der Lasten sowie die Art der Bewegung.

Es wäre deshalb vielleicht wünschenswert, wenn die Kommission unter Berücksichtigung der im Begriff „schwere Lasten“ liegenden Beschränkung den Titel ihres Dokuments noch einmal überdenken würde.

Der Ausschuß hielte es dementsprechend für empfehlenswert, im gesamten Text das Adjektiv „schwer“ im Zusammenhang mit „Last“ zu streichen, da ja auch im Anhang I des Richtlinienvorschlags neben dem Gewicht andere Merkmale von Lasten aufgeführt werden, die eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule bedeuten können.

Sollte aber eine Änderung aus technischen Gründen nicht mehr möglich sein, so wäre es ratsam, das Adjektiv zumindest immer in Anführungszeichen zu setzen („schwere“ Last).

1.4. Der Ausschuß unterstreicht, daß der Richtlinien-vorschlag für alle Arbeitnehmer in allen Wirtschaftsbereichen und in allen Unternehmen gleich welcher Größe gelten muß.

In Bezug auf die Klein- und Mittelbetriebe unterstützt der Ausschuß indes die Absicht der Kommission, die besonderen Faktoren, die diese Unternehmen charakterisieren, ebenso zu berücksichtigen wie die Auswirkungen der Entwicklung der in diesem Bereich von den Mitgliedstaaten erlassenen Rechtsvorschriften. Deshalb sei noch einmal darauf hingewiesen, daß die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Vermeidung von Gesundheitsgefahren bei der Berufsausübung die Instrumente des Zusammenschlusses und der Zusammenarbeit zwischen den Klein- und Mittelbetrieben wirksam fördern und mit Nachdruck propagieren müssen.

1.5. Es muß ferner darauf hingewiesen werden, daß der Vorschlag ein wichtiger Schritt zu EG-weiten Mindestvorschriften für die Handhabung von Lasten ist, die für die Arbeitnehmer Gefährdungen der Lendenwirbelsäule mit sich bringen können.

Die empfohlenen Maßnahmen sind sehr freizügig formuliert und lassen den Mitgliedstaaten viel Spielraum für ihre Anwendung. Findet die Richtlinie erst einmal Anwendung in der Praxis, so wird abhängig von den auftretenden Übereinstimmungen oder Divergenzen noch manches zu tun sein. Die Rolle und die Beteiligung der Sozialpartner in dieser ersten Phase der Anwendung und bei der Ausarbeitung weiterer Maßnahmen ist von wesentlicher Bedeutung.

Es wird vorausgesetzt bzw. für wünschenswert erachtet, daß bei der Entwicklung dieser Maßnahmen eine wirklich dynamische Sichtweise zum Tragen kommt, indem der Unterrichtung und Fortbildung der Arbeitnehmer die erforderliche Bedeutung beigemessen und auch die Bevölkerung im Schulalter für das Problem sensibilisiert wird.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Es wäre ratsam, den vierten Erwägungsgrund des Richtlinienvorschlags wie folgt zu ändern:

„... eine Richtlinie über den Schutz vor Gefährdungen durch das Tragen „schwerer“ Lasten von Hand,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 117 vom 4. 5. 1988, S. 8.

die für die Handhabung nachteilige Merkmale und/oder Bedingungen aufweisen und die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gefährden können, vorzulegen.“

2.2. Es erscheint zweckmäßig, einen neuen Erwägungsgrund mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Vorrangiges Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, durch eine in der Praxis so weit wie möglich vertretbare Reduzierung der nichtmaschinellen Handhabung von Lasten Arbeitsverfahren einzuschränken oder zu beseitigen, die Gefährdungen der Lendenwirbelsäule mit sich bringen können.“

2.3. Ein neuer Erwägungsgrund mit folgendem Wortlaut sollte eingefügt werden:

„Die Gefährdungen durch die Handhabung von Lasten sind unterschiedlicher Art und können Auswirkungen auf die verschiedenen Organe und/oder Körperteile haben und in vielen Fällen Lendenwirbel- oder andere Erkrankungen hervorrufen.“

2.4. Der siebte Erwägungsgrund sollte wie folgt geändert werden:

„Um den für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer größtmöglichen Schutz zu gewährleisten, ist es erforderlich, daß die Arbeitnehmer regelmäßig über die Gefahren (...) informiert werden und eine entsprechende Schulung erhalten.“

2.5. Der Text des achten Erwägungsgrundes sollte wie folgt ergänzt werden:

„... um ein echtes Bewußtsein für die Gefahrenverhütung und die Sicherheit am Arbeitsplatz zu entwickeln.“

2.6. Der neunte Erwägungsgrund sollte wie folgt geändert werden:

„Die Arbeitgeber müssen sich über den technischen und technologischen Fortschritt, insbesondere in den Bereichen der Ergonomie und der Medizin, auf dem laufenden halten, ...“

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Richtlinie

3.1. Artikel 1

Der Ausschuß schlägt vor, diesen Artikel wie folgt zu ändern:

„Die vorliegende Richtlinie, eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie ..., legt die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten fest, die wegen ihrer ergonomisch nachteiligen Merkmale und/oder Bedingungen für die Arbeitnehmer vor allem Erkrankungen der Lendenwirbelsäule mit sich bringen können.“

3.2. Artikel 2

Der Ausschuß schlägt eine Änderung dieses Artikels in folgender Form vor:

- „1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sich zu vergewissern, daß die Arbeitgeber die maschinelle Handhabung von Lasten soweit wie möglich einführen, um die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.
2. Die Mitgliedstaaten legen auf der Grundlage technisch-wissenschaftlicher Beurteilungskriterien ergonomische Mindestanforderungen bezüglich der Sicherheit bei der Handhabung von Lasten fest, soweit die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Maßnahmen nicht möglich sind.“

3.3. Artikel 3

Es wird lediglich eine Vertauschung der beiden Einrückungen (Absatz 1) vorgeschlagen, um Übereinstimmung mit der Reihenfolge in Anhang I herzustellen.

3.4. Artikel 4

Dieser Artikel sollte auf folgenden Wortlaut abgeändert werden:

- „1. Bei der Organisation von Tätigkeiten, die eine manuelle Handhabung von Lasten erfordern, hat der Arbeitgeber auf der Grundlage von Anhang III die besonderen Merkmale der Arbeitnehmer zu berücksichtigen und ihnen regelmäßige ärztliche Untersuchungen zu gewähren.
2. Die Häufigkeit und die Zweckmäßigkeit dieser ärztlichen Untersuchungen können vom Betriebsarzt, vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer bestimmt werden.
3. Die in Anhang IV aufgeführten Werte, die als Richt-, nicht aber als Höchst- oder verbindliche Werte zu verstehen sind, dienen als Grundlage für die Einführung von ergonomischen Kriterien für die Handhabung von Lasten.
4. Da in den einzelnen Mitgliedstaaten höchstwahrscheinlich unterschiedliche ergonomische Bedingungen für die Handhabung herrschen werden, muß es möglich sein, diese Bedingungen entsprechend den im jeweiligen „Empfänger-Mitgliedstaat“ geltenden Normen beim Eintritt in dieses Land zu klassifizieren.

Zu diesem Zweck ist in allen Mitgliedstaaten eine „Äquivalenztabelle“ für die ergonomischen Bedingungen zu erstellen, die für die Handhabung von die Lendenwirbelsäule gefährdenden Lasten in jedem einzelnen Land gelten.“

3.5. Artikel 5

Die erste Einrückung von Absatz 2 sollte wie folgt lauten:

„— das Gewicht einer Last unter den in Anhang I aufgeführten Bedingungen.“

Es wird die Erweiterung um einen dritten Absatz vorgeschlagen:

„3. Die Mitgliedstaaten fördern die erforderlichen Untersuchungen und Maßnahmen zur Prüfung der Möglichkeit, Lasten zu kennzeichnen und zu etikettieren.“

3.6. Artikel 6

Artikel 6 sollte wie folgt geändert werden:

„Die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter sind entsprechend der in den einzelnen Mitgliedstaaten üblichen Praxis gemeinsam mit dem Arbeitgeber an der Festlegung der Maßnahmen zur Anwendung der vorliegenden Richtlinie zu beteiligen.“

3.7. Artikel 7

Absatz 1 sollte folgende Wortlaut erhalten:

„Die Anhänge der vorliegenden Richtlinie werden von der Kommission nach Maßgabe des technischen und technologischen Fortschritts und der Entwicklung auf dem Gebiet internationaler Rechtsvorschriften oder Spezifikationen über die manuelle Handhabung von Lasten unter den in Artikel 1 aufgeführten Bedingungen sowie unter ständiger Berücksichtigung der ergonomischen Grundregeln angepaßt.“

3.8. Artikel 8

Absatz 3 sollte wie folgt geändert werden:

„... über die Handhabung von Lasten unter den in Artikel 1 aufgeführten Bedingungen unter Hinweis

„Anhang IV — Richtwerte für Lasten, die von einem Arbeitnehmer allein getragen werden können

Die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Richtwerte gelten für das Heben und Befördern von Lasten ohne Hilfsmittel. Es handelt sich ausschließlich um Richtwerte (weder Höchst- noch verbindliche Werte), da bei der Handhabung von Lasten neben den in Anhang I aufgeführten Merkmalen der Lasten noch weitere Faktoren eine Rolle spielen, nämlich Alter, körperliche und physiologische Struktur des Arbeitnehmers, Dauer der Anstrengung, Beförderungsweg und Häufigkeit der Handhabung.

Die Kommission sollte diese Faktoren ebenfalls berücksichtigen, um die Richtlinie in angemessener Weise inhaltlich zu vervollständigen.

auf den Standpunkt der Sozialpartner. Die Kommission unterrichtet den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den dreigliedrigen Ausschuß.“

3.9. Anhang I

Es wird vorgeschlagen, die letzte Einrückung in Absatz 1 wie folgt zu ändern:

„sich in einer Position befindet, in der sie in einer ungünstigen oder inadäquaten Entfernung vom Körper oder bei nicht körpergerechter Stellung des Rumpfes gehalten oder gehandhabt werden muß.“

3.10. Anhang III

Der Ausschuß schlägt folgende Änderung des Anhangs III vor:

„Titel: Arbeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1

Absatz 1

In folgenden Fällen ist eine Gefährdung der Arbeitnehmer gegeben:

- fehlende Unterrichtung und Ausbildung,
- partielles oder vollständiges körperliches oder physiologisches Unvermögen zur Ausführung der Aufgabe,
- der Aufgabe nicht angemessener Körperbau,
- ungeeignete Kleidung und/oder ungeeignetes Schuhwerk,
- ungünstiges Arbeitsumfeld.“

3.11. Anhang IV

Es wäre vielleicht zweckmäßig, in die Kommissionsvorlage einen zusätzlichen Anhang nachstehenden Wortlauts aufzunehmen:

Tabelle

Heben von Lasten	Erwachsene		schwängere Frauen	Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahre	
	Männer	Frauen		männliche	weibliche
gelegentlich Masse (kg)	50	25	10	20	12
Kraft (N)	490	245	98	196	118
regelmäßig Masse (kg)	25	10	5	15	9
Kraft (N)	245	98	49	148	88

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1988.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alfons MARGOT

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Abgelehnte Änderungsanträge

Folgende nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachte Änderungsanträge, die mit mindestens einem Viertel der abgegebenen Stimmen unterstützt wurden, wurden vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt.

Ziffer 1.3.

Die Absätze 2, 3, und 4 unter Ziffer 1.3 sind zu streichen.

Begründung

Die im Richtlinienvorschlag vorgeschlagene Begriffsbestimmung ist ausreichend klar und deutlich.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 49, Nein-Stimmen: 72, Stimmenthaltungen: 7.

Ziffer 3.4.

Die gesamte Ziffer 3.4 in Artikel 4 ist zu streichen.

Begründung

In Absatz 2 ist für die ärztlichen Untersuchungen ein generelles, umfängliches Verfahren ohne ein rechtfertigendes Kriterium hinsichtlich Zeit und Risiko festgelegt.

In Absatz 3 sollen einige sogenannte ergonomische Kriterien festgelegt werden, die mit den Zielen der Richtlinie überhaupt nicht übereinstimmen und keinen praktischen Nutzen haben.

In den beiden letzten Absätzen unter Ziffer 3.4 sind praktisch undurchführbare Hypothesen aufgestellt.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 53, Nein-Stimmen: 75, Stimmenthaltungen: 3.

Ziffer 3.11 - Anhang IV

Diese Ziffer sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung

Aus dem Wortlaut der betreffenden Ziffer ergibt sich eindeutig, daß es sich hier um Werte handelt, die weder Mindest- noch verbindliche Werte sind, keine bekannte technische Rechtfertigung haben, entsprechend vielfältigen Umständen und Gegebenheiten zu werten und anzupassen sind und deren praktischer Nutzen und Anwendbarkeit im Endeffekt nicht einzusehen sind.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 45, Nein-Stimmen: 69, Stimmenthaltungen: 7.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG⁽¹⁾

(88/C 318/15)

Der Rat beschloß am 7. März 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 57 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 7. September 1988 an. Berichterstatte war Herr Pardon.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 258. Plenartagung (Sitzung vom 29. September 1988) mit 105 gegen 10 Stimmen, bei 3 Stimmenthaltungen, folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Gegenstand und Rechtsgrundlage des Richtlinienvorschlags

Das Ziel der Richtlinie, die auf Artikel 57 Absatz 2 des Vertrages basiert, besteht darin, den Kreditinstituten die Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit zu erleichtern. Zu diesem Zweck ist sie auf eine den Erfordernissen gerechte Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten gerichtet, um die Kreditinstitute einer Bankenaufsicht zu unterstellen, welche die Einlagensicherheit, den Schutz der Spargelder oder allgemeiner gesagt ein reibungsloses Funktionieren der Kreditinstitute im Interesse der Allgemeinheit gewährleisten soll.

1.2. Notwendigkeit eines konsequenten und umfassenden Schutzes des Sparens

Da es hier um das Ziel geht, den Grundsatz der einmaligen Zulassung und der von der Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes ausgeübten Kontrolle über Zweigniederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat, aber auch über ohne eine Zweigniederlassung erbrachte Dienstleistungen durchzusetzen, muß der Schutz des Sparens notwendigerweise in Form eines zusammenhängenden, umfassenden Regelwerks für die gesamte Gemeinschaft und damit auch für jeden einzelnen Mitgliedstaat konzipiert werden.

1.3. Die Bereiche des Sparschutzes

Innerhalb des Sparschutzes müssen zwei Bereiche unterschieden werden:

- a) die Aufsicht über die Kreditinstitute, die dazu befugt sind, von der Öffentlichkeit ständig Spareinlagen in Form rückzahlbarer Gelder entgegenzunehmen, und die diese Gelder dazu verwenden, für eigene Rechnung das Kredit- und Anlagegeschäft sowie weitere Bankgeschäfte zu betreiben;
- b) die Kontrolle der Entgegennahme von Spargeldern der Öffentlichkeit in jeder anderen Form, namentlich in Form von Wertpapieren, unabhängig davon, welches Wirtschaftssubjekt diese Spargelder mobilisiert.

1.4. Die Aufsicht über die Kreditinstitute - Gegenstand des Richtlinienvorschlags

1.4.1. Gegenstand der Richtlinie 77/780/EWG und des vorliegenden Vorschlags ist einzig und allein die in jedem Mitgliedstaat kontinuierlich und permanent ausgeübte Aufsicht über die Kreditinstitute, die ein korrektes Geschäftsgebahren fördern und der Nichterfüllung der Verträge bzw. dem Vertrauensbruch soweit als möglich vorbeugen soll.

1.4.2. Die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen und der Aufsichtssysteme, die die Erteilung einer einmaligen, in der gesamten Gemeinschaft gültigen Zulassung und die Anwendung des Prinzips der Herkunftslandkontrolle ermöglicht, setzt voraus, daß gleichzeitig mit der hier erörterten zweiten Bankenrichtlinie folgende Rechtsakte in Kraft gesetzt werden:

- ein spezifischer gemeinschaftlicher Rechtsakt betreffend die eigenen Mittel, d.h. der Richtlinienvorschlag über die Eigenmittel der Kreditinstitute,
- ein spezifischer gemeinschaftlicher Rechtsakt betreffend den Solvabilitätskoeffizienten, d.h. der Richtlinienvorschlag über den Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute,
- ein spezifischer gemeinschaftlicher Rechtsakt betreffend die Kontrolle der Großkredite, d.h. die einschlägige Empfehlung der Kommission vom 22. Dezember 1986 (87/62/EWG, ABl. Nr. L 33, S. 10),
- ein spezifischer gemeinschaftlicher Rechtsakt betreffend die Einlagensicherung, d.h. die einschlägige Empfehlung der Kommission vom 22. Dezember 1986 (87/63/EWG, ABl. Nr. L 33, S. 16).

Die beiden letztgenannten Empfehlungen müssen, falls sie von den Mitgliedstaaten nicht angewandt werden, unbedingt durch Richtlinien ersetzt werden.

Nach Ansicht der Kommission braucht die Harmonisierung der Vorschriften über Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung nicht gleichzeitig verwirklicht zu werden; es wird aber weiter daran gearbeitet (4. Erwägungsgrund).

Im übrigen sollte der Rat auch die Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungs-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 84 vom 31. 3. 1988, S. 7.

verkehr auf dem Gebiet des Hypothekarkredits vorrangig erlassen.

1.4.3. Nach Aussagen der Kommission ist die Harmonisierung in den genannten Bereichen eine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung der Herkunftslandkontrolle.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß vertritt die Auffassung, daß diese Harmonisierung notwendig und ihre Verwirklichung innerhalb der vorgesehenen Fristen unerlässlich ist.

1.4.4. Die Überwachung des finanziellen Gleichgewichts der Kreditinstitute muß sämtliche Aspekte der Liquidität, Solvabilität und Rentabilität dieser Institute umfassen, damit ein Gläubigerschutz gewährleistet ist.

Die einmalige Zulassung und die Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde des Herkunftslandes implizieren nach Ansicht des Ausschusses eine enge Kooperation zwischen den Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten. Diese müssen sich gegenseitig informieren und zusammenarbeiten — vor allem bei der Festlegung der Aufsichtsvorschriften — sowie ihre Maßnahmen koordinieren und eine Angleichung der zur Gewährleistung der unverzichtbaren Sicherheit geeignetsten Verfahren anstreben.

1.5. *Im Bereich der Wertpapiere erforderliche Maßnahmen*

Der Schutz der Spargelder muß ein geschlossenes Ganzes sein. Der Ausschuß fordert die Kommission auf, hierfür Sorge zu tragen, damit das Schutzsystem nicht die geringste Lücke aufweist.

Der Rat mußte vorrangig die Richtlinie betreffend die der Öffentlichkeit angebotenen Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kapitalanlagen erlassen. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß beide Richtlinien betreffende Bestimmungen miteinander im Einklang stehen und in jedem Fall zutreffend sind.

Die Mobilisierung von Spargeldern der Öffentlichkeit durch Wirtschaftsteilnehmer, die nicht hierfür zugelassen sind bzw. keiner einschlägigen Aufsicht unterliegen, muß unbedingt verhindert werden. Wenn die derzeitigen jeweiligen Instrumente sich als unzureichend erweisen, obliegt es der Kommission, im Hinblick auf einen lückenlosen Schutz der Spartätigkeit entsprechende Vorschläge zu erarbeiten.

1.6. *In der geplanten Richtlinie einzuhaltende Grundprinzipien*

Bei der Durchführung der geplanten Richtlinie müssen bestimmte Grundprinzipien beachtet und gefördert werden, und zwar:

- der Schutz der Spargelder,
- die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen,
- die Redlichkeit des Geschäftsverkehrs,
- der Verbraucherschutz,
- die Beachtung der sozialrechtlichen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten.

1.6.1. Der Schutz der Spargelder - Sanktionen

Aus dem Wortlaut der Richtlinie müßte klar hervorgehen, daß nur die in einem Mitgliedstaat zugelassenen und der Bankenaufsicht unterstellten Kreditinstitute beauftragt sind, vom Publikum Spareinlagen in Form rückzahlbarer Gelder entgegenzunehmen.

Damit dieser Grundsatz durchgesetzt wird, müssen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jeden Verstoß gegen diese Regel sofort strafrechtlich zu ahnden, wenn Spargelder von anderer Seite gesucht werden.

1.6.2. Die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen

Die Richtlinie stellt es den Mitgliedstaaten frei, für die von ihren eigenen Behörden zugelassenen Institute strengere Vorschriften als in den Artikeln 3, 4, 9, 10 und 14 zu erlassen (6. Erwägungsgrund). Dies kann zu „umgekehrten Diskriminierungen“ zu Lasten der in den jeweiligen Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstitute führen.

Eine solche Situation würde den Wettbewerb zwischen den Unternehmen verfälschen. Sie wäre zudem unvereinbar mit dem Konzept eines einheitlichen Marktes ohne Binnengrenzen, könnte aber durch eine stärkere Harmonisierung vermieden werden.

1.6.3. Die Redlichkeit des Geschäftsverkehrs

1.6.3.1. In der Regel haben die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, um für einen redlichen Geschäftsverkehr zu sorgen. Mit diesen Vorschriften soll einerseits eine Verfälschung des Wettbewerbs zwischen den Wirtschaftsteilnehmern verhindert und andererseits der Verbraucherschutz gewährleistet werden.

1.6.3.2. Gedacht ist hierbei insbesondere an die Rechtsvorschriften über die obligatorische Veröffentlichung der Preise und genereller über die Transparenz der Geschäftsbedingungen beim Verkauf von Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen, an das Verbot von Kopplungsgeschäften bzw. der Verkäufe mit Zugaben u.ä., an das Verbot irreführender Werbung, das Verbot des Hausierens bzw. von Haustürgeschäften mit bestimmten Erzeugnissen usw.

1.6.3.3. Derartige Bestimmungen können zwar den freien Dienstleistungsverkehr behindern, sind jedoch durch den Schutz eines Allgemeininteresses gerechtfertigt. In ihnen spiegelt sich wider, was für bestimmte Kreise der Gesellschaft notwendig und wünschenswert ist. Solange die betreffenden Rechtsvorschriften nicht koordiniert, harmonisiert oder angeglichen werden, bleiben sie in Kraft und sind nicht nur gegenüber einer in dem Mitgliedstaat, in dem sie Gültigkeit haben, befindlichen Zweigniederlassung eines Kreditinstituts rechtswirksam, sondern auch gegenüber dem Erbringer einer Dienstleistung, selbst wenn dieser in seinem Herkunftsland zugelassen ist und die betreffende Leistung in der der Richtlinie beigefügten Liste aufgeführt ist.

1.6.3.4. Die in Vorbereitung befindliche Richtlinie hat kein anderes Ziel als die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Aufsicht über den Wirtschaftsteilnehmer „Kreditinstitut“: Dies umfaßt die Koordinierung der Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit und die Koordinierung der Mindestvorschriften für die ständige Verwaltungskontrolle des Wirtschaftsteilnehmers bei der Ausübung seiner Tätigkeit unter den Aspekten Liquidität, Solvabilität, Zuverlässigkeit der Geschäftsführer und der maßgeblichen Anteilseigner, Begrenzung der Risiken bei der Wiederanlage der Gelder (Artikel 10, Beteiligungsvorschriften) und ordnungsgemäße Verwaltung und Buchführung.

1.6.3.5. Unter diesen Umständen ist es ausgeschlossen, daß die geplante Richtlinie — die solches ja auch gar nicht zum Ziel hat — die Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Redlichkeit des Geschäftsverkehrs verbietet oder den von Gesetz und Rechtsprechung anerkannten ehrbaren Handelsbräuchen entgegensteht.

1.6.4. Der Verbraucherschutz

1.6.4.1. Das Privatrecht der Mitgliedstaaten umfaßt in der Regel bestimmte Schutzvorschriften zur Einhaltung der guten Sitten (*ordre public*): Regelung der Geschäftsunfähigkeit, Familienrecht und eheliches Güterrecht (womit in einigen Fällen der Schutz des Familienvermögens sichergestellt wird), Verbot bzw. Reglementierung des Glücksspiels und der Wetten, Verbot der Wuchers usw. In manchen Fällen können Verstöße geahndet werden.

1.6.4.2. Es gibt auch zwingende Vorschriften und Verbotsnormen, die auf den Schutz der „Verbraucher“ oder allgemeiner gesagt der Personen, die nicht als Kaufleute handeln, beim Abschluß von Verträgen abzielen. Auch diese Vorschriften sind auf ihre sozioökonomischen Zielgruppen abgestimmt und weisen daher erhebliche Unterschiede auf, deren Berechtigung die Kommission anerkennt; so läßt beispielsweise die Richtlinie über den Verbraucherkredit⁽¹⁾ in Artikel 15 zu, daß die Mitgliedstaaten strengere Vorschriften erlassen.

1.6.4.3. Der Begriff Allgemeininteresse, für dessen Auslegung die Aufsichtsbehörde zuständig ist und auf den sich die Mitgliedstaaten künftig nur gegenüber einem Wirtschaftsteilnehmer, der nicht als Kreditinstitut zugelassen ist, bzw. einer Dienstleistung, die nicht in der der Richtlinie beigefügten Liste aufgeführt ist, berufen können (11. Erwägungsgrund), darf nicht verwechselt werden mit dem privatrechtlichen und strafrechtlichen Begriff der guten Sitten bzw. öffentlichen Ordnung und den zwingenden Rechtssätzen bzw. Verbotsnormen, von deren unmittelbarer Anwendbarkeit das internationale Privatrecht ausgeht. Derartige Vorschriften sind, soweit sie unter das Vertragsrecht fallen, von den Vertragspartnern zwingend zu beachten, damit die Interessen der mutmaßlich schwächeren bzw. weni-

ger gut informierten Vertragspartei geschützt werden. Wenngleich sie den freien Dienstleistungsverkehr behindern können, ist es angesichts der auf dem Spiel stehenden Interessen geboten, daß diejenigen unantastbaren Rechtssätze der Mitgliedstaaten in Kraft bleiben, die im Falle des Vertragsrechts dazu dienen, dem mutmaßlich schwächeren bzw. weniger gut informierten Vertragspartner auf verbindliche Weise den vorgesehenen Schutz zu gewähren.

1.6.4.4. Die einzige Lösung besteht darin, in sämtlichen Mitgliedstaaten spätestens mit dem Inkrafttreten der geplanten Richtlinie das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, das am 19. Juni 1980 in Rom von den Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde, zur Durchführung zu bringen. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sollen insbesondere verhindern, daß dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird (Artikel 5 des Übereinkommens), wobei er in der entsprechenden Situation selbstverständlich nur vor einem Gericht verklagt werden kann, das aufgrund seines Wohnsitzes zuständig ist (Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, unterzeichnet am 16. September 1968 in Brüssel; Artikel 13, geändert durch Artikel 10 des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978).

1.6.5. Die Beachtung der sozialrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten

Was die Arbeitsbedingungen betrifft, so geht der Ausschuß davon aus, daß der Vollzug der Richtlinie, insbesondere die Anwendung des Grundsatzes der Kontrolle durch die zuständige Behörde des Herkunftslandes, beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts keine Auswirkungen auf die Anwendung der Sozialgesetzgebung des Aufnahmelandes hat. Wenn beispielsweise die Sozialgesetzgebung eines Mitgliedstaates vorschreibt, daß Betriebsräte einzurichten sind und ihnen bestimmte Informationen übermittelt werden müssen, dann bleibt die Zweigniederlassung einer Bank mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, die dementsprechend der bankenaufsichtsrechtlichen Kontrolle durch die Behörden des Sitzlandes unterliegt, dennoch sozial rechtlich allen Vorschriften des Aufnahmelandes unterworfen.

1.7. Unverzichtbarkeit der dargelegten Grundsätze

Der Richtlinie kann nur zugestimmt werden, wenn die hier dargelegten Grundsätze eingehalten und effektiv in die Praxis umgesetzt werden.

Es ist Aufgabe der Kommission, in dieser Beziehung die notwendigen Garantien zu geben und sowohl die Erwägungsgründe als auch die eigentliche Richtlinie in angemessener Weise abzuändern, damit in diesem so heiklen Bereich alle Zweifel ausgeräumt werden.

Nach ihrem Inkrafttreten wird die Richtlinie ihrer Zweck entsprechend keine andere Wirkung haben als die, alle Mitgliedstaaten zu verpflichten, die Gleichwe-

(1) Richtlinie 87/102/EWG vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit.

tigkeit der in jedem einzelnen Land ausgeübten Bankenaufsicht anzuerkennen, und es ihnen zu verwehren, gegenüber den zugelassenen Kreditinstituten bei der Erbringung der in der beigefügten Liste enthaltenen Dienstleistungen ihre jeweilige durch ein Allgemeininteresse begründete Gesetzgebung geltend zu machen, die — ausschließlich im Bereich der Aufsicht über den Wirtschaftsteilnehmer als solchen — auf jede Person bzw. Gesellschaft anwendbar ist, die die entsprechende Tätigkeit in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet ausübt. Infolge der Verabschiedung der Richtlinie durch den Rat werden die Mitgliedstaaten gehalten sein, in bezug auf die zugelassenen Kreditinstitute und die in der Liste enthaltenen Dienstleistungen ein für allemal davon auszugehen, daß das Allgemeininteresse, wie es in ihrem jeweiligen Verwaltungsrecht im Hinblick auf die Kontrolle des Wirtschaftsteilnehmers „Kreditinstitut“ aufgefaßt wird, durch die als gleichwertig unterstellten Vorschriften, die in diesem genau abgegrenzten Bereich in den anderen Mitgliedstaaten gelten, geschützt ist.

1.8. Soziale Aspekte

1.8.1. Unabhängig vom Problem der Beachtung der sozialrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten (siehe Ziffer 1.6.5) stellt sich vor allem die Frage nach den Folgewirkungen einer solchen Richtlinie auf die Beschäftigung im Bankensektor.

Dieses Beschäftigungsproblem würde sich jedoch auch unabhängig von der in Vorbereitung befindlichen Richtlinie stellen. Das Niederlassungsrecht und das Recht der Dienstleistungsfreiheit sind schon jetzt anwendbare Grundprinzipien. Die Richtlinie soll lediglich die Umsetzung der direkt und unmittelbar anwendbaren Grundprinzipien zum Zwecke der Rechtssicherheit regeln.

Gleichwohl gibt der Richtlinienentwurf Anlaß, dieses für die betroffenen Kreise beunruhigende Problem aufzugreifen.

1.8.2. Im Bereich der Beschäftigung rechnet die Kommission mit sehr günstigen Wirkungen im Bankensektor, die durch die Erhöhung der grenzüberschreitenden Tätigkeit der Kreditinstitute hervorgerufen werden.

Sicher müssen Umstrukturierungen, wahrscheinlich auch Rationalisierungen vorgenommen werden, und die Anhebung des Qualifikationsniveaus dürfte ebenfalls notwendig sein.

Es könnten konzertierte Berufsausbildungsprogramme geschaffen werden, um eine bessere Qualifikation zu fördern.

1.8.3. Nichtsdestoweniger ist eine Unterrichtung und Konsultation der Sozialpartner nach Ansicht des Ausschusses ebenso erforderlich wie eine Verstärkung des sozialen Dialogs, damit der beste Weg für eine optimale Lösung eventueller Beschäftigungsprobleme gefunden wird⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Siehe Stellungnahme des WSA vom 27. April 1988 zur Schaffung eines europäischen Finanzraums, und insbesondere deren Ziffer 3.6.2 (ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, S. 1).

1.9. Steuerliche Aspekte

In seiner Stellungnahme vom 12. April 1988 zur „Schaffung eines europäischen Finanzraums“ hatte der Ausschuß seiner Besorgnis darüber Ausdruck gegeben, daß bestimmte Finanztätigkeiten sich schon allein aufgrund der unterschiedlichen Steuersysteme der Mitgliedstaaten verlagern könnten. Solche Verlagerungen werden nach der Umsetzung der Richtlinie noch einfacher sein.

Bemühungen um eine Harmonisierung des gesamten Steuerwesens sind daher unbedingt erforderlich. Unter diesem Aspekt möchte der Ausschuß auf seine vorgenannte Stellungnahme zurückkommen, in der er die Ansicht vertrat, daß die Einführung einer allgemeinen Quellensteuer, die in sämtlichen Mitgliedstaaten auf Kapitalerträge jeder Art mit einem einheitlichen Satz Anwendung fände, a priori als Lösung in Frage käme.

1.10. Schlußfolgerungen

Sofern die vorgenannten Grundsätze und Bedingungen beachtet und die nachstehenden Bemerkungen berücksichtigt werden, wird die — in der geforderten Weise abgeänderte — Richtlinie ein ohne weiteres geeignetes Instrument zur Verwirklichung des Binnenmarktes im Bereich der Bankenaufsicht sein, das den Belangen der Einleger und Sparer Rechnung trägt.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Artikel 1: Begriffsbestimmung

Die Richtlinie übernimmt die Begriffsbestimmung aus der ersten Richtlinie (77/780/EWG): danach ist ein Kreditinstitut „ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eine Rechnung zu gewähren“.

Angesichts der neuen „Produkte“ in der Angebotspalette der Banken und der neuen Formen der finanziellen Vermittlung wäre es im Interesse des Sparer- und Verbraucherschutzes und im Hinblick auf die Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen angebracht, die Definition weiter zu fassen als in der Richtlinie von 1977. Dabei müßten insbesondere solche Unternehmen berücksichtigt werden, die Kredite gewähren, ohne vom Publikum Einlagen oder sonstige rückzahlbare Mittel zu erhalten.

Es müßte generell der Grundsatz gelten, daß alle Unternehmen, die identische Tätigkeiten ausführen, diesbezüglich denselben einschlägigen Vorschriften unterliegen.

2.2. Artikel 3: Anfangskapital

2.2.1. Die einzelnen Elemente des „Kapitals“ sind nicht festgelegt. Die Kommission müßte eine entsprechende Harmonisierung vorschlagen.

2.2.2. Der vorgeschlagene Wortlaut läßt darauf schließen, daß hinsichtlich der Festlegung des Anfangskapitals Schwierigkeiten bestehen.

In Absatz 1 wird ein relativ hoher Anfangskapitalbetrag festgelegt, der jedoch ziemlich willkürlich gewählt zu sein scheint.

Absatz 2 sieht eine Ausnahme vor, deren Ziel offensichtlich darin besteht, zur Vermeidung sozialer und wirtschaftlicher Schwierigkeiten solchen Instituten Rechnung zu tragen, deren Tätigkeitsbereich durch gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen beschränkt ist und denen die im Vertrag verankerte Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nicht vorenthalten werden soll.

Gleichwohl sind die Grenzen dieser Ausnahmenvorschrift nicht klar erkennbar.

2.2.3. Als Lösung käme eine Vorschrift in Frage, nach der sich die Festlegung des Mindestkapitals u.a. an folgenden objektiven Kriterien zu orientieren hat:

- am beabsichtigten Tätigkeitsprogramm des Kreditinstituts,
- am Umfang der für die Durchführung dieses Programms erforderlichen Organisation,
- an dem Zeitraum, den das Unternehmen benötigt, um voll betriebsfähig zu werden bzw. ein Ergebnis zu erreichen, das die Anfangsausgaben kompensiert.

2.2.4. Eine Ausweitung des Tätigkeitsprogramms und des Organisationsumfangs könnte eine entsprechende Kapitalaufstockung rechtfertigen.

2.2.5. Im Hinblick auf die vorgenannten Erfordernisse müssen die Aufsichtsbehörden eng zusammenarbeiten, um die Kriterien für die Festlegung des erforderlichen Mindestkapitals aufzustellen, und unter der Leitung der Kommission die von ihnen in diesem Bereich angewendeten Bestimmungen koordinieren, damit diese letztendlich harmonisiert werden.

2.3. *Artikel 4: Identität und Zuverlässigkeit der Aktionäre oder Gesellschafter, die eine qualifizierte Beteiligung halten* ⁽¹⁾

Für die Definition des Kriteriums Zuverlässigkeit, das schon in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 77/780/EWG erwähnt wurde, sind die Mitgliedstaaten zuständig.

⁽¹⁾ Siehe Artikel 1: qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten von wenigstens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte oder die Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses im Sinne von Artikel 33 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates.

Es handelt sich um die auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des EWG-Vertrags fußende siebte Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß: „Artikel 33: (1) Wird von einem in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen ein maßgeblicher Einfluß auf die Geschäfts- und Finanzpolitik eines nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmens (assoziiertes Unternehmen) ausgeübt, an dem eine Beteiligung im Sinne des Artikels 17 der Richtlinie 78/660/EWG besteht, so ist diese Beteiligung in der konsolidierten Bilanz unter einem gesonderten Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen. Es wird vermutet, daß ein Unternehmen einen maßgeblichen Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausübt, wenn es 20% oder mehr der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieses Unternehmens hat. (...)“

Es wäre angebracht, wenn die von den Mitgliedstaaten gewählten Kriterien koordiniert würden und die Aufsichtsbehörden sich, bis es soweit ist, im Rahmen der Zusammenarbeit, die sie zu pflegen haben, gegenseitig die von ihnen zugrunde gelegten Kriterien mitteilen.

2.4. *Artikel 5: Einmalige Bankzulassung und Abschaffung des Dotationskapitals*

Der Ausschuß weist an dieser Stelle noch einmal darauf hin, daß die einmalige Bankzulassung nur annehmbar ist, wenn neben der vorliegenden Richtlinie weitere gemeinschaftliche Rechtsakte, und zwar in bezug auf die Eigenmittel, die Solvabilitätskoeffizienten, die Kontrolle der Großkredite und die Einlagensicherung, erlassen werden. Bei der Gestaltung dieses Rechtsakts über die Einlagensicherung muß die neue Kompetenzverteilung der Bankenaufsichtsbehörden berücksichtigt werden.

2.5. *Artikel 7: Kreditinstitute aus Drittländern*

2.5.1. Wenn ein Kreditinstitut aus einem Drittland eine Tochtergesellschaft in einem Mitgliedstaat errichtet, so handelt es sich dabei um ein Unternehmen, das dem Recht dieses Mitgliedstaates und folglich dem Gemeinschaftsrecht unterliegt. Die Tochtergesellschaft kann deshalb vom Recht der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit auf dem gesamten Gemeinschaftsgebiet profitieren.

Durch die Zulassung in nur einem Mitgliedstaat wird diese Tochtergesellschaft folglich Zugang zum gesamten europäischen Markt erhalten.

Diese Situation unterscheidet sich von der Situation europäischer Kreditinstitute, die oftmals vor unüberwindbaren Schwierigkeiten stehen, wenn es um den Zugang zum Bankenmarkt bestimmter Drittländer geht oder, nur beschränkte Zulassungen für kleine Gebiete oder wenige Tätigkeitsbereiche erhalten.

2.5.2. Die Kommission schlägt vor, daß sie ihre Entscheidung über den Zulassungsantrag für die Tochtergesellschaft einer Drittländersbank (oder für eine Beteiligung an einem gemeinschaftlichen Kreditinstitut durch Interessenten aus Drittländern) so lange aussetzen kann, bis sie überprüft hat, ob dieser Drittstaat eine Behandlung auf Gegenseitigkeit gewährleistet. Ist dies nicht der Fall, so kann sie die Aussetzung verlängern. Dieses Verfahren soll die Aufnahme von Verhandlungen mit dem betroffenen Drittstaat bzw. den betroffenen Drittstaaten ermöglichen, um ein angemessenes Gegenseitigkeitssystem herbeizuführen.

In Anbetracht der gemeinschaftsweiten Auswirkungen der einmaligen Zulassung und ihrer erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung für die Gemeinschaft als Ganzes stimmt der Ausschuß den vorgeschlagenen Bestimmungen zu.

2.5.3. Tochtergesellschaften von Kreditinstituten aus Drittländern, die bereits in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen sind, sollten diese Zulassung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/780/EWG behalten,

jedoch so lange von der geplanten Richtlinie ausgeschlossen sein, wie keine Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

2.6. Artikel 8: Anfangskapital und Eigenmittel

2.6.1. Es ist unabdingbar, daß ein Kreditinstitut ständig über ausreichende Eigenmittel im Verhältnis zu den eingegangenen Risiken verfügt.

2.6.2. Wenn diese Eigenmittel den Bestimmungen über die Solvabilitätskoeffizienten gerecht werden, so ist es aus Gründen der Bankenaufsicht nicht unbedingt erforderlich, daß sie dem Anfangskapital entsprechen, insbesondere wenn das Tätigkeitsprogramm beschränkt und die Organisation von geringem Umfang ist (siehe Ziffer 2.2.3).

2.6.3. Während der Tätigkeit des Kreditinstituts ist die Beibehaltung des Anfangskapitals ein Problem, welches unter das Gesellschaftsrecht fällt, nicht aber unter die Bankenaufsicht.

2.7. Artikel 9: Überwachung der Hauptanteilshalter⁽¹⁾

In bezug auf das Kriterium „Zuverlässigkeit“ verweist der Ausschuß auf seine Bemerkungen in Ziffer 2.3 zu Artikel 4.

Die Definition der „vorsichtigen und ordnungsmäßigen Geschäftsführung“ wirft das gleiche Problem auf. Die von den Mitgliedstaaten angewandten Kriterien müßten koordiniert werden;

Bis es soweit ist, müßten die Aufsichtsbehörden sich im Rahmen der von ihnen zu pflegenden Zusammenarbeit gegenseitig die Kriterien mitteilen, von denen sie ausgehen.

2.8. Artikel 10: Beteiligungen

2.8.1. Es handelt sich hierbei um qualifizierte, d.h. 10 % der Eigenmittel übersteigende Beteiligungen an einem Unternehmen, das weder ein Kredit- oder Finanzinstitut ist noch die Tochtergesellschaft eines Kreditinstituts, deren Tätigkeit „in direkter Verlängerung zu der Banktätigkeit steht oder eine Hilfstätigkeit in bezug auf dies darstellt“.

2.8.2. Solche Dauerbeteiligungen als Kapitalanlage sind in einigen Mitgliedstaaten gesetzlich zulässig, in anderen dagegen verboten.

2.8.3. Artikel 10 soll sämtliche Mitgliedstaaten zur Anerkennung von Zulassungen verpflichten, die von einem Mitgliedstaat erteilt wurden, dessen Rechtsvorschriften Kapitalbeteiligungen gestatten — vorausgesetzt diese Beteiligungen bleiben innerhalb der von Artikel 10 der Richtlinie gesetzten Grenzen —, doch verpflichtet dieser Artikel diejenigen Mitgliedstaaten, deren Rechtsvorschriften Kapitalbeteiligungen untersagen, nicht dazu, den ihrer Kontrolle unterstehenden Kreditinstituten solche Beteiligungen zu gestatten.

2.8.4. Dies ist ein erneutes Beispiel für eine kritikwürdige umgehende Diskriminierung (siehe Ziffer 1.6.2).

2.9. Artikel 11: Gute verwaltungsmäßige und buchhalterische Organisation; angemessene interne Kontrollverfahren

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 77/780/EWG zu sehen, in dem es heißt, daß dem Zulassungsantrag ein Geschäftsplan beizufügen ist, aus dem insbesondere die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau des Kreditinstituts hervorgehen.

Wie schon in Ziffer 2.3 und Ziffer 2.7 erwähnt, müßten die Beurteilungskriterien angeglichen werden; solange dies noch nicht der Fall ist, sollten sie von den zuständigen Aufsichtsbehörden im Verfahren der Zusammenarbeit geprüft werden.

2.10. Artikel 12: Zuständigkeit des Aufnahmelandes

2.10.1. Durch Artikel 12 Absatz 1 werden die Informationen, die sich die zuständigen Behörden aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 77/780/EWG gegenseitig mitzuteilen haben, ergänzt.

Der Ausschuß begrüßt diese Erweiterung der behördlichen Zusammenarbeit.

2.10.2. Trotz des Prinzips, daß die zuständige Behörde des Herkunftslandes die Kontrolle auszuüben hat, bleiben die zuständigen Behörden des Aufnahmelandes bis zur weiteren Koordinierung mit der Überwachung der Liquidität des Kreditinstituts beauftragt. Das jeweilige Aufnahmeland behält die volle Verantwortung für die Maßnahmen zur Durchführung der Geldpolitik.

2.10.2.1. Der Ausschuß verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme zur „Schaffung eines europäischen Finanzraums“ insbesondere auf Ziffer 2 „Allgemeine Bemerkungen“.

2.10.2.2. In den Augen des Ausschusses ist diese Bestimmung als vorläufig aufzufassen und zwar bis

- zur Koordinierung der Meßinstrumente für die Liquidität, um deren Überwachung es ja geht,
- zur Schaffung einer gemeinsamen Währungspolitik, die auf der Existenz einer zentralen Einrichtung beruht, soweit es um Maßnahmen geht, die aus der Durchführung der Währungspolitik resultieren.

2.10.2.3. Der Ausschuß nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Maßnahmen, für die die Aufnahmeländer zuständig bleiben, keine diskriminierende oder restriktive Behandlung aufgrund der Tatsache, daß das betreffende Kreditinstitut in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, enthalten dürfen.

2.10.3. Kraft Artikel 12 Absatz 3 dürfen die zuständigen Behörden des Aufnahmelandes die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstituten aufzuerlegen, daß sie

⁽¹⁾ Siehe Fußnote 1, S. 46.

geeignete Vorkehrungen gegen die Marktrisiken, denen sie sich aufgrund ihrer Wertpapiertransaktionen in ihrem Hoheitsgebiet aussetzen, treffen.

2.10.3.1. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Abweichung von dem Prinzip, daß die Aufsicht über die Zweigniederlassungen von der zuständigen Behörden des Herkunftslandes ausgeübt wird.

2.10.3.2. Die Kommission müßte die Vorschriften und Maßnahmen zur Begrenzung der Wertpapier- und Devisenpositionen sowie der Zinsrisiken usw. prüfen; sie müßte ferner die Arbeiten der zuständigen Behörden so koordinieren, daß langfristig eine Harmonisierung der Überwachungstechniken herbeigeführt wird, die eine umfassende Kontrolle durch die zuständige Behörde des Herkunftslandes ermöglicht.

2.10.3.3. Auf jeden Fall müßte in der Richtlinie präzisiert werden, daß die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden des Aufnahmelandes in dieser Hinsicht ergreifen könnten, keine diskriminierende oder restriktive Behandlung aufgrund der Tatsache, daß das betreffende Kreditinstitut in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, enthalten dürfen.

2.11. Artikel 14: Berufsgeheimnis

Durch diesen Artikel werden die in Artikel 12 der Richtlinie 77/780/EWG verankerten Vorschriften ausgebaut.

Die Vorschriften der Richtlinie über das Berufsgeheimnis stehen der strafrechtlichen Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit nicht entgegen.

Die Richtlinie darf generell nicht zu Änderungen der strafrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten führen, was insbesondere für die Bestrafung von Verstößen gegen die Steuervorschriften gilt. Das Strafrecht, das Strafprozeßrecht und das Steuerrecht der einzelnen Mitgliedstaaten müssen weiterhin für jeden Wirtschaftsteilnehmer — mit oder ohne Niederlassung — im Rechtsraum des jeweiligen Mitgliedstaates gelten.

2.12. Artikel 15: Sanktionen

Die zuständigen Behörden, die auf der Grundlage von Artikel 15 Sanktionen verhängen, sollten die zuständigen Behörden derjenigen Mitgliedstaaten, in denen sich Zweigniederlassungen des mit einer Sanktion belegten Kreditinstituts befinden, in Kenntnis setzen.

2.13. Artikel 16: Anwendungsbereich der gegenseitigen Anerkennung

2.13.1. Von der gegenseitigen Anerkennung können Kreditinstitute profitieren, welche kumulativ die beiden folgenden Erfordernisse erfüllen:

— sie werden von den zuständigen Behörden ihres Herkunftslandes in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Bankenrichtlinie zugelassen und beaufsichtigt,

— sie führen Aktivitäten aus, welche in der Liste des Anhangs zur Richtlinie aufgeführt sind.

2.13.2. Diese Liste ist nahezu umfassend. In ihr sind alle Geschäfte aufgeführt, welche gegenwärtig den Kern der Bankentätigkeit bilden.

2.13.3. Diese Vorschrift tangiert in den Augen des Ausschusses indessen nicht die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Selbstbeschränkungen, die die privaten oder öffentlichen Eigentümer oder Gewährsträger ihren Kreditinstituten hinsichtlich der Erbringung der in der Liste aufgeführten Bankdienstleistungen auferlegen. Als im Sinne der vorliegenden Richtlinie zulässige Selbstbeschränkung sind auch jene Maßnahmen zu betrachten, die ein Mitgliedstaat aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen im Rahmen der Organisation des Staates oder seiner öffentlichen Unternehmen zugunsten autonomer öffentlich-rechtlicher Körperschaften ergreifen darf, z.B. um den Staatshaushalt oder die Erreichung der Zielsetzungen der öffentlichen Unternehmen zu sichern; hierbei ist u.a. gedacht an den Grundsatz der gebietsmäßigen Begrenzung des Geschäftsbereichs und die Beschränkungen des Geschäftsbetriebs kommunaler Sparkassen.

2.13.4. Durch die Existenz der Liste werden die Kreditinstitute keineswegs gezwungen, alle darin aufgeführten Bankgeschäfte zu tätigen.

Die Liste untersagt den Kreditinstituten aber auch nicht automatisch die Ausübung anderer Tätigkeiten. Wenn solche anderen Tätigkeiten einer spezifischen Regelung unterliegen, muß diese selbstverständlich eingehalten werden. Sie können natürlich auch nicht dem wachsamem Auge der zuständigen Bankaufsichtsbehörde entgehen, wenn die dem Kreditinstitut anvertrauten Guthaben durch ihre Ausübung gefährdet werden könnten, denn solches zu verhindern, ist ja gerade Aufgabe der Bankenaufsicht.

2.13.5. Ein in einem Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut, das in der Liste nicht enthaltene Bankgeschäfte tätigt, kommt nicht in den Genuß der gegenseitigen Anerkennung im Sinne der in Vorbereitung befindlichen Richtlinie, doch bleiben sein Niederlassungsrecht und sein Recht der freien Dienstleistungserbringung davon ansonsten unberührt. Das gleiche gilt für ein nichtzugelassenes Institut, das die in der Liste aufgeführten Bankgeschäfte tätigt.

Dabei kann das Aufnahmeland noch bei der Ausübung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs die Beachtung seiner spezifischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften von Unternehmen, die im Herkunftsland nicht als Kreditinstitute zugelassen, oder für Tätigkeiten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, verlangen, soweit diese Vorschriften einerseits mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar und mit dem Allgemeininteresse begründet sind und soweit andererseits diese Kreditinstitute oder Tätigkeiten nicht gleichwertigen Regeln aufgrund der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften im Herkunftsland unterliegen (vgl. 11. Erwägungsgrund).

Die so geschaffene Situation kann paradoxerweise dazu führen, daß sich ein nichtzugelassenes Kreditinstitut weniger Formalitäten unterziehen muß als ein zugelassenes (vgl. Artikel 17 und 18).

2.13.6. In Artikel 16 Absatz 2 wird der Begriff der „Bankengruppe“ eingeführt.

2.13.6.1. Die Kommission hat sich auf den Fall eingestellt, daß bestimmte Bankgeschäfte von spezialisierten Tochtergesellschaften ausgeführt werden (wie z.B. Finanzierungsleasing, Factoring, Wertpapiergeschäften Hypothekarkredit und andere).

2.13.6.2. Diese Tochtergesellschaften fallen in den Geltungsbereich der Richtlinie über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis (83/350/EWG), sind jedoch nicht Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 77/780/EWG.

2.13.6.3. Dennoch kann das durch die jetzt geplante Richtlinie eingeführte Prinzip der einmaligen Zulassung und der Kontrolle durch die zuständige Behörde des Herkunftslandes auch für diese Tochtergesellschaften gelten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Muttergesellschaft(en) ist(sind) als Kreditinstitut im gleichen Mitgliedstaat wie die Tochtergesellschaft rechtmäßig zugelassen,
- die Muttergesellschaft(en) hält(halten) 90 % oder mehr der Anteile oder Aktien der Tochtergesellschaft,
- die Muttergesellschaft(en) haftet(haften) gesamtschuldnerisch für die von der Tochtergesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten,
- die Tochtergesellschaft ist in die der Muttergesellschaft oder den Muttergesellschaften auferlegte Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß der Richtlinie 83/350/EWG einbezogen.

2.13.6.4. Im Zusammenhang mit der erstgenannten Bedingung stellt sich die Frage, was passiert, wenn die Muttergesellschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten zugelassen sind.

2.14. *Artikel 17: Erfordernisse, die für die gegenseitige Anerkennung erfüllt sein müssen; Verfahren im Hinblick auf die Herkunftslandbehörden sowie zwischen den Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmelandes*

2.14.1. Ein Kreditinstitut, welches eine Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat zu errichten wünscht, teilt dies der Behörde seines Herkunftslandes mit.

Diese Behörde prüft den Fall; wenn sie keine Einwände hat, übermittelt sie innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung durch das Kreditinstitut die Angaben, die gleichzeitig mit dieser Mitteilung gemacht wurden.

Die behördliche Prüfung darf dem im Vertrag verankerten Grundrecht der Niederlassungsfreiheit nicht entgegenstehen.

Die Frist von drei Monaten erscheint zu lang.

2.14.2. Bevor die Zweigniederlassung ihre Tätigkeit im Aufnahmeland ausüben kann, verfügt die Aufsichtsbehörde des Aufnahmelandes nach Eingang der vorgenannten Mitteilung über einen Zeitraum von drei Monaten, um sich auf die beaufsichtigung des Kreditinstituts vorzubereiten (vgl. Art. 19) und sich ggf. dazu zu äußern, daß bestimmte geplante Tätigkeiten, deren Ausübung die Zulassung des Herkunftslandes nicht untersagt und die nicht in der Liste im Anhang aufgeführt sind, aus Gründen des Allgemeininteresses nicht ausgeübt werden dürfen.

Auch hier dürfte der Ermessensspielraum der Behörde des Aufnahmelandes dem im Vertrag verankerten Grundrecht der Niederlassungsfreiheit nicht entgegenstehen.

2.15. *Artikel 18: Erfordernisse, die für die gegenseitige Anerkennung im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs erfüllt sein müssen; Verfahren im Hinblick auf die Herkunftslandbehörden*

Ein Kreditinstitut, das erstmals seine Tätigkeiten auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben möchte, teilt lediglich der zuständigen Behörde des Herkunftslandes diejenigen in der Liste im Anhang aufgeführten Tätigkeiten mit, die es ausüben möchte.

2.16. *Artikel 20: Befugnisse der Kommission hinsichtlich der technischen Anpassungen*

2.16.1. Die Kommission wird dazu ermächtigt, an der jetzt geplanten Richtlinie nach bestimmten Modalitäten später noch „technische Anpassungen“ vorzunehmen. Die Gegenstände der „technischen Anpassung“ sind ausnahmslos aufgeführt; es handelt sich um:

- die Erweiterung der in Artikel 16 genannten und im Anhang enthaltenen Liste,
- den Betrag des gemäß Artikel 3 geforderten Anfangskapitals,
- die Liste der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Institutsgruppen,
- den Betrag der in Artikel 10 fixierten Schwellenwerte,
- die in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 77/780/EWG aufgeführten Bereiche, über welche die zuständigen Behörden Informationen austauschen.

2.16.2. Die Kommission legt ihren Vorschlag einem Ausschuß vor, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Sie erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme dieses Ausschusses in Einklang stehen.

2.16.3. Ist dies nicht der Fall, so unterbreitet die Kommission ihren Vorschlag dem Rat.

2.16.4. Hat der Rat nach Ablauf einer von ihm gesetzten Frist, die jedoch keinesfalls drei Monate überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die Maßnahmen von der Kommission erlassen.

2.16.5. Die der Kommission auf diese Weise übertragene Beschlußfassungsbefugnis erscheint etwas übertrieben.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 1988.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alfons MARGOT

Stellungnahme zu dem heutigen Stand und den künftigen Perspektiven der Verhandlungen im Rahmen der „GATT/Uruguay-Runde“ unter dem Gesichtspunkt der Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den wichtigsten Industrie-, Entwicklungs- und Staatshandelsländern

(88/C 318/16)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 31. Mai 1988 gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu dem heutigen Stand und den künftigen Perspektiven der Verhandlungen der „GATT-Uruguay-Runde“ zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Außenbeziehungen, Außenhandels- und Entwicklungspolitik nahm ihre Stellungnahme am 16. September 1988 an. Berichterstatter war Herr Romoli.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 258. Plenartagung (Sitzung vom 29. September 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Überlegungen

1. Die Studiengruppe „GATT/Uruguay-Runde“ des Wirtschafts- und Sozialausschusses verfolgte während der letzten Monate den Fortgang der Verhandlungen der Uruguay-Runde anhand von informellen Berichten der Kommissionsbeamten über die von der Verhandlungsgruppen behandelten Themen, aber auch durch die Anhörung von Vertretern einiger Vertragsstaaten (z.B. Indien, Brasilien, Vereinigte Staaten) und über Kontakte des Berichterstatters und des Vorsitzenden der Studiengruppe mit dem Generaldirektor des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und seinem Sekretariat sowie schließlich im Rahmen der Begegnungen des WSA mit den Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) und einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen des Europäischen Parlaments. Das Sekretariat der Fachgruppe Außenbeziehungen, Außenhandels- und Entwicklungspolitik hat die Mitglieder der Studiengruppe überdies laufend mit einer umfangreichen Dokumentation über die in der Fachpresse erschienenen Artikel versorgt.

2. Seit der Erklärung von Punta del Este über die allgemeinen Ziele der neuen Runde und während der sektoralen Verhandlungen im Jahr 1987 wurden Fortschritte erzielt, die nicht nur wegen des erledigten Arbeitspensums zufriedenstellend waren, sondern auch wegen des aktiven Beitrags zahlreicher Delegationen zur Festlegung der Ziele und Methodologien, die im Hinblick auf die unzähligen spezifischen Probleme, die zur Verhandlung anstehen, zu verfolgen sind.

Die im Januar 1988 eingeleitete neue Phase ist die sehr viel schwierigere Phase der eigentlichen Verhandlungen, der Vorlage von Konzessionsanträgen und -angeboten seitens der verschiedenen Vertragspartner.

Anfang Dezember 1988 soll unter der Bezeichnung *Mid Term Review* (Halbzeitbilanz) eine Ministersitzung stattfinden, die eine Bilanz des bis dahin zurückgelegten Weges ziehen und einen politischen Impuls für die Fortsetzung der Verhandlungen selbst geben soll, die im Prinzip bis Ende 1990 abgeschlossen werden müßten.

Mit Blick auf diese Sitzung, die am 5. Dezember 1988 in Montreal stattfindet, möchte der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Kommission und dem Rat seine eigenen Überlegungen über den Fortgang der Verhandlungen zur Kenntnis bringen, wie sie sich aus den Diskussionen im Rahmen der Arbeiten seiner Studiegruppe ergeben haben. Damit soll ein Beitrag zur besseren Bestimmung des ideellen und materiellen Standpunktes der Europäischen Gemeinschaft gegenüber den anderen Teilnehmern an der Uruguay-Runde geleistet werden.

3. Parallel zu dieser Stellungnahme bereitet der Ausschuß eine weitere Stellungnahme zu den laufenden Verhandlungen im Agrarsektor vor. Daher wird im vorliegenden Dokument darauf verzichtet, diesen spezifischen Bereich zu behandeln; allerdings ist zu bedenken, daß Fortschritte in den Agrarverhandlungen eine wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde sind.

4. Im grundsätzlichen unterstützt der Ausschuß voll und ganz die von der Kommission gestellte Vorbedingung, derzufolge das in der Erklärung von Punta del Este erwähnte „Globalitätsprinzip“ strikt einzuhalten sei.

Die Verhandlungen müssen immer als eine Einheit angesehen werden, innerhalb deren die verschiedenen Probleme und Aspekte eine enge wechselseitige Abhängigkeit behalten. Es wäre nämlich nicht denkbar, daß die Gliederung in spezifische Verhandlungsthemen (es sind 14 an der Zahl, zuzüglich des gesonderten Themas der „Dienstleistungen“) es zulassen würde, getrennte Wege zu gehen mit unterschiedlichen Aussichten und Fristen für die Erzielung von Teillösungen (wie es indessen einige der wichtigsten Partner anzustreben scheinen).

Eines der größten Verhandlungsrisiken besteht gerade darin, dem Überhandnehmen der technischen Aspekte nachzugeben, indem die ganze Aufmerksamkeit auf Detailfragen und Teilprobleme konzentriert, das Hauptziel indessen aus den Augen verloren wird, das darin bestehen muß, ausgewogene Bedingungen mit gleichen Vorteilen und Verpflichtungen für die Vertragspartner zu schaffen, im Sinne einer allgemeinen Zunahme des Handels und der weltweiten Zusammenarbeit.

5. Auch aus diesem Grunde hält es der Ausschuß für nützlich, eigene Überlegungen anzustellen und dabei die sektoralen Aspekte der Verhandlungen in einer Gesamtbeurteilung abzuhandeln und den heutigen Stand und die Perspektiven der Beziehungen der Europäischen Gemeinschaft zu den Industriestaaten, zu den Entwicklungsländern sowie schließlich zu den Staatshandelsländern zu untersuchen.

Als wesentlich wird erachtet, die prioritären und wichtigsten der zur Diskussion anstehenden Themen ausfindig zu machen, vor allem jedoch zu prüfen, ob die Hauptthemen, die Meinungsunterschiede und die am tiefsten verwurzelten Ursachen für die gegensätzlichen Standpunkte der wichtigsten Partnerländer auf effiziente Weise und mit klaren Absichten in den Verhandlungen selbst angegangen werden.

Wenn dies nicht der Fall sein sollte, würde man nämlich Gefahr laufen, sich auf technische Kompromißlösungen oder — noch schlimmer — auf bloße formale oder fingierte Ergebnisse einzulassen, die die Widersprüche und Interessenkonflikte unberührt ließen. Diese letzteren würden jedoch unmittelbar nach Abschluß der Verhandlungen wieder auftauchen, wie es leider auch bei einigen Themen der Tokio-Runde bereits geschehen ist.

Die Beziehungen der Europäischen Gemeinschaft zu den Industriestaaten

6. Die Beziehungen zwischen der EG und den westlichen Industriestaaten unterliegen den Regelungen des GATT und basieren auf dem allgemeinen Grundsatz der Nichtdiskriminierung („Meistbegünstigungsklausel“) sowie auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit.

Der Abbau der Zollschränken war das vorrangige Thema der bisherigen Verhandlungen, und die zufriedenstellenden Ergebnisse, die in diesem Rahmen — und insbesondere in der Tokio-Runde — erzielt wurden (u.a. eine allgemeine Senkung der durchschnittlichen Zollsätze der Industriestaaten), lassen wenig Spielraum für weitere umfangreichere Verminderungen in den laufenden Verhandlungen.

Es bestehen noch einige Probleme hinsichtlich der Senkung der Zollspitzensätze, der einheitlichen Klassifizierung der Zollnummern, der zolltechnischen Einstufung, der Konsolidierung einiger Zugeständnisse usw., doch der Weg, den die betreffende Verhandlungsgruppe zurückzulegen hat, dürfte nicht allzu steinig sein.

7. Objektiv erscheint es sehr viel schwieriger, den Dschungel der nichttarifären Hemmnisse, der vielfältigen Schranken, die den Handel — auch zwischen den Industriestaaten — behindern, durchzuzuforschen. Technisch dürfte es zwar etwas mühsam, aber nicht schwierig sein, die nichttarifären Maßnahmen herauszufinden, bei denen vorrangig angesetzt werden muß. Es ist jedoch allgemein bekannt, daß das Problem des freieren Zugangs zu den Binnenmärkten im Mittelpunkt der Schwierigkeiten mit zahlreichen Ländern — selbst hochentwickelten (z.B. Japan) — steht.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß der japanische Handelsbilanzüberschuß (insbesondere gegenüber der Gemeinschaft) sowie der überaus schwierige Zugang zum japanischen Markt, auch wenn Anstrengungen auf diesem Gebiet nicht zu leugnen sind und sich Fortschritte abzeichnen, mit die größten Probleme für das GATT darstellen und daß die japanischen Bemühungen, ihren Binnenmarkt zu entwickeln und die Importe zu steigern, nicht bloß fortgesetzt, sondern noch verstärkt werden müssen.

8. Bei Durchsicht der Liste der Verhandlungsgruppen begegnet man vielen Themen, die die Definition der Beziehungen zwischen den Industriestaaten und den Entwicklungsländern zum Ziel haben. Dazu gehören beispielsweise die Verhandlungen über tropische Erzeugnisse, über Textilwaren, über Schutz- und Antidumpingmaßnahmen, über Exportlizenzen usw.

9. Es gibt indessen auch andere Themen, die unmittelbaren Einfluß auf den heutigen Stand und die künftigen Perspektiven der Beziehungen zwischen den entwickelten Ländern untereinander — zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten, Japan und den anderen marktwirtschaftlich organisierten Industriestaaten — haben.

Es wird die Themen der Beihilfen und Subventionen, der staatlichen Hilfen und der Diskriminierungen auf den öffentlichen Märkten verwiesen. Ferner ist die Nichteinhaltung der „Stillhalteverpflichtungen“ zu erwähnen mit der Tendenz einiger wichtiger Länder, die multilateralen, auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen durch verbindliche nationale Gesetze (wie kürzlich die *Omnibus Trade and Competitiveness Act of 1988* des amerikanischen Kongresses) außer Kraft zu setzen. Des weiteren ist verschiedentlich die Tendenz zu beobachten, nach bilateral abgestimmten Lösungen wie beispielsweise Selbstbeschränkungsabkommen außerhalb der GATT-Verfahren zu suchen.

Es wäre vielleicht darauf hinzuweisen, daß ein Teil dieser „Grauzonen-Abkommen“ längerfristig als vorübergehende Übergangsphase zu betrachten ist, mit der die Schwierigkeiten bei der Öffnung der Volkswirtschaften, die sich zuvor den neuen Regeln des internationalen Wettbewerbs verschlossen hatten, überwunden werden sollen.

Es ist jedoch bekannt, daß ein Teil der in der „Grauzone“ anzusiedelnden Selbstbeschränkungsabkommen eine Reaktion der Einfuhrländer ist, die von den aggressiven Handelspolitiken (*Targeting*) betroffen sind, die einige Industrie- oder Schwellenländer in bestimmten Sektoren verfolgen.

10. Das alles verbreitet jedoch im internationalen Handel eine unsichere und unbehagliche Atmosphäre, die gezielt angegangen werden muß.

11. Wichtig ist in dieser Situation die Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit des GATT-Systems, indem zunächst einmal die Schwächen des Schlichtungsmechanismus behoben werden; für diese Problematik wurde eigens eine Verhandlungsgruppe eingesetzt.

Es hat jedoch nicht den Anschein, als habe man zwischen den größeren Ländern oder zwischen den Entwicklungsländern bereits einen ausreichenden Konsens über die Einführung eines wirksameren Verfahrens für die Streitbeilegung erzielt, mit dem auch politisch brisante Streitfälle gelöst werden könnten.

12. Nur wenige Fortschritte sind auch bei der Revision der Artikel des GATT-Vertrags festzustellen, weil die Flut von Änderungsvorschlägen die Konzentration auf die wirklich wichtigen Fragen zu behindern droht. Die EG-Kommission wünscht beispielsweise eine Änderung von Artikel XII (Schutz der Zahlungsbilanzen der Entwicklungsländer), von Artikel XVII (Staatliche Handelsunternehmen), von Artikel XXV (Zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Ausnahmegenehmigungen) sowie des Protokolls über die vorläufige Anwendung.

Das eigentliche Problem liegt in dem Mangel an Konsens und dem fehlenden politischen Willen, den zwangsläufig allgemein gehaltenen Bestimmungen des Vertrags, die häufig zum eigenen Nutzen interpretiert werden, eine eindeutigere und präzisere Beachtung zu schenken.

Die Aufmerksamkeit sollte hier darauf konzentriert werden, wie die Regeln angewandt werden sollen, statt auf die heilsame Wirkung einer radikalen Reform der Texte zu hoffen.

13. Um diese Fragen kreisen die innerhalb der Gruppe der am stärksten entwickelten Länder bestehenden verhängnisvollen gegensätzlichen Meinungen, Standpunkte und theoretischen Erklärungen. In Wirklichkeit beruhen diese nur zum Teil auf unterschiedlichen Konzeptionen, entstehen aber sehr oft nur zur Verteidigung nationaler oder sektoraler Interessen.

14. Alle diese Gründe lassen die Überzeugung reifen, daß es einer grundlegenden Klärung bedarf, der Suche nach einem vorherigen Konsens zwischen den wichtigsten Industrieländern über einige wenige, aber grundlegende Forderungen.

Es stellt sich beispielsweise die Frage, wie sich der Grundsatz der „Komparativen Kostenvorteile“ bei der Produktion von Waren und Dienstleistungen, der eigentlich stets vorrangig sein sollte, mit dem (in verschiedenen Artikeln des GATT-Vertrags vorgesehenen) Grundsatz der durch die Aggressivität der ausländischen Konkurrenz bedrohten legitimen nationalen Interessen auf einen Nenner bringen läßt.

Nach Ansicht des Ausschusses wäre es unvernünftig, stets auf einer strikten Einhaltung des Grundsatzes der „Komparativen Kostenvorteile“ zu beharren, weil dadurch schwerwiegende Spannungen in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen erzeugt werden könnten.

Ein Großteil der augenblicklich auf internationaler Ebene und im GATT geführten Diskussionen über Subventionen und staatliche Beihilfen, über den Schutz der Binnenmärkte und über Teillösungen außerhalb des multilateralen Rahmens beruhen gerade auf der Tatsache, daß über diesen Grundsatzkonflikt niemals Klarheit geschaffen wurde.

Das Überleben bedeutender, von vielen als strategisch wichtig eingestuften Sektoren steht im Mittelpunkt dieser Problematik (von der Stahlindustrie bis zum Schiffbau, von der Petrochemie bis zur Landwirtschaft und noch vielen anderen).

15. So erlebt man während der GATT-Verhandlungen immer wieder die Suche nach Teillösungen und Kompromissen, ohne daß zunächst die Grundsatzfrage erörtert oder gelöst worden wären.

Selbst der vernünftige Vorschlag, in Ergänzung von Artikel XIX des Vertrags einen „Schutzkodex“ mit dem Ziel ins Leben zu rufen, alle protektionistischen Maßnahmen — auf der Grundlage einer Melde- und Transparenzpflicht — im GATT zusammenzutragen, hätte wenig Aussicht auf Erfolg, wenn die wichtigsten Partner keine Einigung über die grundlegenden Voraus-

setzungen einer solchen Maßnahme erzielen. Die EG könnte mit gutem Beispiel vorangehen und systematisch alle ihre Maßnahmen offiziell melden.

16. Jedenfalls reicht die Schutzklausel von Artikel XIX, die keine Selektivität zuläßt und einen degressiven und zeitlich befristeten Charakter hat, nicht aus, um den von einem oder mehreren Ländern angewandten, gegen das GATT verstößenden Praktiken (Subventionen für gewerbliche Erzeugnisse, Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Erzeugnisse usw.) zu begegnen. Alle diese Praktiken schließen im allgemeinen die maßgeblichen Elemente eines aggressiven Verhaltens in spezifischen Produktionssektoren (*Targeting*) ein, das für ganze Industriezweige der Gemeinschaft außerordentlich schädlich sein kann. In solchen Fällen sind spezifische Selbstbeschränkungsmaßnahmen gegenüber denjenigen Ländern, die diese Praktiken anwenden, durchaus legitim und sollten so lange aufrechterhalten werden, wie die damit geahndeten Unregelmäßigkeiten andauern. Diese Maßnahmen sollten jedoch transparent sein und insbesondere dem GATT gemeldet werden.

17. Nach Meinung des Ausschusses obliegt es in erster Linie den größeren Ländern der industrialisierten Welt, eine Grundsatzdiskussion zu führen, die die künftigen Leitlinien für die weltweiten Wirtschaftsbeziehungen in der Weise klärt, daß sich das vom GATT zu regelnde multilaterale Handelssystem auf eine solide Grundlage stützt. Nur so können u.a. die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß ein effizientes Regelpaket für die Beziehungen zwischen den Industriestaaten und den Entwicklungsländern geschnürt werden kann.

Die Europäische Gemeinschaft sollte eine solche Klärung, die eher politischer als technischer Art ist und auf höchster Ebene herbeigeführt werden müßte, aktiv unterstützen.

In diesem Zusammenhang erinnert der Ausschuß an seine frühere Stellungnahme zum Thema „Die Auswirkungen der derzeitigen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung in den Vereinigten Staaten auf den Verlauf der Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde und auf das Funktionieren des Welthandels“ vom 2. Juli 1987.

In dieser Stellungnahme heißt es:

„Es ist daher an der Zeit, daß die Europäische Gemeinschaft den Vereinigten Staaten eine offene Klärung aller Probleme vorschlägt mit dem Ziel, gemeinsam ein neues internationales Wirtschaftsgleichgewicht herbeizuführen, welches auf Solidarität und loyaler Gegenseitigkeit basiert.“

Die Diskussion, an der später alle größeren westlichen Länder teilnehmen müßten, sollte auch nicht nur auf die handelspolitischen Probleme, d.h. das Ziel beschränkt werden, die multilateralen Verhandlungen der GATT-Uruguay-Runde erfolgreich abzuschließen, sondern sich parallel dazu auch auf das internationale Währungssystem erstrecken und die Suche nach einem vernünftigen Gleichgewicht von Angebot und Nachfragen im Bereich der Rohstoffe und der Agrarerzeugnisse umfassen.“

18. Der Ausschuß erneuert hier seine Aufforderung, präzisiert jedoch, daß es nicht darum geht, *Ad-hoc*-Regeln für die größeren Industrieländer festzulegen, sondern darum, die notwendige Überprüfung und Klärung der Grundsätze vorzunehmen, auf die sich ein effizientes multilaterales und globales GATT-System stützen soll. Es wäre sicher besser gewesen, wenn die geforderte Klärung noch vor dem Beginn der Uruguay-Runde erfolgt wäre, doch man ist der Ansicht, daß dieser Beschluß nun nicht mehr aufgeschoben werden kann. Der Regierungswechsel in den Vereinigten Staaten nach den Wahlen könnte ein günstiger Anlaß für eine eingehende Untersuchung sein.

Die Verabschiedung der neuen *Trade Act* durch den amerikanischen Kongreß ist leider kein Schritt in die gewünschte Richtung und bestätigt die Befürchtungen, die der Ausschuß in seiner Stellungnahme vom Juli 1987 zum Ausdruck brachte.

Die *Trade Act* fördert in der ganzen Welt eine Verbreitung der protektionistischen Haltung; sie begünstigt weder den *Status quo*, den die Initiatoren der Uruguay-Runde forderten, noch die multilaterale Ausrichtung des GATT.

Dieser Umstand sollte die Gemeinschaft veranlassen, eingehende Überlegungen über die Bedeutung und die Aussichten der laufenden Verhandlungen anzustellen.

Unterdessen sollte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften prüfen, ob seitens der EG nicht ähnliche Maßnahmen zu ergreifen wären (*mirror action*).

Schließlich ist hervorzuheben, daß sich Handels- und Währungsprobleme nicht voneinander trennen lassen und sich eine (freiwillige oder unfreiwillige) übermäßige Abwertung oder Aufwertung einer Währung häufig wesentlich stärker auswirkt als die Erhebung von Zöllen.

Parallel zu den Fortschritten in den GATT-Verhandlungen sollte auf die Errichtung eines zufriedenstellenden internationalen Währungssystems hingearbeitet werden.

Die Beziehungen der Europäischen Gemeinschaft zu den Entwicklungsländern

19. Der Fortgang der Verhandlungen über Themen, die die Beziehungen zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern unmittelbar berühren, gibt Anlaß zu vielerlei Bemerkungen.

Zunächst einmal ist zu bemerken, daß das spontane Zusammenfließen der Gesamtheit der Entwicklungsländer in einer informellen „Gruppe der Entwicklungsländer“ ohne Differenzierung nach ihrem objektiv unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und ihren unterschiedlichen Zukunftsaussichten die Suche nach den geeignetsten Lösungen für die tatsächlich zu meisternden Probleme nicht leichter macht.

Der GATT-Vertrag sieht in Teil IV (Handel und Entwicklung) eine differenzierte Behandlung zugunsten der Entwicklungsländer vor; die entwickelten Länder müs-

sen demnach auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit verzichten und die Ausfuhren dieser Länder fördern.

Inzwischen zeichnet sich schon ein allgemeiner Konsens für eine stärkere Begünstigung der allerärmsten Länder (z.B. Schwarzafrikas) ab, für die u.a. besondere Hilfsprogramme vorgeschlagen werden.

Es bleiben allerdings noch verschiedene Unsicherheitsfaktoren.

Es ist beispielsweise bekannt, daß die südostasiatischen Länder mit fortgeschrittener Industrialisierung nicht nur frei von Auslandsschulden sind, sondern sogar recht ansehnliche aktive Handels- und Zahlungsbilanzen aufweisen, nicht zuletzt aufgrund von Exportverlagerungen durch die Koppelung der Landeswährungen an den amerikanischen Dollar in der Phase seines tiefsten Einbruchs. Man denke ferner auch an die Politiken dieser Länder in bestimmten Sektoren, denen sie mittels massiver Investitionen und Subventionen neben den ohnehin äußerst niedrigen Löhnen und Soziallasten auch noch den Vorteil modernster Anlagen verschaffen.

Man könnte fragen, ob es angebracht ist, daß dieser Ländergruppe in den GATT-Verhandlungen die gleiche Behandlung zukommt wie beispielsweise der Gruppe der lateinamerikanischen oder anderen hochverschuldeten Ländern, die gezwungen sind, eine äußerst restriktive Wirtschaftspolitik zu betreiben [Informationsbericht vom WSA über „die Verschuldung der AKP-Staaten“ (1987)].

20. Unter anderem ist darauf hinzuweisen, daß der Gruppe der Entwicklungsländer, die von einigen wenigen Ländern geleitet wird, spontan alle Staaten in Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ocean (AKP) angehören, ohne daß sich in ihrem Verhalten irgendeine Differenzierung aufgrund ihrer präferentiellen Beziehungen zur Europäischen Gemeinschaft erkennen ließe.

Die AKP-Staaten sorgen sich um die Aushöhlung der ihnen von der EG eingeräumten Vorteile und appellieren fortwährend an die Solidarität der Gemeinschaft: Es wäre gut, wenn diese Anerkennung der Rolle der Gemeinschaft auch in der Haltung der AKP-Staaten im Verlauf der Verhandlungen der Uruguay-Runde zum Ausdruck käme.

21. Der Verlauf der Diskussionen in den verschiedenen Verhandlungsgruppen der Uruguay-Runde läßt den einen oder anderen Fortschritt erkennen (beispielsweise in bezug auf die Liberalisierung der tropischen Erzeugnisse). Sehr viel zahlreicher sind jedoch die Streit- und Konfliktpunkte zwischen den Vertragspartnern, wodurch die Arbeiten nur sehr langsam vorankommen. Einige dieser Streitpunkte sind noch ein Überbleibsel aus den vorausgegangenen Verhandlungen (Textilproblem, Agrarerzeugnisse, Schutzmaßnahmen, *Anti-dumping* usw.).

Andere Punkte betreffen neue Themen der Uruguay-Runde, wie beispielsweise die kommerziellen Aspekte des Schutzes des geistigen Eigentums, die kommerziellen Maßnahmen bezüglich der Investitionen, auf denen zu

Recht die entwickelten Länder (bisher mit wenig Erfolg) beharren, oder schließlich des Dienstleistungssektors, bei dem die Haltung der Entwicklungsländer von größter Vorsicht bis zu offener Zurückhaltung reicht.

Auch in diesen Bereichen beruhen die größten Schwierigkeiten auf der mangelnder Klärung einiger Grundsatzprobleme, die die Beziehungen zwischen den Entwicklungs- und den Industrieländern auch weiterhin trüben.

22. Nicht angesprochen wurde beispielsweise das Problem des sogenannten „sozialen Dumpings“, also die Tatsache, daß in vielen Entwicklungsländern die örtlichen Arbeitnehmer überhaupt keinen oder zumindest nur einen sehr geringen Schutz genießen und ihnen die elementaren Rechte vorenthalten werden.

In den laufenden Genfer Verhandlungen sollte man sich auf die diesbezüglichen Standpunkte der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) berufen, denen sich auch die Europäische Gemeinschaft angeschlossen und auf die der Wirtschafts- und Sozialausschuß mehrfach Bezug genommen hat.

Es stellt die Frage nach der Zulässigkeit „komparativer Kostenvorteile“ bei den Produktionskosten, die mit diesen Mitteln und zu diesem Preis erzielt werden.

23. Genausowenig wurden jene Politiken bestimmter Rohstoffherzeugerländer in angemessener Weise untersucht, die bei der Ausfuhr sehr viel höhere Preise ansetzen als für Lieferungen an die örtlichen Industrien, die dieselben Rohstoffe zu äußerst niedrigen Preisen und in einigen Fällen sogar umsonst erhalten.

Es ist sicher kein Geheimnis, daß sich zahlreiche Rohstoffherzeugerländer, u.a. wegen des weltweiten Preisrückgangs, seit vielen Jahren in Schwierigkeiten befinden, dennoch darf nicht übersehen werden, daß einige Verhaltensweisen keineswegs mit den GATT-Regeln vereinbar sind. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise auf die Fälle der petrochemischen Erzeugnisse und der Produkte mit hoher Energieintensität einiger Länder des Nahen Ostens, auf diskriminierende Praktiken wie doppelte Preise oder das Hamstern seltener Rohstoffe (wie im Sektor der Nichteisenmetalle), die Marktabschottung oder das Dumping bei Halbfertigwaren usw. Es muß auch gesagt werden, daß solche Praktiken von vielen Entwicklungsländern angewandt werden, aber auch von verschiedenen Ländern, die auf dem besten Wege sind, hochindustrialisierte Länder zu werden, wie beispielsweise Japan, Südkorea, Taiwan, Brasilien usw.

24. Unberücksichtigt blieben schließlich auch die restriktiven Praktiken einiger wohlbekannter Kartelle falscher Erzeuger [und nicht nur in der Organisation der Erdöl exportierenden Länder (OPEC)], die seit Jahrzehnten als Inbegriff des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gelten, die sie sich durch restriktive Handelspraktiken geschaffen haben.

Die Gruppe, die über die aus natürlichen Ressourcen gewonnenen Erzeugnisse zu verhandeln hat, kommt gerade deshalb nur mit Mühe voran, weil bestimmte

Aspekte ungelöst sind und unter den Industrieländern selbst Unsicherheit herrscht (man diskutiert immer noch über die Einbeziehung der Energieprodukte, über den Zugang zu den Fischereiresourcen, über die Situation bei einigen spezifischen Erzeugnissen).

Im übrigen konnten sich die Industriestaaten bis heute nicht einmal auf einheitliche Kriterien für die Klassifizierung der Entwicklungsländer einigen, die in den Genuß des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) gelangen sollen. Auch aus diesem Grunde ist es wichtig, daß man sich Gedanken über Beziehungen zu den Entwicklungsländern macht.

25. In einem wesentlichen Punkt haben die Entwicklungsländer ganz klare Vorstellungen und bilden eine geschlossene Front: die Forderung nach dem größtmöglichen und freien Zugang zu den Märkten der westlichen Länder.

Absolutes Stillschweigen herrscht indessen in bezug auf den anderen, damit zusammenhängenden Aspekt: die Abschottung der eigenen Märkte, die Anwendung verfestigter Praktiken, die die Einfuhren behindern, sowie die undurchdringbaren Systeme von Lizenzen, Genehmigungen, Währungsbeschränkungen und höchsten Zollsätzen, die die Binnenmärkte dieser Länder vom normalen Handelsverkehr des freien Marktes isolieren, wenn es auch Ausnahmen gibt.

Es besteht kein Zweifel daran, daß eine solche einseitige Interpretation des Zwecks der GATT-Verhandlungen nicht akzeptabel ist.

Die Europäische Gemeinschaft und die übrigen westlichen Industrieländer sollten die Entwicklungsländer, mit denen sie verhandeln, immer wieder und in unmißverständlicher Form an die in Punta del Este eingegangene Verpflichtung erinnern. Diese ist zwar in negativer Form abgefaßt, aber dennoch klar:

„Den vertragschließenden Entwicklungsländern wird nicht abverlangt, Beiträge zu leisten, die mit ihrer individuellen und finanziellen Entwicklung und mit ihren kommerziellen Erfordernissen unvereinbar sind.“

Positiv bedeutet dies, daß jene Entwicklungsländer, die bereits einen hohen Grad des Wachstums, der Produktion, des Verbrauchs und des finanziellen Gleichgewichts erreicht haben, gehalten sind, ihren Teil der Verpflichtungen auf sich zu nehmen, d.h. ihre nationalen Märkte in dem Maße zu liberalisieren, wie sie aus der Zunahme des internationalen Handels bereits eigenen Nutzen ziehen oder ziehen werden.

Diese Länder sollten ausdrücklich von den Zugeständnissen, Privilegien und Befreiungen von den Verpflichtungen des Vertrags, die Teil IV des GATT-Vertrags den Entwicklungsländern einräumt, ausgenommen werden.

26. Ungelöst bleibt das äußerst schwerwiegende Problem der Länder der dritten Welt, bei denen sich eine so große Auslandsverschuldung angesammelt hat, daß der Schuldendienst den Großteil ihrer Ausfuhrerlöse auffrisßt.

Diesen Ländern ist es in den augenblicklichen GATT-Verhandlungen objektiv unmöglich, einer größeren Öffnung und Integration ihrer Volkswirtschaften in das Weltwirtschaftssystem zuzustimmen.

Dieses Problem wurde auch in der Erklärung des Wirtschaftsgipfels der sieben größten Industriestaaten vom 19. bis 21. Juni in Toronto angesprochen.

27. Angesichts dieser Realität stehen der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Industrieländern — nach Meinung des Ausschusses — zwei Wege für ein aktives Eingreifen offen.

Der erste besteht darin, das GATT-System in bezug auf seine Befugnisse und seine Effizienz zu festigen und präzise Verhaltenskodizes sowie angemessene und kohärente technische Instrumente zu definieren, damit das System seiner Rolle als Wächter über den Multilateralismus und über die notwendige Transparenz und die Liberalisierung der internationalen Märkte gerecht werden kann.

Das Hauptanliegen sollte die Kohärenz, die Zweckmäßigkeit und die Funktionstüchtigkeit des Systems sein.

Bei alledem ist zu berücksichtigen, daß viele Entwicklungsländer sich nicht sofort den neuen Regelungen unterwerfen können und daß die Fristen so viel Spielraum lassen müssen, daß die Bedingungen für eine Wiederherstellung ihres strukturellen Gleichgewichts und insbesondere die Lösung ihrer Schuldenprobleme geschaffen werden können.

Die Existenz eines vernünftigen, ausgewogenen und auf die neuen Realitäten einer im Wandel befindlichen Welt abgestimmten Systems von GATT-Normen und -Kodizes wird ein wesentliches Element sein, um vergleichen und prüfen zu können, ob jedes der Entwicklungsländer, die die Solidarität und finanzielle Hilfe der westlichen Welt beanspruchen, den Willen und die Bereitschaft aufbringt, seine volle Eingliederung in das vom multilateralen GATT-System garantierte System der freien Marktwirtschaft zu akzeptieren.

28. Die GATT-Verhandlungen bieten folglich den westlichen Industrieländern die entscheidende Gelegenheit, endlich eine globalere und kohärentere Politik gegenüber der internationalen Wirtschaft zu definieren, indem alle Länder, die dazu in der Lage sind, aufgefordert werden, ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten zu erfüllen.

Das GATT-System ist selbstverständlich nicht schuld an der derzeitigen Krise der Weltwirtschaft. Es besteht jedoch kein Zweifel daran, daß in den letzten Jahrzehnten der Beitrag, den eine gesunde Zunahme des Handels zum weltweiten Wachstum leisten kann, stark unterschätzt wurde.

Man kann nicht umhin, daran zu erinnern, daß die Bedingungen, die der Internationale Währungsfonds lange Zeit an die hilfsbedürftigen Entwicklungsländer gestellt hat, alle unerbittlich auf eine Begrenzung des internen Verbrauchs und auf eine Verringerung der Einfuhren und damit der Investitionen abzielten. Indes-

sen wäre es logischer gewesen, den Gleichgewichtspunkt auf einem höheren Niveau des wechselseitigen Austauschs, der Aus- und Einfuhren, der Investitionen dieser Länder mit dem internationalen Wirtschaftssystem zu suchen.

29. Der Ausschuß begrüßt die Tatsache, daß die EG-Kommission sich bereits vor längerer Zeit für eine ehrliche Annäherung zwischen den verschiedenen multilateralen internationalen Institutionen unter Einbeziehung des GATT ausgesprochen hat, wobei das GATT-System neben dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank in bezug auf seine Strukturen und seine Repräsentativität bei den Regierungen der Vertragsstaaten gestärkt werden mußte. Diese letzteren Institutionen bedürfen u.a. einer energischen Wiederankurbelung und Revision ihrer Politiken.

Der Ausschuß ersucht daher den Rat und die Kommission, ihre bisherige Aktion mit Entschlossenheit fortzuführen. Das von den westlichen Ländern im Rahmen einer langfristigen Strategie zu erreichende Ziel muß darin bestehen, die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer allmählich wieder ins Lot zu bringen und sie aus ihrer strukturellen Krise zu befreien, unter der sie aus vielen Gründen schon seit langem zu leiden haben.

Die allmähliche Wiedereingliederung dieser Länder, ihrer Volkswirtschaften und ihrer Bevölkerungen in den Welthandel kann für das Wachstum der Weltwirtschaft, an dem die Europäische Gemeinschaft selbst auch voll und ganz teilhaben kann, eine enorme Triebfeder darstellen.

Die Teilnahme der Staatshandelsländer an den GATT-Verhandlungen

30. Am Verhandlungstisch der Uruguay-Runde sitzen die Tschechoslowakei (die von Anfang an Mitglied des Allgemeinen Abkommens war), Polen, Rumänien, Ungarn und die Volksrepublik China, die darum gebeten hat, daß ihr Status als GATT-Gründungsmitglied wiederhergestellt wird. Bulgarien hat kürzlich einen formellen Antrag auf Beitritt zum GATT gestellt. Die Sowjetunion hat bisher — im Rahmen der wirtschaftspolitischen Öffnung der derzeitigen Führung — lediglich ein allgemeines Interesse an einer Annäherung an das GATT signalisiert.

31. Die Erklärung von Punta del Este vom September 1986 geht nicht ausdrücklich auf die Probleme im Zusammenhang mit der Teilnahme der Staatshandelsländer am multilateralen GATT-System ein, obwohl weit hin bekannt ist, daß es in diesem Punkt konzeptionelle und materielle Schwierigkeiten von großer Tragweite gibt. Die Zulassung der augenblicklichen Mitglieder zum GATT geht auf die Jahre zwischen 1967 und 1973 zurück und beruhte vorwiegend auf politischen Erwägungen, das heißt auf dem Willen, die — auch wirtschaftlichen — Beziehungen mit diesen Ländern zu verbessern. Von Anfang an war man sich jedoch der Tatsache bewußt, daß das Instrument des Allgemeinen Abkommens in seiner ursprünglichen Form kaum geeignet war, die Handelsbeziehungen mit Ländern zu regeln,

deren Wirtschaftssysteme strukturell verschieden und die von den Grundsätzen der Marktwirtschaft weit entfernt sind.

Die Protokolle über die Aufnahme in das GATT (Polen 1967, Rumänien 1971 und Ungarn 1973) sehen selektive Schutzklauseln vor, die es beispielsweise erlauben, mengenmäßige Handelsbeschränkungen und Antidumping- oder vergleichbare Gegenmaßnahmen vorzusehen, wenn die Staatshandelsländer wettbewerbsverzerrende Handelspraktiken anwenden.

32. Das Kernproblem wurde indessen noch nie beim Namen genannt: die Tatsache, daß der Außenhandel vieler Länder bis jetzt von einem monopolistischen, zentralistischen und nichttransparenten System gesteuert wird, bei dem die totale Verfügungsgewalt in den Händen zentraler oder regionaler Behörden liegt, die je nach Bedarf mit Mengen, Preisen, Lizenzen, Geldern, Sondergenehmigungen oder -verboten jonglieren. Unter solchen Umständen verlieren Zölle und Tarife ihre Bedeutung, und die Forderung nach der „Behandlung der meistbegünstigten Nation“, d.h. der Nichtdiskriminierung von Drittländern, die sich dem freien Wettbewerb unterwerfen, der Grundlage des multilateralen GATT-Systems, kann nicht mehr erfüllt werden.

Hinzu kommt noch, daß für die Preisbildung nicht das Wechselspiel zwischen Angebot und Nachfrage maßgeblich ist und daß die Produktionsmittel öffentliches Eigentum sind, wodurch etwaige Verpflichtungen der Behörden, auf Subventionen und öffentliche Beihilfen zu verzichten, bedeutungslos werden, und wodurch die anwendung von Antidumping-Verfahren oder von gleichwertigen Zöllen für die Drittländer selbst problematisch wird, weil sie keinerlei Hinweise auf die Preise und Produktionskosten auf dem Inlandsmarkt haben.

Diese Schwierigkeiten sind in den letzten Jahren klar zutage getreten.

33. Mit anderen Worten war die Teilnahme der Staatshandelsländer am multilateralen GATT-System bis heute — konkret betrachtet — kaum mehr als reine Augenwischerei, die in Kauf genommen wurde, um diese politisch wichtige Kontakt- und Gesprächsmöglichkeit in der Hoffnung auf eine mögliche Weiterentwicklung aufrechtzuerhalten.

Die Aussicht auf eine aktive Präsenz wirtschaftlich, demographisch und politisch so bedeutender Länder wie der Volksrepublik China und der Sowjetunion im GATT läßt es jedoch nicht zu, vor diesem Problem weiterhin die Augen zu verschließen.

34. Man muß sich also endlich die Frage stellen, ob das heutige GATT-System strukturell auf diese Erfordernisse abgestimmt werden kann; in diesem Falle könnte man die sofortige Einsetzung einer besonderen Arbeitsgruppe im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde vorsehen.

Es müßten beispielsweise Übergangsphasen für die Erlangung der Vollmitgliedschaft seitens der beitriftswilligen Länder mit regelmäßiger Überprüfung der erzielten

Fortschritte und der Einhaltung der Verpflichtungen vorgesehen werden.

Des weiteren sollte vorgebeugt werden, daß ein massiver Zustrom von Staatshandelsländern nicht zu einer politischen Instrumentarisierung der Beziehungen zwischen den dem GATT beitretenden Ländern führt.

35. Andernfalls könnten besondere Mechanismen oder Abkommen ins Auge gefaßt werden, die als „Schnittstellen“ zwischen strukturell unterschiedlichen Wirtschaftssystemen (wie zwischen zwei nichtkompatiblen Computern) agieren.

Mit anderen Worten stellt sich also die Frage, ob das GATT das einzig mögliche Instrument zur Bewältigung dieser Probleme ist.

36. Es muß jedenfalls klar sein, daß das Ziel eine starke Intensivierung des Handels, der Beziehungen und der wechselseitigen Zusammenarbeit, vor allem im Hinblick auf eine sich zwischen der EG und den Comecon-Ländern abzeichnende Öffnung, die in jedem Falle zu fördern ist, sein muß.

Der Ausschuß glaubt, daß die Europäische Gemeinschaft diesem Thema größte Aufmerksamkeit schenken und insbesondere die Kommission eine eingehende Analyse der möglichen Lösungen und Alternativen durchführen sollte, um so eine konstruktive Debatte im Innern aller Gemeinschaftsinstitutionen in Gang zu setzen.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 1988.

Zusätzliche Bemerkungen

37. Die Stellungnahme geht nicht weiter auf eine Reihe von Themen ein, über die sowohl in der Gemeinschaft als auch in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ein breiter Konsens herrscht:

- Ausdehnung des GATT auf den Dienstleistungsbereich (bezüglich der wesentlichen Prinzipien der Gegenseitigkeit, der Transparenz, der Gleichstellung inländischer mit ausländischen Waren, Nichtdiskriminierung, Festlegung von Verbraucherschutznormen, u.a. für die Dienstleistungen der freien Berufe),
- Achtung des „geistigen Eigentums“ und im Hinblick darauf, Einführung eines „Allgemeinen Abkommens“, dem auch die Schwellenländer und bestimmte Entwicklungsländer beitreten müssen.

Ein solches Abkommen müßte nicht nur Nachahmungen betreffen, sondern auch Warenzeichenschutz, Ursprungsbezeichnungen, geographische Bezeichnungen, Geschmacksmuster, Urheberrecht, Patente usw.

38. Schließlich ist hervorzuheben, daß die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 nicht im Widerspruch zur Teilnahme an der Uruguay-Runde stehen darf. Die Vorteile, die sich für die GATT-Verhandlungspartner aus den neuen Gemeinschaftsvorschriften ergeben, müssen auf Gegenseitigkeit beruhen (insbesondere im Bereich der Normen, des öffentlichen Auftragswesens, der Abschaffung bzw. Globalangabe von Kontingenten).

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alfons MARGOT

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt

(88/C 318/17)

Der Rat beschloß am 1. Juni 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 14. September 1988 an. Berichterstatter war Herr Tukker.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 258. Plenartagung (Sitzung vom 29. September 1988) mit großer Mehrheit, bei 1 Stimmenthaltung, folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Bereits im April 1979 hatte die Generaldirektion Verkehr (GD VII) der Kommission ein Arbeitsdokument verfaßt (VII/181/79), das einen Vorschlag zur Sanierung der westeuropäischen Binnenschifffahrt enthielt. Der jetzige Vorschlag ist nahezu identisch mit diesem Vorschlag der Kommission, weicht aber in einem wichtigen Punkt davon ab. Im Jahre 1979 hatte die Kommission vorgeschlagen, in Krisenzeiten der Binnenschifffahrt neuen oder aus anderen Ländern eingeführten Schiffen die Zulassung zum Verkehr zu verweigern. Diese Bestimmung veranlaßte die Bundesrepublik Deutschland, eine derartige Sanierungsregelung abzulehnen.

Im vorliegenden Vorschlag der Kommission ist nicht mehr von Genehmigungen die Rede, die ja durch das zweite ergänzende Protokoll zur Mannheimer Akte überflüssig geworden sind. Zwar enthält der Vorschlag eine Bestimmung, um in Krisenzeiten den Neubau von Schiffen einzudämmen, aber nicht mehr, um ihn völlig zu untersagen. Damit dürften die Bedenken der Bundesrepublik Deutschland ausgeräumt worden sein.

Natürlich hätte man 1979 auch versuchen können, eine EG-Regelung (also eine Regelung ohne die Schweiz) einzuführen, was aber wirkungslos gewesen wäre, da die Schweiz damals wegen ihrer Sozial- und Steuervorschriften als Niederlassungsland sehr attraktiv war und die Niederlassung auch sehr einfach machte. Inzwischen hat die Schweiz allerdings ihre Grenzen für ausländische Binnenschifffahrtsunternehmen praktisch geschlossen und ist für die EG daher keine Auffangmöglichkeit mehr für überzähligen Schiffsraum und damit zur Bewältigung des Kapazitätsüberhangs. Gleichwohl wäre es empfehlenswert, die Schweiz in eine europäische Abwrackregelung einzubeziehen.

Nachdem die Zentrale Rheinschifffahrtskommission am 5. Mai 1988 das Ergänzende Protokoll Nr. 4 angenommen hat, kann nunmehr der Weg für die Einführung einer Abwrackregelung unter Einbeziehung der Schweiz geebnet werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- begrenzte Laufzeit der Regelung, z.B. 5 Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung um maximal 5 weitere Jahre,
- Solidarität der nationalen Abwrackfonds,

— Ratifikation des Ergänzenden Protokolls durch die in der Zentralen Rheinschifffahrtskommission vertretenen Regierungen.

Werden diese Bedingungen erfüllt, ist die schweizerische Regierung bereit, sich einer Abwrackregelung anzuschließen.

1.2. Die Kommission bemerkt in ihrer Begründung, daß die Überkapazität an Laderaum auf 20 % geschätzt werden kann. Die Binnenschifffahrt benötigt wegen der schwankenden Wasserstände eine Überkapazität von 10 bis 15 %, um auch bei Niedrigwasser die Nachfrage nach Schiffsraum bewältigen zu können. Die 20 % müssen zu dieser Reservekapazität hinzugezählt werden, was dann einen Kapazitätsüberhang von 30 bis 35 % ergibt. Diese Zahl scheint mit der jetzigen Situation eher übereinzustimmen.

1.3. Die bestehende Situation wird in der Begründung des Kommissionsvorschlags auf die Änderung in der Nachfragestruktur auf den Binnenschiffsverkehrsmärkten zurückgeführt.

Die Kommission erwähnt aber nirgendwo, daß die wichtigsten Faktoren für das Entstehen der Überkapazität die Steuererleichterungen (vor allem in Deutschland und in den Niederlanden) und die Investitionsprämien waren. Sie sollte daher in ihrem Vorschlag zum Ausdruck bringen, daß derartige Erleichterungen abgeschafft werden müssen und in der Binnenschifffahrt auch nicht wieder eingeführt werden dürfen.

1.4. Es ist zu empfehlen, beim Neubau oder Kauf eines modernen Schiffes für die abzuwrackende Tonnage einen höheren Wert anzusetzen als für die Tonnage, die neu angeschafft wird, z.B. 125 oder 140 %.

Moderne Schiffe haben fast alle stärkere Motoren, bessere Lade- und Löscheinrichtungen und daher eine kürzere Umlaufzeit. Dies führt zu einer Zunahme der Kapazität, was einen weiteren kleinen Beitrag zum Kapazitätsüberhang bedeutet bzw. eine geringere Abnahme der überzähligen Tonnage bewirkt.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß ist erstaunt darüber, daß sich der Kommissionsvorschlag auf Maßnahmen zur Rückführung des Verkehrsangebots beschränkt.

Er weist darauf hin, daß die Binnenschifffahrt zu den umweltfreundlichsten Verkehrsträgern zählt, an sich und für Dritte nur sehr geringe Risiken beinhaltet und erhebliche Energieeinsparungen ermöglicht.

Der Ausschuß betont erneut diese Aspekte, auf die von ihm bereits in verschiedenen anderen Stellungnahmen hingewiesen wurde.

2.2. Der Ausschuß bedauert, daß die Kommission ihren Vorschlag nicht durch mehr Zahlenangaben veranschaulicht hat. Nähere Angaben über das Ladungsangebot, die Flottenkapazität und die Art der Überkapazität wären nützlich gewesen.

Gleichwohl kann der Ausschuß dem Kommissionsvorschlag im großen und ganzen zustimmen, ersucht die Kommission aber, einige wichtige Punkte zu ändern oder zu ergänzen.

So sollte dafür gesorgt werden, daß auch Luxemburg den Bestimmungen der Verordnung nachkommt und sich einem Abwrackfonds anschließt. Es ist nämlich durchaus vorstellbar, daß Luxemburg in der Binnenschifffahrt die Rolle einer „Ausweichmöglichkeit“ übernimmt. Aus diesem Grunde ist unter Punkt 6 der Begründung im letzten Satz des zweiten Absatzes in Bezug auf Luxemburg das Wort „Binnenschiffsunternehmer“ zu ersetzen durch „Eigner“.

2.3. Unter Punkt 6 wird außerdem festgestellt, daß Schiffe aus Ostblockländern in diesem Zusammenhang kaum eine Rolle spielen. Das trifft für das Jahr 1988 und für eine Reihe weiterer Jahre zu, bis die Rhein-Main-Donau-Verbindung fertiggestellt ist. Die Teilnahme von Ostblockschiffen am Verkehr wird dann durch das zweite ergänzende Protokoll zur Mannheimer Akte geregelt, doch sollte die Kommission darauf achten, daß die Wirksamkeit einer westeuropäischen Abwrackregelung nicht durch bilaterale Verträge zwischen einem EG-Mitgliedstaat und einem Ostblockstaat zu nichte gemacht wird.

2.4. Unter Punkt 6 der Begründung ist von Frachtschiffen und Schubbooten die Rede. Diese Bezeichnungen geben nicht an, um welche Fahrzeuge es sich handelt. Es sollten gemeint sein: Schleppkähne, Schubleichter, Motorschiffe, Schlepp- und Schubboote.

2.5. Der letzte Satz des vorletzten Absatzes von Punkt 6 sollte gestrichen werden. Es gibt keine geschlos-

senen nationalen Märkte, es sei denn bei Bergseen mit Fahrgastschiffen, die über die Straße an- und abtransportiert werden müssen. Westeuropa (sofern es sich um die genannten Länder handelt) ist ein Markt mit untereinander verbundenen Wasserstraßen.

2.6. Punkt 8 b): Anfügen: „bzw. sein Schiff in ein nichteuropäisches Land (z.B. Afrika oder Asien) exportiert“.

3. Besondere Bemerkungen.

3.1. Artikel 2

3.1.1. Absatz 2:

- a) Anfügen: „..., was nicht auf die fünf Mitgliedstaaten zutrifft, die in der ersten Erwägung genannt sind“;
- b) Beibehalten;
- c) „Schiffe mit einer Tragfähigkeit von unter 450 Tonnen.“

3.2. Artikel 4

3.2.1. Absatz 2: Nach „Beitrag“ sind die Worte „durch den Eigner“ einzufügen.

3.2.2. Absatz 3 zweiter Unterabsatz: Nach „Eigner“ soll die Formulierung „bzw. für alle von demselben Unternehmen betriebenen Schiffe“ gestrichen und statt dessen angefügt werden:

„Soweit diese Schiffe sich seit mehr als einem Jahr in seinem Besitz befinden.“

3.3. Artikel 9

Die sozialen und finanziellen Maßnahmen im Zusammenhang mit Abwrackaktionen müssen von der Kommission konkreter beschrieben werden. Ferner muß die Kommission darauf achten, daß diese Maßnahmen in allen betroffenen Gebieten die gleichen sind, damit nicht neuerliche Wettbewerbsverfälschungen entstehen können.

Es ist auch zu prüfen, ob dafür nicht Mittel aus dem Sozialfonds der EG verwendet werden können.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 1988.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alfons MARGOT

**EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITS-
BEDINGUNGEN**

NEUE TECHNOLOGIEN IN DER FERTIGUNGSINDUSTRIE

Grundlage der hier vorliegenden Informationsbroschüre sind 26 Fallstudien, die im Auftrag der Europäischen Stiftung in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich durchgeführt wurden. Sie konzentrierten sich auf folgende Bereiche:

- Stand der technologischen Entwicklung von CNC-Maschinen, CAD/CAM-Systemen und Integrationsgrad von Design, Planung und Fertigung
- Ausmaß der Einführung von integrierten CAD/CAM-Systemen
- mögliche wirtschaftliche und organisatorische Auswirkungen auf die Fertigungsindustrie
- Auswirkungen auf die Interaktion zwischen Mensch, Maschine und Arbeitsorganisation
- Entwicklung einer dynamischen betrieblichen Personalpolitik und die Verbindung zu Schulung, Qualifikationen und Berufsentwicklung
- Auswirkungen auf die „Benutzer“ des Systems sowie die Interaktion zwischen diesen „Benutzern“
- Auswirkungen auf die Beschäftigung in der Fertigungsindustrie.

56 Seiten

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: SY-50-87-291-DE-C ISBN: 92-825-7801-1

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4,60 DM 10 BFR 200



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEIN-
SCHAFTEN
L-2985 Luxemburg